3

Erörterungen und Beyspiele
des Teutschen

Staats- und Fürstenrechts

vom
geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.

Drittes Heft
von
Unstatthaftigkeit der Gradualfolge in reichsständischen Häusern
und vom
Sayn-Hachenburgischen Successionsfall.

Göttingen,
im Verlage bey Vandenhöck und Ruprecht
im Februar 1792.

Inhalt.

VI. Unstatthaftigkeit der Römischen Gradualfolge unter Seitenverwandten in reichsständischen Häusern.

3) Beweise b) aus Beyspielen und Verträgen reichsständischer Häuser, worin noch Theilungen statt gefunden S. 243-306.

4) in Häusern, wo das Recht der Erstgebuhrt gilt, wie auch in Senioraten und Majoraten S. 307-333.

VII. Wie nach Abgang des Mannsstamms der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgebuhrt zu bestimmen sey? in zwey rechtlichen Bedenken über den bevorstehenden Sayn-Hachenburgischen Successionsfall.

1) Kurze Uebersicht dieses Successionsfalls S. 334. 335.

2) Erstes Bedenken auf Anfrage des Fürsten Henrichs des XI. ältern Reußen zu Greiz, abgefasset im Nov. 1778. S. 336-366.

3) Zweytes Bedenken auf Begehren höhern Orts abgefasset im März 1779. S. 367-386.

III.

Beweise der Unstatthaftigkeit der Gradualfolge b) aus Beyspielen und Verträgen reichsständischer Häuser, worin noch Theilungen statt gefunden.

I. Beyspiele reichsständischer Successionsfälle und Hausverträge darüber in chronologischer Ordnung. — II. Vom Ende des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts ein Wildgräflicher Successionsfall nach Stämmen. — III. 1329. Pfalzbairischer Hausvertrag von Pavia. — IV. 1340 Anfall von Niederbaiern. — V. 1371. Isenburgischer Vergleich auf Stammstheilung. — VI. 1375. Wildgräfliche Stammstheilung. — VII. 1390. Holsteinische Stammstheilung. — VIII. 1392. Bairischer Hausvertrag auf gleiche Beerbung. — IX. 1403. Meißnischer Vertrag, und 1407. erfolgter Successionsfall nach Stämmen. — X. 1429. Niederbairische Vertheilung nach den Häuptern. — XI. 1442. Braunschweigischer Hausvertrag, und Successionsfall 1463. nach Stämmen. — XII. 1445. Bairisch Ingolstädtischer Successionsfall nach Stämmen. — XIII. 1448. Sächsischer Hausvertrag auf gegenseitige Beerbung ohne Erwehnung der Sippzahl. — XIV. 1457. Oesterreichischer Successionsfall nach der Personenzahl. — XV. 1463. Reichserbtruchsessische Erbvereinigung nach nächster Sipp. — XVI. 1485. Sächsischer Theilungsreceß von einer Linie auf die andere. — XVII. 1491. Nassau-Saarbrückischer Erbvertrag von einer Linie auf die andere. — XVIII. 1520. Mansfeldischer Hausvertrag nach der Sippzahl. — XIX. 1532. Rheingräflicher Successionsfall nach Stämmen. — XX. 1538. Waldeckischer Hausvertrag nach Stämmen, (wiederholt 1557. und 1575.) — XXI. 1541. Solmsischer Hausvertrag auf Succession, wie von Rechts wegen.

wegen. — XXII. 1541. Pfälzischer Hausvertrag auf Erbfolge nach Stämmen, (befestiget 1553.) — XXIII. 1542. Sächsischer Hausvertrag auf Stammsfolge. — XXIV. 1548. Stolbergische Erbeinigung nach Stämmen, aber Belehnung nach rechter Sippzahl. — XXV. 1552. Sächsischer Restitutionsbrief nach solcher Sippzahl, wie nach Herkommen und Hausverträgen für recht zu halten. — XXVI. 1567. Leiningen-Westerburgischer Hausvertrag nach Stämmen; (aber Successionsfall 1597. nach Köpfen). — XXVII. 1568. Pfälzisches Hausgesetz nach Graden, aber Successionsfälle nach Köpfen. — XXVIII. 1575. Hohenzollerisches Hausgesetz nach Stämmen. — XXIX. 1588. Königseckischer Hausvertrag für weibliche Nachkommen nach Nähe des Sippgrades. — XXX. 1597. Lippisches Hausgesetz nach Stämmen. — XXXI. 1607. Nassauischer Hausvertrag nach Stämmen. — XXXII. 1607. Wittgensteinische Erbvereinigung nach Stämmen. — XXXIII. 1610. Hanauische Erbvereinigung nach Stämmen. — XXXIV. 1613. Wiedische Erbvereinigung nach Stämmen. — XXXV. 1621. Nassauisches Hausgesetz nach Stämmen. — XXXVI. 1622. Solmsisches Hausgesetz nach Erbeinigung und gemeinen Erbgangsrechten. — XXXVII. 1634. Sächsischer Hausvertrag nach Stämmen. — XXXVIII. 1634. Braunschweigischer Successionsfall nach Stämmen. — XXXIX. 1651. Mecklenburgischer Lehnbrief nach Stammslinien. — XL. 1665. Anhaltischer Hausvertag nach Stämmen, nicht nach Graden. — XLI. 1667. Oldenburgischer Successionsstreit; zufälliger Sieg der Gradualfolge. — XLII. 1668. Reussische Erbeinigung nach Stämmen, nicht nach der Personenzahl. — XLIII. 1672. Sachsen-Altenburgischer Successionsfall nach Stämmen. — XLIV. 1679. 1680. Sachsen-Gothaischer Hausvertrag nach Stämmen. — XLV. 1683. Sachsen-Weimarischer Hausvertrag nach Stämmen, nicht nach Graden. — XLVI. 1688. Rheingräflich Salm-Kyrburgischer Successionsfall nach Stämmen. — XLVII. 1692. Isenburgischer Erbvertrag nach Stämmen zu consolidiren. — XLVIII. 1694. Pfalzveldenzischer Successionsfall (1733. entschieden nach Stämmen). — XLIX. 1710. Hohenlohe-Pfädelbachische Succession nach Nähe des Grades verglichen. — L. 1711. Nassau-Hadamarischer Successionsfall nach Stämmen. — LI. 1721. Nassau-Idsteinische und 1723. Nassau-Saarbrückische Successionsfälle nach Graden. — LII. 1731. Oettingischer Successionsfall nach Graden. — LIII. 1736. Nassauischer Erbvertrag nach alten Teutschen Rechten nach Stämmen, nicht nach Köpfen. — LIV. 1738. Rheingräflich fürstlich Salmischer Successionsfall nach Stämmen. — LV. 1750. Rheingräflich Dhaunischer Successionsfall nach Stämmen. — LVI. 1783. Nassauischer Hausvertrag nach Stämmen. — LVII. Ueber alle diese Beyspiele lassen sich noch folgende Bemerkungen machen. — LVIII-LX. Bey dem großen Uebergewichte, das das Römische

mische Recht seit dem 14. Jahrhundert mit immer stärkeren Fortschritten in Teutschland erlangt hat, ist es nicht zu bewundern, daß davon auch in der Gradualfolge selbst in reichsständischen Häusern sich die Wirkung gezeiget hat. — LXI. Dennoch ist bey weitem nicht Grund gnug dazu, um mit Mosern ein übereinstimmendes altes und neues Teutsches Herkommen für die Gradualfolge zu behaupten — Vielmehr zeigt eine überwiegende Anzahl nach der Stammsfolge eingerichteter Successionsfälle und reichsständischer Hausgesetze das Gegentheil, — LXII. insonderheit seit dem gegen Ende des 16 Jahrhunderts entdeckten Mißbrauche der Anwendung der Rechte der ehemaligen Lateinischen Kaiser, — LXIII. und der unzeitigen Anwendung des Römischen Privatrechts in Successionssachen Teutscher Fürsten. — LXIV. Auch noch in unserm Jahrhunderte haben die Römischen Vorurtheile nicht ganz gehoben werden können, deren Beyseitsetzung daher desto verdienstlicher ist, je größere Schwierigkeiten mit Erörterung ächter Teutscher Rechtsgrundsätze verbunden sind. — LXV-LXVII. Aber auf gleiche Art, wie der Vorzug des Mannsstamms, bleibt auch die Stammsfolge eine gegründete Regel des Teutschen Fürstenrechts; — LXVIII. wo nicht ganz klare Hausgesetze als Ausnahmen von der Regel das Gegentheil begründen. — LXIX. Nur von der Primogeniturfolge ist nun noch eine besondere Erörterung nöthig.

Zum Beweise, wie unsere reichsständische Häuser in vorgekommenen Fällen und in ihren Familien-Gesetzen über die Erbfolge der Seitenverwandten gedacht haben, wird es nun noch der Mühe werth seyn, einige namhafte Beyspiele in chronologischer Ordnung vorzulegen. Je mühsamer es ist, solche Fälle aus der Specialgeschichte unserer reichsständischen Häuser zusammenzusuchen, und die hier einschlagenden Hausgesetze damit zu vergleichen, desto größern Dank verdienen Männer, die den nöthigen Stoff dazu liefern, oder auch denselben schon bearbeitet haben (a). Das lezte- I.

(a) Den beträchtlichsten Vorrath hieher gehöriger Urkunden enthält des Lünigischen Reichsarchivs

letztere ist über eben diesen Gegenstand schon vor vierzig Jahren von einem unserer verdientesten Rechtsgelehrten geschehen (b), ohne dessen Vorarbeit ich schwerlich im Stande gewesen wäre das hier folgende Verzeichniß zu liefern. Ich schlage nur darin einen andern Weg ein, daß ich die hier vor=

archivs pars specialis mit seinen Continuationen und deren Fortsetzungen (Band 5 - 12.), dann dessen spicilegium seculare (B. 22. 23.). Ueber dieses ganze Werk haben wir ein sehr brauchbares "chronologisch systematisches Verzeichniß zur Erläuterung des Teutschen Privat=Fürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden von Joh. Dan. Reiche, gräflich Schaumburg=Lippischem Justitzrathe," Bückeburg 1785. 4. Nach den Materien geordnete Auszüge der Verträge der churfürstlichen Häuser nach ihrem Range und der übrigen nach alphabetischer Ordnung finden sich in **Mosers** Staatsrechte Th. 12-26., zum Theil auch in seinem persönlichen und Familien=Staatsrechte.

(b) Ge. Ernst Ludewig von **Preuschen** rechtliche Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehnen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen sey, Frf. 1751. Fol. ($22\frac{1}{2}$ B.), auch in den selectis iuris publ. nouiss. Th. 35. S. 1. Noch verdient damit verglichen zu werden Ott. Aug. Henr. OELRICHS diss. *de iure et ordine succedendi collateralium in feudis et bonis stemmaticis admissa diutsione ex iuris Germanici antiquioris, inter familias Germaniae illustres vero ad hanc vsque diem obtinentis, principiis*, Hannov. 1788. 8., ($8\frac{1}{2}$ B.), deren Hauptinhalt übrigens meist mit obiger Schrift des Herrn von **Preuschen** übereintrifft. Auch gehört hieher eine zwar der Ueberschrift nach nur auf einen besonderen Fall gerichtete Abhandlung des Freyherrn Renat. Carl von **Senkenberg** *de futura in lineae Saxonicae Albertinae terras successione*, in seinen *meditationibus maximam partem iuridicis*, (Wetzl. 1789. 8.) p. 37-94.

vorkommenden Fälle und Hausgesetze nicht nach dem Range der churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häuser, auch nicht nach ihrer alphabetischen Reihe, sondern nach der Zeitfolge ordne, weil ich glaube, daß dadurch die Sache in ein helleres Licht kömmt, um zweckmäßiger übersehen zu können, was mit den Zeitläuften für Veränderungen in dieser Art Sachen vorgegangen sind. — Erwünscht wäre es, wenn man von solchen Zeiten her, da vom Römischen Rechte noch gar kein Gebrauch in Teutschland gemacht worden, mehrere Beyspiele damaliger Collateral-Successionen in reichsständischen Häusern bey der Hand hatte. Es fehlt aber meist an bestimmten Nachrichten davon. Mir sind bisher keine ältere als die nächstfolgenden vom XIV. Jahrhunderte bekannt geworden; — also von einer Zeit, da das Römische Recht doch schon anfieng an manchen Orten Eingang zu finden. Desto mehr sind die Fälle zu schätzen, die zum Beweise dienen können, wie sehr der Teutsche Fürstenstand es sich angelegen seyn lassen bey seinen althergebrachten Rechten zu bleiben.

Vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts ein Wildgräflicher Successionsfall nach Stämmen.

Das ehemalige Geschlecht der so genannten 11.
Wildgrafen war im XIII. Jahrhundert in zwey Hauptstämme zu Kyrburg und Troneck, und jener wieder in zwey Linien zu Kyrburg und Dhaun vertheilet (c). Als zu Ende des XIII. oder Anfang des

(c) Bey Gelegenheit des 1750. entstandenen Rheingräflichen Successionsstreites ist die Geschichte dieses Hauses mit Erörterung der darin vorgefallenen Erbfolgen der Seitenverwandten so ausführlich

des XIV. Jahrhunderts der eine Hauptstamm zu Troneck erlosch, bestand die Dhaunische Linie nur aus einem, die Kyrburgische aus zwey Wildgrafen. Alle drey Stammsvettern waren gegen den Letztverstorbenen in gleich nahem Verhältnisse. Dennoch ward Troneck nicht in drey Theile nach den Köpfen, sondern nur in zwey Theile nach den Stämmen, also nicht nach Römischen sondern Teutschen Grundsätzen vertheilt (d).

1329. Pfalzbairischer Hausvertrag von Pavia.

III. In dem berühmten Pfalzbairischen Hausgesetze, das der Kaiser Ludewig von Baiern im Jahre 1329. zu Pavia mit zwey Bruders-Söhnen und einem Bruders-Enkel zur Abtheilung ihrer beiderseitigen Länder errichtete, ward ausdrücklich ihnen und ihren Nachkommen auf den Fall, wenn einer von beiden Stämmen abgehen würde, die gegenseitige Beerbung ausbedungen; aber ohne im geringsten eines Vorzugs der Nähe des Grades oder einer Vertheilung nach der Personenzahl zu gedenken (e). Zwar ward auch nicht ausdrücklich bestimmt,

lich bearbeitet worden, wie wohl noch von keinem andern Hause geschehen ist. Zuletzt erschien noch: "Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses aus Urkunden, zur Erläuterung der „Verfassung desselben, insonderheit in Betracht „der Erb- und Lehnsfolgordnung (von Joh. Mart. „Kremer) Manheim 1769. Fol. (4. Alph. 3. B. „und 2 Stammtafeln), wo im Vorberichte zugleich die übrigen über diesen Fall gewechselten Schriften verzeichnet sind.

(d) Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 97. Num. 22-24.

(e) So erklärte sich nehmlich Ludewig von Baiern: "Ob wir oder unsere Kinder ohne Erben „schaft

stimmt, wie künftig stammweise geerbt oder getheilt werden sollte. Das ward aber ohne Zweifel von selbst schon als bekannt angenommen. Es lag auch zum Theil schon darin, daß die gegenseitige Beerbung erst eintreten sollte, wenn ein Stamm ganz abgienge; nicht etwa wenn vorher auch im andern Stamme einmal einer dem Grade nach näher wäre (f). Und selbst nach der damaligen Lage hätte doch Ludewigs Bruders Enkel, wenn jener unbeerbt abgegangen wäre, nach Römischem Rechte nicht mit des Bruders Söhnen gleich erben können. So wenig athmete noch dieser Grundvertrag nach dem Geiste Römischer Rechtslehren!

1340. Anfall von Niederbaiern.

Einer der ersten Fälle, worin das Römische V.
Recht schon wirksam war, ereignete sich hernach in eben dem Hause Pfalzbaiern im Jahre 1340., als der Kaiser Ludewig von Baiern seines Vaters Bruders Urenkel, den Herzog Johann von Niederbaiern, als den Letzten seines Stammes überlebte, — zu einer Zeit, da sein eigner Bruder, der Churfürst Rudolf von der Pfalz schon gestorben war, aber

„verfahren, so sollen unser Land, Leute und Herr„schaft — auf sie und ihre Erben fallen und er„ben. Also sollen herwieder ihre Land, Leute „Herrschaft — auf uns und unsere Kinder erben „und fallen, ob sie ohne Erben verfahrten." Olenschlagers Erläuterung der goldenen Bulle (Frf. u. Lpz. 1766. 4.) im Urkundenbuche S. 11., Fried. Chr. Jon. Fischers kleine Schriften B. 2. (Halle 1781. 8.) S. 654.

(f) S. z. B. oben S. 225. Not. s.

aber drey Söhne hinterlassen hatte (g). Nach ächten Teutschen Grundsätzen hätte man jezt so sagen können: Wenn zwischen Ludewigs und Rudolfs Vater Ludewig dem Strengen und dessen Bruder Henrich die Theilung von Ober- und Niederbaiern nicht geschehen wäre, würde sowohl der Rudolfische als Ludewigische Stamm seinen Antheil an Niederbaiern so gut wie an Oberbaiern bekommen haben. Jezt mit Erlöschung des Niederbairischen Stamms kam die Sache in eben die Lage zurück, als wenn Niederbaiern von Oberbaiern nicht getrennt gewesen wäre. Es hätte also nunmehr, nach der damals üblichen Gewohnheit Länder zu theilen, die Theilung in zwey Stämme geschehen müssen. Daß die Pfälzischen Prinzen damals ihren Vater schon verlohren hatten, da Ludewig von Baiern noch lebte, konnte in der völlig gleichen Berechtigung beider Stämme keine Aenderung machen; sondern jene konnten vermöge des nach Teutscher Art immer

(g) Das Verhältniß der hier vorkommenden Personen war folgendes:

Otto Herzog in ganz Baiern und Pfalzgr. am Rhein † 1253

- Ludewig der Strenge in Oberbaiern und Pfalz † 1294.
  - Rudolf Pfalzgr. † 1319
    - Adolf d. II.
    - Rud. d. II.
    - Rupr. d. I.
  - Ludewig in Oberbaiern.
- Henrich in Niederbaiern † 1290.
  - Stephan † 1311.
    - Henrich † 1339.
      - Johann † 1340.

S. meine tab. geneal. tab. 5. und meine Erläuterungen des Straubingischen Successionsfalls in Schlözers Briefwechsel B. 3. Heft 14. S. 81. u. f.

immer fortgehenden Repräsentationsrechts mit gutem Grunde behaupten in die Stelle ihres verstorbenen Vaters zu treten. — Ludewig fand aber für sich zuträglicher jetzt die Römischen Grundsätze vom Repräsentationsrechte geltend zu machen. Ohne Zweifel kam ihm sein kaiserliches Ansehen dabey zu statten, daß die Niederbairischen Landstände ihm beyfielen (h). Vielleicht hat dieser Vorfall selbst darauf einigen Einfluß gehabt, daß gleich im folgenden Jahre (1342.), das erstemal in seiner Art, ausdrücklich verordnet wurde: des Kaisers Hofgericht solle einen jeden nach seiner Vorfahren am Römischen Reiche Gesetzen und ihren geschriebenen Rechten richten (i). Damit konnte jedoch der dem Teutschen Fürstenstande so wesentlichen

(h) Chronicon Ludouici IV. Imp. ad a. 1341. Olenschlagers Staatsgeschichte des XIV. Jahrhunderts (Frf. 1755. 4.) S. 313. Dieser letztere hatte zwar zuvor in seiner Historie der besonderen Teutschen Staaten, als dem dritten Theile der Pufendorfischen Staatenhistorie (Frf. 1748. 8.) S. 152. geäussert: Ludewig habe seines Bruders Söhnen für ihre Prätension auf Niederbaiern endlich noch den Strich Landes gegeben, der nachher die Oberpfalz genannt worden. Allein das war schon im Tractate zu Pavia 1329. geschehen. Olenschl. Erläut. der G. B. im Urkundenbuche S. 8. und Staatsgesch. des XIV. Jahrh. S. 212. Darnach ist also zu berichtigen, was Moser im Staatsr. Th. 12. S. 422., Th. 15. S. 278. und Preuschen am a. O. S. 45. noch von der Oberpfalz hier gedenken.

(i) Neuere Samml. der R. A. Th. 1. S. 44. Mein specim. med. aeui *de instaur. imp. Rom.* p. 121. Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 336. p.

chen Autonomie kein Riegel vorgeschoben, noch von diesem einzelnen widrigen Beyspiele eine Folgerung auf andere ähnliche Fälle begründet werden. Nur aufmerksamer konnte es reichsständische Häuser machen, um ähnlichen Abweichungen von ihren althergebrachten Teutschen Rechten durch deren sorgfältig fortgesetzte Befolgung oder ausdrückliche Verträge desto vorsichtiger vorzubeugen.

1371.
Isenburgischer Vergleich auf Stammstheilung.

V. Sehr zweckmäßig wurde für die Teutsche Stammsfolge im Jahre 1371. im Hause Isenburg ein Vertrag geschlossen, indem Eberhard von Isenburg Herr zu Grensau und Henrich von Isenburg Herr zu Büdingen über die Beerbung Gerlachs von Isenburg sich auf gleiche Theile verglichen, und auch für die Zukunft festsetzten: daß sie, was ihnen noch zusterben möchte, "das zu ihrem „Wappen von Isenburg gehörte, — in zwey gleiche „Theile theilen, und ihrer jeglicher zum halben „Theile stehen und nehmen" solle (k). Hier ward keiner Nähe des Grades gedacht, sondern überall für zwey Stämme nur die Erbfolge zu zwey gleichen Theilen verabredet; ganz anders, als es nach der Römischen Gradualfolge recht gewesen seyn würde (l).

1375. Wildgräfliche Stammstheilung.

VI. In dem oben (S. 247.) erwehnten Wildgräflichen Geschlechte geschah es auf gleiche Art, daß

(k) Lünigs Reichsarchiv spicileg. secul. Th. 2. S. 1591.

(l) Preuschen am a. O. S. 70.

daß ein Wildgraf zu Kyrburg, der die Herrschaft Weldenstein von seiner Mutter her besaß, einen Vaters-Bruder, und einen andern Vaterbruders-Enkel hinterließ, die sich 1375. in die Herrschaft Weldenstein theilten, an statt daß nach Römischem Rechte der erstere seines Bruders Enkel ganz von dieser Erbschaft ausgeschlossen hätte (m).

1390. Holsteinische Stammstheilung.

Das Haus Holstein war seit 1238. in zwey VII.
Hauptstämme zu Kiel und Rendsburg vertheilt, der letztere wieder in zwey Linien zu Pinneberg und Rendsburg. Als der Kieler Stamm 1390. erlosch, war Graf Niclas zu Rendsburg dem Letztverstorbenen um einen Grad näher, als der damalige Graf Otto zu Pinneberg (n). Gleichwohl wurde diesem ein großer Theil von Stormarn, jenem nur das Wagerland zugetheilt. Sämmtliche Herren des Hauses setzten auch durch einen Vertrag für die Zukunft fest, daß, wenn einer von ihnen oder ihren männlichen Nachkommen ohne männliche Er-

(m) Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 97. Num. 25.

(n) Adolf der VI. Graf v. Holstein, resign. 1238.

Johann der I. zu Kiel — Gerhard der I. zu Rendsburg

Johann d. II. — Gerh. d. II. zu Pinneberg — Henrich d. I. zu Rendsburg

Johann der III. — Adolf d. VII. — Gerhard der V. † 1340.

Adolf d. VII. der letzte der Linie zu Kiel † 1390 — Adolf d. VIII. † 1353. — Henr. d. II. † 1381. — Niclas † 1400.

Otto d. II. Gerhard — Gerh. VI. Alb. Henr.

Hübner Tab. 213. 214.

Erben abgienge, die übrigen männlichen Stammsvettern succediren sollten; ohne daß der Nähe des Grades hiebey gedacht war (o).

1392.
Bairischer Hausvertrag auf gleiche Beerbung.

VIII. Eben so vereinigten sich 1392. Ludewigs von Baiern Enkel, die sich in drey Linien zu Ingolstadt, Landshut und München verbreiteten, daß, wenn einer von ihnen ohne Mannsstamm abgienge, die anderen gleich erben sollten; also nicht bloß derjenige, der dem Letztverstorbenen dem Grade nach am nächsten wäre (p). So sollte also auch in diesem Hause von der Abweichung, die funfzig Jahre vorher geschehen war (oben S. 249.), wieder eingelenkt werden.

1403. Meißnischer Vertrag und 1407. erfolgter Successionsfall nach Stämmen.

IX. Im marggräflichen Hause Meissen, von welchem bekanntlich das heutige Haus Sachsen abstammt, errichteten im Jahre 1403. zwey Brüder mit ihres vorher verstorbenen ältern Bruders zwey Söhnen (q) einen Vertrag, daß, wenn einer von diesen Brüdern oder Stämmen erlöschen würde, dessen Land beiden überlebenden jedem zur Hälfte zu-

(o) WESTPHALEN *scriptores rerum Cimbricarum* tom. I. p. 1059., Preuschen am a. O. S. 59., OELRICHS *l. c.* p. 93. sq.

(p) Preuschen am a. O. S. 46., OELRICHS p. 79.

(q) Meine tab. gen. 9.: I. Friedrich † 1349.

II. Friedrich † 1380. — III. Balthasar † 1406. — IV. Wilhelm † 1407.

V. Fried. VI. Wilh. (Söhne von II.) — VII. Fried. (Sohn von III.)

zufallen sollte (r). Dem zufolge ward auch nach unbeerbtem Abgange des Marggrafen Wilhelms 1407. unter dessen Bruders-Söhnen sein Land nicht nach der Personenzahl sondern nach Stämmen vertheilt (s). Wenn also gleich der älteste Bruder zwey Söhne, der andere nur einen hinterlassen hatte; so bekamen jene zusammen doch nur eine, der leztere allein die andere Hälfte (t).

1429.
Niederbairische Vertheilung nach den Häuptern.

Eben so war bey dem in unseren Tagen so berühmt gewordenen Niederbairischen Successionsfalle, da mit dem Herzoge Johann († 1425.) dessen Mannsstamm erlosch, und Oberbaiern in drey Linien zu Ingolstadt, Landshut und München ver- X.

(r) Die Worte des Vertrages liefert der Herr von Senkenberg in der oben angeführten med. 2. p. 64. aus einer ungedruckten Handschrift: "Wäre „es, daß wir Balthasar (III) und Friedrich sein „Sohn (VII) abgienge, — Land und Leute — „sollen halb auf uns Wilhelm den ältern (IV) und „unsere Leibeserben fallen. Giengen auch wir — „Wilhelm der ältere (IV) mit Tode ab, — Land „und Leute — sollen halb auf uns obbenannten „Friedrich (VII) und Balhasar (III) und unsere „Leibeslehenserben, und halb auf uns obgenann„ten Friedrich (V) und Wilhelm den jüngern „(VI) — fallen. — Wäre aber, daß wir obge„nannte Friedrich (V) und Wilhelm der jünge„re (VI) abgiengen, — soll — Land und Leute — „halb auf — Balthasar (III) und seinen Sohn „(VII) — und halb auf uns Wilhelm den äl„tern (IV) — fallen."

(s) Der Theilungsvertrag 1410. ist in Lünigs R. A. part. spec. contin. 2. (vol. 8.) p. 200.

(t) Preuschen S. 47., Oelrichs p. 81.

vertheilt war (u), die gemeine Meynung, daß das erledigte Niederbaiern unter diesen drey Linien nach den Stämmen vertheilt werden müßte, ungeachtet in der Münchner Linie zwey Brüder, Ernst und Wilhelm, in beiden anderen in jeder nur einer, zu Ingolstadt Ludewig, zu Landshut Henrich, waren (v). Wie aber Herzog Ludewig zu Ingolstadt die Erstgebuhrt der Linie für sich hatte, und anfangs ganz Niederbaiern als ein untheilbares Fürstenthum in Anspruch nahm, jedoch allenfalls auf Theilung nach den Stämmen in drey Theile, nicht nach den Häuptern in vier Theile, bestand; so bediente sich Herzog Wilhelm, als der jüngere von der Münchner Linie, der List, daß er erst seinen Vetter Henrich zu Landshut bewog zur Theilung nach den Köpfen seine Einwilligung zu geben, auf den Fall, wenn Herzog Ludewig zu Ingolstadt damit zufrieden seyn würde, und daß er auf gleiche Art des leztern Einwilligung bewirkte, wenn Her-

zog

(u) Meine genealogische Vorstellung des Straubingischen Successionsfalls 1425. in **Schlözers** Briefwechsel Heft 14. S. 82.

Ludewig v. Baiern † 1347.				
Stephan in Oberbaiern				Albrecht in Niederbaiern
Steph. II. zu Ingolstadt † 1413.	Fried. zu Landshut † 1393.	Joh. zu München † 1397.		Johann † 1425.
Ludewig	Heinrich	Ernst	Wilhelm	

(v) Contin. ANDREAE presbyteri in BOECLERI *script. rer. Germ.* n. 13. p. 47. : -- "Communis opinio erat, quod illa terra diuidenda erat in tres partes, -- vna Ludouico, -- altera Ernesto et fratri eius, qui bona sua paterna indiuisa tenebant, tertia Henrico."

zog Henrich zu Landshut damit übereinstimmte; — beides Bedingungen, deren Erfüllung kaum glaublich war, aber auf solche Art von einem unwissend des andern erschlichen wurde (w). Höchstwahrscheinlich mag das auf den nachherigen Ausspruch des Kaiser Sigismunds Einfluß gehabt haben, da derselbe am 26. Apr. 1429. den Ausspruch that, daß nicht nach den Stämmen sondern nach den Häuptern zu theilen sey (x). Dieser Ausspruch war aber desto weniger zu bewundern, da er nicht auf Teutschem Boden sondern zu Presburg in Ungarn nach vorgehabtem Rathe zugezogener Lehrer geistlicher und weltlicher Rechte geschah, die ohne Zweifel nur Justinians 118. Novelle hiebey vor Au-

(w) Contin. ANDREAE presbyt. *l. c.*: "Ludouicus dicebat, quod ipse tamquam senior solus deberet hanc terram possidere; eo quod principatus non esset diuidendus. Wilhelmus vero dicebat, quod ipse eodem modo, sicut et frater suus Ernestus, similiter et alii partem suam deberent et vellent habere. Mansueta tamen princeps ille mansuetus loquitur, Heinrico duci instans, vt sibi de parte sua, scilicet quarta, dignetur fauere. At ille putans, quod Ludouicus, qui totam terram volebat habere et sine dubio tertiam partem, nequaquam in hoc assentiret, petitioni huiusmodi assensit, si et in quantum dux Ludouicus ei de parte faueret. Huius rei dux Wilhelmus a duce Heinrico literatorie accepit testimonium. Ex hinc idem dux Wilhelmus, simili modo instat apud ducem Ludouicum, qui ignorans, quid factum fuerat, per ducem Heinricum etiam assensit, si et in qnantum dux Heinricus assentiret."

(x) Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. I. (Frankfurt 1745. 8.) Num. 4. S. 12-28., Fischers kleine Schriften B. I. S. 100. u. f., Mosers Familienstaatsrecht Th. I. S. 660-665.

Augen hatten. Sollte aber Herzog Wilhelm auch wohl auf Theilung nach dem Köpfen bestanden seyn, wenn in den anderen Linien zu Ingolstadt und Landshut fünf sechs oder mehrere Herren gewesen wären? Oder was würde er vollends zur Anwendung des Römischen Rechts gesagt haben, wenn zu Ingolstadt oder Landshut noch die Väter der damaligen Herren gelebt hätten, und als nähere am Grade ihn gänzlich hätten ausschliessen wollen? Dann würde er zuverläßig die Theilung nach Stämmen doch selbst weit billiger gefunden haben. — So wenig lassen sich vom Ausgange solcher Successions-Streitigkeiten selbiger Zeiten sichere Rechtsschlüsse abnehmen, wenn die darin vorgekommenen Behauptungen nach dem Interesse abgemessen waren, und dazu die damals schon so weit gediehenen Vorurtheile des Römischen Rechts benutzt wurden (y)!

1442. Braunschweigischer Hausvertrag und Successionsfall 1463. nach Stämmen.

XI. Ums Jahr 1442. war im Hause Braunschweig-Lüneburg die Nachkommenschaft Albrechts des Fetten in zwey Stämme zu Göttingen und Braunschweig, der letzte wieder in zwey Linien zu Lüne-

(y) Moser im Familienstaatsr. Th. I. S. 745. §. 46. beruft sich zwar auf diesen Fall, um in Vergleichung mit zwey Gradualfolgen des jetzigen Jahrhunderts zum Vortheile derselben zu behaupten, daß "das alte und neue Teutsche Herkommen hierin vollkommen zusammenstimmen." Schwerlich werden ihm aber darin unbefangene Kenner und Beurtheiler dieser Sache beypflichten.

Lüneburg und Braunschweig vertheilt (z). Die damaligen Herren dieser letzten beiden Linien errichteten 1442. einen Vertrag folgenden Inhalts: "Wäre auch, daß unser etliche ohne Leibesmannserben von Todes wegen verfielen, daß alsdann „der Todten Land und Leute an die oder den, die „im Leben wären, nach Erbes-Rechte, so sich von „Sippzahl und Rechte gebühret, fallen und kommen sollen, und daß dieselbigen Land und Leute „sollen die dann für Herren haben und halten, und „die zu gleicher Nutzung, Herrschaft Regierung „und Aufnahme gestatten." — Diesem Vertrage gemäß folgte in jeder Linie dem unbeerbt abgegangenen der überlebende Bruder als der nächstgesippte einzige von der Linie. Als aber nachher 1463. der Göttingische Stamm erlosch, zu einer Zeit, da in der Lüneburgischen Linie nur der Herzog Friedrich lebte, in der Braunschweigischen hingegen zwey Brüder, Wilhelm und Henrich, am Leben waren; so nahm Friedrich von Lüneburg dennoch mit Recht die Hälfte des erledigten Göttingischen Antheils in An-

(z) Hübner Tab. Meine Tab. XII.

Albrecht der Fette † 1318.

- Ernst zu Göttingen
  - Otto der Quade † 1394.
    - Otto Cocles † 1463. unbeerbt.
- Magnus I. zu Braunschweig
  - Magnus II. Torquatus † 1373.
    - Bernhard zu Lüneburg † 1434.
      - Otto † 1445. unbeerbt
      - Fried. † 1478.
    - Henrich zu Braunschweig † 1416.
      - Wilh. zu Calenberg † 1482.
      - Henr. zu Wolfenbüttel † 1473. unbeerbt

Anspruch, so daß nicht nach den Köpfen drey, sondern nach den Stämmen nur zwey Theile gemacht werden sollten, obgleich in der Folge 1512. nur ein Vergleich in Pausch und Bogen darüber gemacht wurde (a).

1445. Bairisch Ingolstädtischer Successionsfall nach Stämmen.

XII. Von den drey oben (S. 256.) benannten Bairischen Linien zu Ingolstadt, Landshut und München erlosch im Jahre 1445. die erste mit Ludewigs des Bärtigen Sohne Ludewig dem Höckerichten, zu einer Zeit, da zu Landshut noch Herzog Henrich lebte, zu München aber Herzog Ernst schon 1438. gestorben war, dessen Sohn Albrecht von dem letzten Herzoge von Ingolstadt den Graden nach freylich um einen Grad entfernter war, als Herzog Henrich zu Landshut (b). Dieser letztere nahm deswegen den ganzen Ingolstädtischen Antheil in Besitz; aber in der That gegen den wahren Sinn des Vertrages von 1392. und so, daß ihm jedermann unrecht gab; daher er den Herzog Albrecht doch mit einer Abfindung zu befriedigen suchte, und sein Sohn Ludewig hernach doch noch eine gleiche Thei-

(a) Preuschen S. 52. 73., OELRICHS p. 89. 118.

(b) Stephan

Steph. II. zu Ingolstadt	Fried. zu Landshut	Joh. zu München	
Ludewig † 1441.	Henrich	Ernst † 1438.	Wilhelm † 1435.
Ludewig † 1445. unbeerbt		Albrecht der III.	

Theilung mit den Herzogen zu München eingieng (c).

1448. Sächsischer Hausvertrag auf gegenseitige Beerbung ohne Erwehnung der Sippzahl.

Der letzte gemeinsame Stammvater des heuti- XIII.
gen gesammten Hauses Sachsen, Friedrich der II. (d), schloß 1448. mit seinem Bruder Wilhelm einen Vertrag folgenden Inhalts: "Würde „unser einer mit Tode abgehen — so sollen desselben ohne Leibeserben abgegangenen Fürstenthümer — an den andern oder seine rechte Leibeslehnserben, die noch am Leben wären, kommen (e)." Auch hier ward keiner Nähe des Grades oder der Sippzahl gedacht (f).

1457 Oesterreichischer Successionsfall nach der Personenzahl.

In dem Falle, der sich 1457. im Hause Oester- XIV.
reich mit dem Tode des jungen Königs Ladislav von Böhmen zutrug (g), hätte dessen Oesterreichischer Landesantheil unter den beiden Linien, die in sei-

(c) Mosers Staatsr. Th. 15. S. 279., Preuschen S. 46., OELRICHS p. 80.

(d) Meine tab. geneal. 10. num. 2.

(e) Lünigs R. A. part. spec. contin. 2. p. 233.

(f) R. C. de SENKENBERG *l. c.* p. 65.

(g) Meine tab. 5. — Albr. II. † 1358.
Alb. III. — Leop. III.
Alb. IV. — Fried. IV. † 1439. — Ernst † 1424.
Alb. V. — Sigism. — Fried. V. — Alb. VI.
Ladisl. † 1457.

seines Urgroßvaters Bruders Nachkommenschaft entstanden waren, nicht nach Köpfen, sondern Stammweise vertheilet werden sollen. Hier fiel aber nach langen Streitigkeiten eine durch die Landstände gemachte Theilung so aus, daß nach der Zahl der Personen drey Theile gemacht wurden, wovon Sigismund nur einen, die beiden Brüder Friedrich und Albrecht die zwey übrigen Theile bekamen (h).

1463. Reichserbtruchsessische Erbvereinigung nach nächster Sipp.

XV. In einer Erbeinigung, welche im Jahre 1463. die Reichserbtruchsesse von Waldburg unter sich errichteten, verordneten sie, daß, wenn einer von ihnen oder ihren Nachkommen keine eheliche Söhne hinterlassen würde, von den übrigen "allewege der „oder die, so nach **Recht und nächster Sipp** „**die nächsten Erben** sind, erben sollten." (i). Diese Verordnung scheint der Gradualfolge das Wort zu reden. Aber nach dem, was ich oben (S. 227.) von dem Ausdrucke der nähern Sipp bemerklich gemacht habe, hatte es sicher auch hier nicht die Meynung, daß die Nähe des Grades einem Stammsvetter einer andern Linie vor denen, die mit dem Verstorbenen von einer Linie waren, den Vorzug geben sollte. Die Worte: nach Recht und nächster Sipp, hatten die Paciscenten ohne Zwei-

(h) PETZ *script. rer. Austr.* tom. 2. p. 452., Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oest. B. 5. C. 12. S. 647., **Preuschen** S. 71., OELRICHS p. 113.

(i) **Lünigs** R. A. part. sp. cont. 2. Forts. 3. (B. 11.) S. 343., **Preuschen** S. 84., OELRICHS p. 134., Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 4. S. 896.

Zweifel mehr nach den Grundsätzen der Teutschen Stammsfolge als nach der Römischen Rechtslehre von Gradualfolge verstanden.

1485. Sächsischer Theilungsreceß von einer Linie auf die andere.

In dem Theilungs-Recesse des Churfürsten Ernsts und Herzog Albrechts von Sachsen von 1485., wovon die beiden Hauptstämme des Hauses Sachsen noch jetzt herrühren, ward beiden Stämmen die gegenseitige Erbfolge auf den Fall der Erlöschung des Mannsstamms ausdrücklich vorbehalten, mit den Worten: "daß alsdann des „oder derselben ohne männliche eheliche Leibeserben „abgegangenen gehabte und gelassene Fürstenthümer und Lande und Leute in und auf den andern „oder seine männliche eheliche Leibeserben, so die „Zeit noch am Leben, — kommen und fallen sollen (k)." Auch hier geschieht keiner Nähe des Grades Erwehnung. XVI.

1491. Nassau-Saarbrückischer Erbvertrag von einer Linie auf die andere.

Auf gleiche Art vereinigten sich im Jahre 1491. zwey Linien, worin die damaligen Fürsten von Nassau-Saarbrücken vertheilt waren, daß, wenn eine von ihnen im Mannsstamm erlöschen würde, deren Land auf die anderen "Grafen zu Nassau und „Saarbrücken, die dann zur Zeit im Leben seyn „würden, kommen und fallen" sollte (l); ohne daß XVII.

(k) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (B. 8.) S. 246., Preuschen S. 47., Oelrichs p. 82.

(l) Lünigs Reichsarch. spicil. sec. Th. 1. S. 645., Nassauische Stammtafel mit beygefügten Erläuterungen und Grundsätzen ꝛc. (Frankf. 1744. Fol.) S. 8-11.

daß auch hier der Nähe des Grades gedacht, oder darin einiges ausschließliches Vorzugsrecht gesetzt wurde.

1520.
Mansfeldischer Hausvertrag nach der Sippzahl.

XVIII. Ein gräflich Mansfeldischer Hausvertrag vom Jahre 1520., der die Collateral-Succession nach der Nähe der Sippzahl bestimmt, hat unter diesem Ausdrucke wohl die Römische Gradualfolge verstanden, weil er gleich hinzufügt, daß das Repräsentationsrecht nur in absteigender Linie, nicht unter Seitenverwandten statt finden solle (m).

1532.
Rheingräflicher Successionsfall nach Stämmen.

XIX. Als hingegen 1532. in dem noch jetzt blühenden Rheingräflichen Geschlechte der Rheingraf Jacob zu Troneck starb, bekam derselbe zu seinen Nachfolgern seines vorher verstorbenen Bruders Johanns Sohn und Enkel. Nach Römischem Rechte würde hier kein Repräsentationsrecht mehr gegolten, sondern der Bruders-Sohn den Bruders-Enkel ausgeschlossen haben (n).

1538. Waldeckischer Hausvertrag nach Stämmen, wiederholt 1557. u. 1575.

XX. In dem gräflichen jetzt fürstlichen Hause Waldeck wurde im Jahre 1538. wegen der künftigen Collateralfolge der damaligen Brüder und deren weiterer Nachkommen folgendes verordnet: "Welcher Bruder stirbt, soll desselbigen Theil nicht in „die

(m) Mosers Staatsr. Th. 15. S. 414. §. 52., Preuschen S. 81., Oelrichs p. 131.

(n) Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 97. Num. 26.

„die Häupter vertheilt werden, sondern auf seinen „Bruder oder Brüder, die von Vater und Mutter „seine Brüder sind. Und wenn also ein Stamm „ausstürbe, so soll desselbigen Theil fürter an den „andern Stamm als den nächsten Agnaten fal„len." (o) Wobey es auch in fernern Erbverträgen dieses Hauses von den Jahren 1557. (p) und 1575. (q) gelassen wurde (r). Hier ist klar, daß man nicht die Römischen Grundsätze von der Collateralfolge nach der Zahl der Häupter befolgt wissen wollte, sondern dieselbe von Stamm zu Stamm gelten ließ, und jeden Stamm nach seinem Verhältnisse zum erloschenen Stamm als nächsten Agnaten ansah, nicht jeden einzelnen Stammsvetter als nächsten Agnaten nur nach den Graden berechnet.

1541. Solmsischer Hausvertrag auf Succession, wie von Rechts wegen.

Wenn des gräflichen Hauses Solms Familiengesetze von den Jahren 1541. 1578. 1605. die Verordnung enthielten, daß den Agnaten, welchen die Succession von Rechts wegen eignet und gebühret, ihr Recht vorbehalten seyn solle (s); so konnte auch hier noch eine grosse Frage entstehen, ob XXI.

(o) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (B. II.) S. 362. Mosers Staatsr. Th. 15. S. 432.

(p) Lünig am a. O. S. 364., Moser am a. O.

(q) Lünig am a. O. S. 371., Moser am a. O.

(r) Preuschen S. 69., OELRICHS p. 106., wo nur oben die Worte: in familia comitum de Waldeck, vermuthlich aus Versehen im Drucke weggeblieben, und also zu ergänzen sind.

(s) Preuschen S. 83., OELRICHS p. 131.

ob mit dem allgemeinen Ausdruck von Rechts wegen bloß das Römische Recht zur Richtschnur angenommen werden sollen, oder ob nicht eben so gut darunter zu verstehen gewesen sey, was die unter Teutschlands reichsständischen Häusern althergebrachten Successionsrechte mit sich brächten.

1541. Pfälzischer Hausvertrag auf Erbfolge nach Stämmen, befestiget 1553.

XXII. Als im Hause Pfalz im Jahre 1541. der Abgang der damaligen vom Churfürsten Ludewig dem III. abstammenden alten Churlinie wahrscheinlich vorauszusehen war, zu einer Zeit, da von besagten Ludewigs des III. Bruder Stephan sich zwey Linien zu Simmern und Zweybrücken gebildet hatten (t); verglichen sich diese beide Linien, daß auf jenen Fall von der eigentlichen Chur mit ihrem Zugehöre auf einer Seite und von den übrigen Erblanden auf der andern Seite zwey gleiche Theile gemacht werden sollten, deren jedem Stamme einer zustehen sollte. Wobey es ferner 1545. 1546. gelassen wurde, ohne auf die Römische Gradualfolge Rücksicht zu nehmen (u). In einem andern Vertrage 1551. wollte zwar der Churfürst Friedrich der II. seinem nächstgeblüteten Vetter die Erbfolge in seinen Ländern zugestehen. Aber in einem fernern Vertrage, den er im Jahre 1553. von neuem schloß, war wieder nur von Erbfolge der Stämme die Rede (v), wodurch der vorige Vertrag von

1551.

(t) Meine tab. geneal. 8.

(u) Mosers Staatsr. Th. 13. S. 20. u. f. Preuschen S. 50. u. f. OELRICHS p. 86.

(v) Moser am a. O. S. 24. u. Th. 16. S. 298., Preuschen S. 51.

1551. und der darin gebrauchte Ausdruck von nächstgeblüteten zugleich seine authentische Erklärung erhielt.

1542.
Sächsischer Hausvertrag auf Stammsfolge.

Eben so verglich sich im Jahre 1542. der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen mit seinem Bruder Johann Ernst, daß, wenn der andere Albrechtische Hauptstamm abgehen würde, beide Brüder oder ihre Erben zu gleichem Antheile folgen sollten (w); — also ganz anders als nach Römischen Grundsätzen, da der nähere nach dem Grade allein geerbt haben würde, oder auch mehreren gleich verwandten die Succession nicht stammweise zu gleichem Antheile, sondern nach der Zahl der Köpfe gebühret hätte. XXIII.

1548. Stolbergische Erbeinigung nach Stämmen, aber Belehnung nach rechter Sippzahl.

Eine gräflich Stolbergische Erbeinigung vom Jahre 1548. enthielt die Vorschrift: daß nach Abgang eines Stamms die übrigen Brüder und ihre Erben folgen, daher sie insgesammt in die gesammte Lehnschaft genommen werden sollten. Wobey ohne Zweifel ihre Absicht mehr auf die Teutsche Stammsfolge als auf die Römische Gradualfolge gerichtet war (x). Aber in einem Sächsischen Lehnbriefe ward hernach die Clausel: nach rechter Sippzahl, eingerückt. Darauf erfolgte auch in einem XXIV.

(w) Preuschen S. 47. Oelr. p. 82.

(x) Mosers Staatsr. Th. 15. S. 426.

einem nachherigen Successionsfalle des unbeerbten Grafen Wolfgang Georgs († 1631.) von den Jenaischen Rechtsgelehrten ein Urtheil dahin: daß vermöge kaiserlicher Rechte und besagten Lehnbriefs Herr Graf Christoph von Stolberg als nächstgesippter allein succedire, und seines Bruders-Sohn ausschließe (y).

1552. Sächsischer Restitutionsbrief nach solcher Sippzahl, wie nach Herkommen und Hausverträgen für recht zu halten.

XXV. In dem Restitutionsbriefe, den Kaiser Carl der V. am 27. Aug. 1552. dem geächteten Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen ertheilte, geschah unter andern auch der beybehaltenen gesammten Lehnschaft und der künftigen gegenseitigen Erbfolge beider Sächsischen Hauptlinien folgende Erwehnung: daß "ihre Land und Leute von einem „Stamm auf den andern nach solcher Sippzahl, „wie im Hause Sachsen für recht gehalten und her„kommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt „ihrer altväterlichen Theilungen und Verträge, so „sie derhalben allewege mit einander gehabt und „noch haben (z)." Hier ward zwar der Sippzahl gedacht, aber einer solchen, wie sie nach des Hauses Sachsen Hausverträgen und Herkommen für recht gehalten werde, worüber immer noch eine Erörterung übrig blieb, wenn man nur die oben vorgekommenen Verträge von 1403. 1448. 1485. 1542. damit in Vergleichung stellte.

1567.

(y) Bechmann *vs. pract. feud.* exerc. 4. n. 52. p. 109., **Preuschen** S. 83., Oelr. p. 132.

(z) **Hortleder** vom Teutschen Kriege Th. 2. (Goth. 1645.) Buch 3. Cap. 88. S. 960. Num. 49.

1567. Leiningen-Westerburgischer Hausvertrag nach Stämmen; aber Successionsfall 1597. nach Köpfen.

Im gräflichen Hause Leiningen-Westerburg verglichen sich im Jahre 1567. drey damals lebende Brüder, welche drey Linien bildeten, daß, wenn eine Linie abgehen würde, die andern erben sollten; ohne daß der Sippzahl oder Nähe des Grades dabey gedacht wurde. Dennoch geschah hernach 1597. eine Theilung nicht stammweise, sondern nach den Häuptern (a). XXVI.

1568. Pfälzisches Hausgesetz nach Graden, aber Successionsfälle nach Stämmen.

Umgekehrt hatte im Jahre 1568. Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken in seiner Verordnung über die Erbfolge seiner Nachkommen ausdrücklich die Worte: salua gradus praerogatiua, eingerückt, die auch von seinen Söhnen in ihren gleichmäßigen Verordnungen wiederholt ward (b). Und doch behielt in den nachherigen Successionsfällen die Stammsfolge vor der Gradualfolge die Oberhand (c). XXVII.

1575.
Hohenzollerisches Hausgesetz nach Stämmen.

Im gräflichen Hause Hohenzollern war von dem im Jahre 1512. verstorbenen Grafen Eitel Friedrich eine Verordnung errichtet, die in einer weitern Erbeinigung seiner Söhne und Enkel wiederholet und bestätiget war, vermöge deren nach der Sippschaft geerbt werden sollte. Wenn sichs aber XXVIII.

(a) Preuschen S. 80. §. 75., Oelr. p. 128.
(b) Preuschen S. 73., Oelr. p. 117.
(c) Preuschen S. 51.

aber auf solche Art fügte, daß in Collateralfällen einer, der in der Sippe zufällig der nächste war, alles allein erbte, und die anderen leer ausgiengen; so ward das in der Folge unbillig gefunden, weil der Nächste, "wenn er ein Verthunerprächtiger Graf „wäre, den ganzen Namen und Stamm verder„ben, und die übrigen an den Bettelstab bringen „könnte." Daher machte Graf Carl der I., der alle Zollerische Länder wieder zusammen bekam, im Jahre 1575. eine neue Verordnung, vermöge deren sich von seinen Nachkommen drey Stämme bilden, und jedesmal einem abgehenden Stamme die andern folgen sollten (d).

1588. Königseckischer Hausvertrag für weibliche Nachkommen nach Nähe des Sippgrades.

XXIX. Ein im Jahre 1588. geschlossener Vertrag der Grafen von Königseck enthält die Verordnung: daß nach Abgang des sämmtlichen Mannsstamms "den Weibsbildern oder die von ihnen gebohren, „die vollkommene Erbschaft, soviel einem jeden „die Nähe oder Weite des Sippgrades nach ge„meinen Erbrechten zu geben vermögen," vorbehalten seyn solle (e). Hier läßt sich nach dem Buchstaben dieser Vorschrift gegen die Anwendung der Gradualfolge kaum ein Zweifel erregen. Die Paciscenten mögen aber auch in Ansehung des hier vor Augen gehabten Falls es ziemlich gleichgültig angesehen haben, wem von ihren weiblichen Nachkommen nach gänzlicher Erlöschung ihres Manns-

stamms

(d) Hübners geneal. Tab. Th. 1. Tab. 242., Mosers Staatsr. Th. 13. S. 251., Preuschen S. 76. Oelr. p. 123.

(e) Preuschen S. 79. §. 73., Oelr. p. 127.

stamms ihre Erbfolge zufallen möchte. Schwerlich ist dabey genauer überdacht worden, was zwischen Gradualfolge und Stammsfolge für besondere Verschiedenheiten eintreten können.

1597. Lippisches Hausgesetz nach Stämmen.

Ein Grundgesetz, das im Jahre 1597. der XXX. damalige Graf Simon der VI. von der Lippe, von dem alle nachherige Grafen dieses Hauses abstammen, errichtete, enthielt über die Collateralfolge diese von der Römischen Gradualfolge ganz abweichende Verordnung: "Da von unseren Söhnen „oder Mannserben einer oder mehrere ohne hinterlassene Mannleibeserben Todes verfahren würde, dessen oder deren Antheil Gutes — soll den „übrigen Brüdern und deren männlichen Erben in „stirpes, jedoch pro rata, wiederum erblich anwachsen und fallen; dergestalt, daß der zur Zeit „regierende Herr sothanen erledigten Antheil Gutes die Halbscheid allein, die übrigen Gebrüder „und deren Mannserben den andern halben Theil „zusammt davon erben und unter sich in stirpes „austheilen." (f) So sollte also nicht der nähere am Grade die anderen ausschließen, sondern jedesmal ein Stamm so gut wie der andere erben. Auch sollten mehrere gleich nahe Seitenverwandte nicht nach den Köpfen sondern stammweise jeden Anfall unter sich vertheilen. Als hernach von dieses Grafen Simons des VI. Söhnen drey Linien zu Detmold, Brake und Bückeburg entstanden, wovon die mittlere 1709. erlosch; wollte zwar die erstere

(f) Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. 2. (B. 11.) S. 99., Preuschen S. 64., Oelr. p. 98.

stere ein ausschließliches Successionsrecht wegen der Erstgebuhrt behaupten, aber ein Reichshofraths-Urtheil 1734. entschied, daß die Detmoldische Linie die Hälfte der Brakischen Verlassenschaft an die Bückeburgische Linie abtreten mußte (g).

1607. Nassauischer Hausvertrag nach Stämmen.

XXXI. Eben so bestimmt erklärten sich im Jahre 1607. (Apr. 8.) im Hause Nassau fünf Söhne des Grafen Johanns des ältern († 1606.) in ihrer mit Beziehung auf dessen väterliches Testament vom Jahre 1597. errichteten brüderlichen Erbvertheilung: Wenn von ihnen fünf Linien entstånden, und eine davon abgienge, ohne eine andere Linie (Nebenlinie) unter sich zu haben; sollte die vacirende Portion unter die übrigen vier Linien zu gleichen Theilen in die Stämme getheilet werden (h). — Also gerade das Gegentheil von der Römischen Gradualfolge!

1607. Wittgensteinische Erbvereinigung nach Stämmen.

XXXII. Noch in eben dem Jahre ward eine der merkwürdigsten Erbeinigungen unterm 20. Nov. 1607. im gräflichen Hause Wittgenstein errichtet. Unter andern enthielt sie folgende hieher gehörige Stelle: "Demnach unsere freundliche liebe Brüder, Graf „Bernhard und Graf Fritz unserm Hause und „Stamme zum besten sich mit der väterlichen Disposition

(g) Mosers Staatsr. Th. 14. S. 312.

(h) Lünigs Reichsarch. part. spec. cont. 2. supplem. vlter. p. 13., Nassauische Stammtafel rc. S. 12-26., Mosers Staatsr. Th. 15. S. 390-399.

„position und ihrem Deputate vergnügen lassen; so „ist ferner abgeredet und verglichen worden: Wäre „es Sache, daß dieselben, durch was Mittel es „immer geschehen könnte oder wollte, an Land, Leu„ten, oder andern Gütern viel oder wenig ererben „und erlangen würden, daß ihre Liebden sowohl in „dem, als auch ihnen assignirten Deputate einan„der succediren und erben sollen, doch in Abgang „der männlichen Stammslinien, solche auf uns „Grafen Georg, Wilhelm, und Ludwigen, und „unsere sämmtliche Mannserben, und also alle „drey Linien, da die noch unerloschen vorhanden, „zu gleichen Theilen, erblich fallen soll." (i). Hier wird von drey Brüdern ihren sämmtlichen Mannserben und den davon zu erwartenden drey Linien die künftige Collateralfolge ausdrücklich zu gleichen Theilen ausbedungen, ohne weder dem Vorzuge eines nähern Grades noch einer Theilung nach der Zahl der Köpfe statt zu geben.

1610. Hanauische Erbeinigung nach Stämmen.

Aus einer im Jahre 1610. errichteten Erbeinigung des gräflichen Hauses Hanau, das damals in zwey Linien, die Münzenbergische und Lichtenbergische, vertheilt war, verdient nur die Stelle hier bemerkt zu werden, wo es hieß: "Wo auch „beide obgenannten Stämme einer nicht gar, son„dern etliche aus demselben gebohrne Grafen nach „einander ohne männliche Erben mit Tode abgehen „würden; so sollen alsdann den nächsten aus ge„dachtem Stamme noch lebenden männlichen „Agna- XXXIII.

(i) Lünigs R. A. part. spec. cont. 2. (vol. II.) S. 421., Preuschen S. 70., OELR. p. 108.

„Agnaten und Lehnserben des verstorbenen Land „und Leute — anfallen (k).“ Also nicht der nächste am Grade im ganzen Hause, sondern nur der nächste aus eben dem Stamme sollte erben, weil die Succession, die einmal in einer Linie ist, darin bleibt, so lange nur einer von eben der Linie da ist, wenn auch in einer andern Linie ein näherer am Grade da wäre.

1613. Wiedische Erbeinigung nach Stämmen.

XXXIV. Auf gleiche Art ward im Jahre 1613. eine Erbeinigung der Grafen von Wied errichtet (l), und auf einen künftigen Seitenanfall verordnet: daß derselbe “anders nicht als in zwey Theile ge„theilet, und einer jeden Linie die Hälfte gege„ben werden sollte (m).” Man sollte also weder auf die Nähe der Grade sehen, vermöge deren einer Linie alleine die Succession hätte zufallen können; noch sollte eine Theilung nach der Zahl der Köpfe, sondern nur unter beiden Linien in zwey gleiche Theile statt finden. Dem gemäß hat auch der Reichshofrath bey einem hernach 1709. entstandenen Falle am 1. Jul. 1718. erkannt (n).

1621. Nassauisches Hausgesetz nach Stämmen.

XXXV. Noch treffender verordnete im Jahre 1621. Graf Johann der mittlere von Nassau: “wenn „seine Söhne bis auf drey abgiengen, und aus die„sen

(k) Preuschen S. 79., Oelr. p. 125.

(l) Lünigs spicileg. seculare Th. 2. (B. 23.) S. 1496.

(m) Mosers Staatsr. Th. 13. S. 383.

(n) Moser am a. O. S. 392., Preuschen S. 69., Oelr. p. 106.

„sen dreyen wiederum ein Stamm erlöschen würde, „sollten die übrigen beiden den ledigen Theil unter „sich theilen, und künftig nur zwey Stammtheile „bleiben (o).“ Deutlicher hätte die ächte Art der Teutschen Stammsfolge und der Consolidation eines abgehenden Stamms mit den noch übrigen Stämmen, ganz im Gegensatze der Römischen Gradualfolge, nicht bestimmt werden können (p).

1622. Solmsisches Hausgesetz nach Erbeinigung und gemeinen Erbgangsrechten.

Zwey Grafen von Solms, Philipp der ältere XXXVI. und Philipp Reinhard, schlossen 1622. einen Vertrag des Inhalts: “Würde sichs zutragen, daß unsere — beide Stämme ganz und gar mit Tode „abgehen, und kein Mannserbe hinterbleiben würde; auf solchen Fall sollen unsers Bruders und „Vettern, Grafen Ernst zu Solms Erben und „Nachkommen, oder wer sonst unserer Erbeinigung, und den gemeinen Erbgangsrechten nach, „aus unserm Hause Solms männlichen Geschlechts „und Namens am nächsten seyn möchte, unserm „letzten abgegangenen Stamme folgen und erben (q).“ Hier scheint zwar mit den Worten: den gemeinen Erbgangsrechten nach, das Römische Recht gemeynt zu seyn. Inzwischen gibt die unmittelbar dabey vorausgesetzte Beziehung auf die Erbeinigung dieses gräflichen Hauses doch hinlänglichen Grund zu behaupten, daß auch hier nicht die Absicht gewesen sey, das ausser Acht zu lassen, was in

(o) Mosers Staatsr. Th. 13. S. 261.

(p) Preuschen S. 62., OELR. p. 96.

(q) Preuschen S. 83., OELR. p. 133.

in reichsständischen Häusern bey Erbgangsrechten gebräuchlich sey, wie solches gemeiniglich in Erbeinigungen befestiget zu seyn pfleget, auch in den oben angezogenen Hausgesetzen von den Jahren 1541. 1578. 1608. in noch allgemeineren Ausdrücken gefasset war.

1634. Sächsischer Hausvertrag nach Stämmen.

XXXVII. Als im Jahre 1634. im Hause Sachsen Ernstischen Stamms vorauszusehen war, daß den beiden Linien zu Altenburg und Weimar mit unbeerbtem Abgange des Herzogs Johann Ernsts zu Coburg und Eisenach dessen Landesantheil zufallen würde; vereinigten sich die damaligen zwey Brüder Johann Philipp und Friedrich Wilhelm zu Altenburg, und die vier Brüder, Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard zu Weimar, am 2. März 1634. zwar dahin: daß aus bewegenden Ursachen die Altenburgische Linie $\frac{2}{6}$, die Weimarische $\frac{4}{6}$ haben sollte, wie es der damaligen Zahl der Häupter angemessen war. Sie fügten aber hinzu, daß es dabey auch bleiben sollte, "wenn gleich ein oder „mehr Häupter in beiden Häusern mit Tode abge„hen würden." Sie ließen es also doch nicht bloß bey der Römischen Theilung nach der Zahl der Häupter bewenden, sondern theilten vielmehr jeder Linie auf alle Fälle ihre gewisse Quoten zu (r).

1634. Braunschweigischer Successionsfall nach Stammen.

XXXVIII. Nach der im Jahre 1634. im Hause Braunschweig-Lüneburg mit dem Tode Herzog Friedrich Ulrichs erfolgten Erlöschung dieser Linie, die bis dahin

(r) Preuschen S. 48., OELR. p. 83., R. C. de SENKENBERG *med.* 2. p. 68. sq.

dahin Wolfenbüttel und Calenberg besessen hatte, beriefen sich die damaligen Herzoge zu Lüneburg zwar auf die Novelle 118. um eine Erbfolge nach den Köpfen zu behaupten. Die damalige Dannebergische Linie erwiederte aber: das Privatrecht sey hier nicht anwendbar, da vielmehr das "ius „stirpium et repraesentationis in infinitum Platz „greife." Ein Vergleich erfolgte endlich 1635. dahin, daß Herzog August zu Danneberg das Fürstenthum Wolfenbüttel, die Zellische Linie das Fürstenthum Calenberg, und die Haarburgische die Grafschaften Hoja und Diepholz bekamen (s). Also behielt auch hier die Stammsfolge die Oberhand.

1651.
Mecklenburgischer Lehnbrief nach Stammslinien.

Auch der kaiserliche Lehnbrief, der am 11. März 1651. dem Herzoge Adolf Friedrich dem I. von Mecklenburg ertheilt wurde, enthielt die Vorschrift: daß, wenn ein Stamm ohne männliche Lehnserben abgehen würde, "des verstorbenen Land „und Leute an seine Lehnserben allezeit nach „Stamms-Linien zufallen sollten." (t). — Wiederum kein Gedanke an Gradualfolge, noch an Theilung nach Häuptern, sondern nur nach Stamms-Linien! XXXIX.

1665. Anhaltischer Hausvertrag nach Stämmen, nicht nach Graden.

Im Hause Anhalt hatte der Fürst Joachim Ernst als der letzte gemeinsame Stammvater aller nach- XL.

(s) Preuschen S. 55., OELR. p. 91.
(t) Preuschen S. 57.

nachherigen Fürsten von Anhalt († 1586.) fünf Söhne, Johann Georg, Christian, August, Rudolf und Ludewig, hinterlassen. Von diesen ließ sich der mittlere, August, abfinden, ohne einen Antheil von Land und Leuten zu bekommen, wie die übrigen vier Brüder, als vier regierende Herren in Dessau, Bernburg, Zerbst und Cöthen, sich vertheilten. Nur bedang er sich aus, daß der erste Antheil, der von den übrigen erlediget werden würde, ihm oder seinen Erben alleine zufallen sollte; wogegen auf den Fall, wenn er oder seine Nachkommen auf solche Art versorgt seyn würden, die übrigen Brüder die künftigen Anfälle sich und ihren Erben mit vorbehielten (u). So geschah es hernach im Jahre 1665., als die jüngere Linie von Cöthen mit dem unbeerbten Fürsten Wilhelm Ludewig erlosch, daß Augusts Sohn Lebrecht Cöthen allein erbte, nicht weil er näher am Grade, als andere, war, sondern vermöge des vorgedachten Vorbehalts. Nun ward aber auch der andere Vorbehalt für weitere künftige Fälle durch einen fernerweiten Hausvertrag unterm 22. Jun. 1665. noch deutlicher und bestimmter dahin erkläret: "daß bey „künftigen Erbfällen die Succession in vier, drey „oder zwey, kurz in alle übrige stirpes oder Linien „absque gradus praerogatiua gleich eingetheilt wer„den solle (v)." So bestimmt hatte vorher meines Wis-

(u) Dieses alles war in brüderlichen Verträgen 1603. 1606. und 1625. festgesetzt worden. Mosers Anhaltisches Staatsr. Cap. 2. §. 64. S. 71.

(v) Mosers Anhalt. Staatsr. Cap. 2. §. 100. S. 97., u. Teutsches Staatsr. Th. 13. S. 110., Th. 15. S. 360. Preuschen S. 61.

Wissens noch kein reichsständisches Haus die Successionsordnung so gefasset, wie sie sowohl der Billigkeit als den ächten Grundsätzen des Teutschen Fürstenrechts, mit Zurücksetzung der hier nicht passenden Römischen Gesetze, am angemessensten war, und daher auch noch immer ihre Anwendung behalten wird.

1667. Oldenburgischer Successionsstreit; zufälliger Sieg der Gradualfolge.

In dem berühmten Successionsfalle nach Abgang des letzten Grafen Anton Günthers von Oldenburg und Delmenhorst († 1667. Jun. 19.) wären nach der Stammsfolge die damaligen zwey Hauptstämme von Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp zur Succession gleich berechtiget gewesen; wie solches auch anfangs sowohl vom Könige Friedrich dem III. von Dänemark (als Haupte des Glückstädtischen Stamms) als vom Herzoge Christian Albrecht von Holstein-Gottorp behauptet wurde. Nach der Gradualfolge war hingegen der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön der nächste (w), der hernach sein Recht dem Könige übertrug, und eine Anwartschaft vom Jahre 1570. für sich hatte, die ausdrücklich auf den Nächsten im Grade gerichtet war (x). Aus diesem besonderen Entscheidungsgrunde erfolgte hernach 1673. der kaiserliche Ausspruch gegen Holstein-Gottorp und XLI.

(w) Meine tab. geneal. 18. num. 44. 52. 67.

(x) Lünigs R. A. part. spec. contin. 2. Abtheil. 4. Abs. 10. (B. 10.) S. 39.

und dessen behauptete Stammsfolge (y), ohne daß daraus ein allgemeiner Grund wider die Stammsfolge hergeleitet werden kann (z).

1668. Reussische Erbeinigung nach Stämmen, nicht nach der Personenzahl.

XLII. Am genauesten wurde die Stammsfolge in der im gräflichen Hause Reuß unterm 10. Nov. 1668. errichteten Erb- und Geschlechts-Vereinigung sämmtlicher Grafen dieses Hauses in folgender Verordnung Art. 46. vorgeschrieben: "Da „nach Gottes Willen die ältere Linie gänzlich ab„gienge, daß also dann und eher nicht derselben „Herrschaften und Güter auf die jüngere Linie und „alle diejenigen, welche sich in solcher Linie lehns„fähig befinden, mit einander zugleich, jedoch se„cundum stirpes oder nach den Wurzeln; inglei„chen und hinwiederum auf den nach göttlichem „Rathe begebenden Fall, wenn nehmlich von der „jüngern Linie kein Herr mehr vorhanden, dero „hinterlassene Herrschaften und Güter auf die älte„re Linie und diejenigen, welche sich unter solcher „Linie lehnsfähig befinden, zugleich wie gedacht „nicht nach den capitibus, oder der Personen An„zahl, sondern nach den stirpibus oder Wurzeln „und zwar bey beiderley Fällen, absque conside„ratione succedentium gradu propiori vel remo„tiori, verstammen und fallen sollen. Würde auch „eine unter den beiden sublineis, es sey nun in der „ältern Haupt-Linie die Unter-Graitz und Burki„sche: oder die Ober-Graitz und Dölauische; in der „jün-

(y) Struv *corp. hist. Germ.* p. 1352. sq. Mein Handbuch der Reichshistorie S. 821. u. f.

(z) Preuschen S. 74. §. 63., Oelr. p. 119.

„jüngern Hauptlinie aber, die der Zeit vorhandene „Geraische, Schlaizische und Lobensteinische, gänz„lich aufhören; so sollen derselben absterbender „Sublinie Herrschaften und Güter auf die andere „selbiger Sublinien, (es sey nun noch eine oder mehr „davon vorhanden,) und zwar auf alle diejenigen, „so sich in derselben Sublinie befinden, mit einan„der zugleich in stirpem und nicht in capita, remo„ta quidem altera superuiuente linea primaria, „siue seniore siue iuniore, sed non attenta gra„duum proximitate in succedentibus sublineis, „kommen und fallen, und dann ferner in allen „dergleichen diuisionibus und subdiuisionibus mit „der Succession es ebener maßen gehalten, und „also das ius repraesentationis auch in linea colla„terali für und für statt haben, und solches für „eine allgemeine Geschlechts-Gewohnheit und be„ständiges pactum familiae, so lange der Reussi„sche Stamm währet, in successione feudali ge„halten werden (a)." — Deutlicher hätte die richtige Erklärung des Lehnstextes 2. F. 50. (oben S. 239.) nicht in Anwendung gebracht werden können.

1672. Sachsen-Altenburgischer Successionsfall nach Stämmen.

Als im Jahre 1672. mit dem letzten Herzoge XLIII. Friedrich Wilhelm dem III. von Sachsen-Altenburg diese männliche Linie erlosch, wäre nach der Nähe des Grades Herzog Ernst zu Gotha berechtiget gewesen, seines vorher verstorbenen Bruders, Her-

(a) Lünigs R. A. spicil. sec. Th. I. (B. 22.) S. 926., Preuschen S. 65., Oelr. p. 101.

Herzog Wilhelms von Weimar, Söhne von dieser Erbfolge ganz auszuschließen. Er verglich sich aber am 16. May 1672. mit ihnen auf eine Theilung nach Stämmen (b); ohne Zweifel weil er die Unbilligkeit erkannte, wenn seines Bruders Söhne deswegen zurückgesetzt werden sollten, weil sie ihren Vater früher verlohren hatten, da er noch lebte (c). Desto mehr ist es zu bewundern, daß dennoch in einem bey eben dieser Gelegenheit 1672. errichteten Nebenrecesse festgesetzt wurde: daß "die „successiones in linea collaterali, ausser dem Falle „concurrirender Brüder und Bruders-Kinder, „nach Ausweis der Erbverbrüderung und kaiserli„cher gemeiner Rechte in allen Fällen nach Nähe „des Grades und der Sippzahl geschehen und fallen" soll-

(b) Lünigs part. spec. 2. (B. 5.) Th. 2. S. 201., Preuschen S. 48., Oelr. p. 84. Einige noch dazu gehörige Beylagen, die Vertheilung der Steueranschläge betreffend, liefert Moser im Familienstaatsr. Th. 1. S. 677-682.

(c) Zur Zeit des Altenburgischen Anfalls 1672. hatte Herzog Ernst zu Gotha sieben Söhne, da von seinem vorher verstorbenen Bruder zu Weimar nur drey Söhne vorhanden waren. Jener soll sich deswegen erklärt haben, diese Erbschaft für seine Person nicht antreten zu wollen, damit sie unter seinen 7. Söhnen und seinen 3. Bruderssöhnen nach der Personenzahl vertheilt werde, jenen also $\frac{7}{10}$, diesen $\frac{3}{10}$ zukämen. Was dabey juristisch zu erinnern gewesen wäre, ob die Repudiation einer Erbschaft zum Nachtheil eines Dritten geschehen könne, bemerkt Leyser in *med. ad D.* spec. 423. med. 4. vol. 5. p. 1117. mit Beziehung auf Eyben disquis. 12. *ad Instit.* obs. 14. n. 6. Mosers Staatsr. Th. 15. S. 289. Im Vergleiche selbst ward den Weimarischen Brüdern $\frac{1}{4}$, den Gothaischen $\frac{3}{4}$ zugetheilt.

sollten (d). — Freylich recht aufs vollkommenste nach dem Geiste des Römisch-Justinianischen Rechts! — Aber ob bey näherer Prüfung der Sache alle Herren des Hauses auf künftige Fälle eben die Gesinnung behalten würden, war eine andere Frage. — Einer jeden Linie blieb es allemal unbenommen unter sich darüber anderweit zu paciſciren, ohne daß dem entgegenstand, wenn gleich gedachter Nebenreceß noch die Clausel enthielt: daß "dawider von keinem Theile zu keiner „Zeit nichts tentirt noch vorgenommen, noch von „einigem Richter, Freunde oder Verwandten dem „dagegen handelnden einiger Beyfall, Vorschub „oder Hülfe in oder ausser Rechts gegeben oder gethan werden solle (e)." — Solche Clauseln können einseitige Contraventionen hindern, aber nicht vertragsmäßige Abänderungen mit gegenseitiger Einwilligung beider paciscirender Stämme, oder auch eines derselben für sich und die Nachkommen dieses Stammes.

1679. 1680. Sachsen-Gothaischer Hausvertrag nach Stämmen.

So erfolgte im Gothaischen Stamme schon am XLIV. 8. März 1679. ein Punctationsreceß und am 24. Febr. 1680. ein demselben gemäß eingerichteter Haupterbvertrag, den der Herzog Friedrich zu Gotha mit seinen jüngeren Brüdern dahin eingieng: daß auf den Fall, wann einer von den damaligen Brüdern

(d) Oben Heft 2. S. 229. Not. *y*.

(e) Meiners und Spittlers neues Göttingisches historisches Magazin B. 1. St. 3. (1791.) S. 547.

dern oder deren Mannsstamm abgienge, dem Erstgebohrnen oder dessen männlicher Nachkommenschaft eine portio virilis zum praecipuo zugeeignet, sonst aber alles nach den Stämmen vertheilet werden sollte. Dem zufolge sollte also zwischen den herzoglich Sächsischen Häusern zu Gotha, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld in künftigen Collateral-Successionsfällen nicht auf die Nähe des Grades gesehen, sondern jeder Anfall sämmtlichen Linien in stirpes zugetheilt werden, mit noch genaueren Bestimmungen, wie viel nach Verschiedenheit der Fälle jede überlebende Linien bekommen sollten (f). Auf diesen Vergleich hat Sachsen-Gotha noch in einem am 2. Apr. 1756. an seinen Comitialgesandten erlassenen Rescripte sich bezogen, mit der Aeusserung: "es sey notorisch, „daß durch die im Jahre 1680. in dem fürstlich „Sachsen-Gothaischen Gesammthause vorgegan„gene Theilung und dadurch in selbigem stabilirte „Linealverfassung, die successio in stirpes einge„führt, eo ipso die Succession secundum proxi„mitatem gradus aufgehoben — worden (g)."

1683. Sachsen-Weimarischer Hausvertrag nach Stämmen, nicht nach Graden.

XLV. Da ferner auch in dem Weimarischen Stamme von den Söhnen Herzog Wilhelms († 1662.) drey Linien zu Weimar, Eisenach und Jena entstanden waren, wovon die letztere nur auf einem unbeerbten Herrn beruhete; so ward auch hier die 1672. beliebte Gradualfolge wieder abgeändert, indem

(f) Mosers Staatsr. Th. 12. S. 476. §. 70. und 73., und Familienstaatsr. Th. 1. S. 683.

(g) Mosers Staatsarchiv 1756. B. 1. S. 793.

indem die beiden übrigen Brüder zu Weimar und Eisenach 1683. auf den Fall des Abganges der Jenaischen Linie sich auf folgende Art verglichen: "1) Würden beide Brüder den Fall erleben, sollte „gleich getheilet werden; 2) Stürbe einer von bei„den vorher, sollten dessen Söhne $\frac{1}{3}$ und der über„lebende $\frac{2}{3}$ bekommen. 3) Giengen aber beide zu„vor mit Tode ab, solle Weimar $\frac{1}{3}$, und Eisenach „$\frac{2}{3}$ bekommen, es mögen nun an einem oder ande„rem Orte der Söhne einer oder mehrere seyn. „Und so solle es auch mit den Nachkommen sine „vlla gradus praerogatiua gehalten werden (h)." Dieser Vergleich wurde noch 1685. erneuert (i). Und als 1690. der Abgang der Jenaischen Linie erfolgte, geschah im Jul. 1691. die Theilung in Pausch und Bogen (k).

1688. Rheingräflich Salm-Kyrburgischer Successionsfall nach Stämmen.

Bis 1688. war das Rheingräfliche Haus in zwey Hauptstämme zu Dhaun und Kyrburg vertheilt. Der erstere hatte sich von drey Brüdern her wieder in drey Linien zu Salm, Grumbach und Dhaun verbreitet. Wie nun 1688. der Kyrburgische Stamm erlosch, ward in einem Hausvertrage 1695. ausdrücklich anerkannt, daß der erledigte Kyrburgische Landesantheil unter den drey Linien jeder zu $\frac{1}{3}$ zu vertheilen sey. Nur in besonderen Rücksichten ward der fürstlich Salmischen Linie, die sich auf ein Testament bezog, dismal die Hälfte zuge- XLVI.

(h) Mosers Staatsr. Th. 15. S. 290.

(i) Moser am a. O. S. 291.

(k) Mosers Staatsr. Th. 12. S. 471., Preuschen S. 48, Oelr. p. 85.

zugestanden; doch mit der ausdrücklichen Verwahrung, "daß es künftig in keine Consequenz gezogen, „sondern bey dem alten Herkommen und Observanz gelassen werden sollte; da die Häuser Grumbach und Dhaun notorisch zwey Stämme und hingegen das Haus Salm nur einen Stamm oder „Linie ausmachten, und daher die beiden ersteren „Häuser mit allem Rechte zwey Drittheile an der „Succession begehren könnten." Es wurden auch darauf die jeder Linie zugefallenen Antheile nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach den Stämmen vertheilet (l).

1692. Isenburgischer Erbvertrag nach Stämmen zu consolidiren.

XLVII. Ein Isenburgischer Erbvertrag vom Jahre 1692 erklärt es noch genauer, wie nach dem gemeinen (Teutschen) Successionsrechte von zwey in mehrere Linien vertheilten Hauptstämmen erst jede Linie unter sich consolidirt werden, und so auch ein Hauptstamm dem andern folgen solle, in folgenden Worten: "Dafern eine oder andere Special-Linien oder Antheile, ohne eheliche männliche „Leibeserben ausgehen und verfallen sollten; so „solle man es dergestalt damit halten, daß dieselbige mit der oder den andern überbleibenden Special-Linien ihres Hauses, nach dem gemeinen Successionsrechte consolidirt werden, und zwar dergestalt, daß so lange die beiden Hauptlinien oder „Hauptstammtheile Offenbach und Büdingen, „noch absonderlich aufrecht stehen, die jeßmaligen „Offenbachischen beiden Particular-Linien, tam-

„quam

(l) Meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 98. Num. 27., Preuschen S. 67., Oelr. p. 102.

„quam proximi agnati einander zuförderst allein, „und sodann auch die Büdingischen Linien ex eodem „iure proximitatis einander allein succediren; „Wann aber eine oder die andere von den beiden „Haupt- oder Stammtheilen Offenbach und Büdingen ohne einigen Mannsstamm zu hinterlassen „aussterben sollte, so solle es nichts desto weniger „bey vorgemeldetem allgemeinen iure succedendi „ex proximitate gelassen werden (m).“

1694. Pfalzveldenzischer Successionsfall 1733. entschieden nach Stämmen.

Nach Abgang des unbeerbten Pfalzgrafen Leopold Ludewigs von Veldenz († 1694.) wollten die damaligen Pfalzgrafen zu Sulzbach und Birkenfeld als die nächsten am Grade die Beerbung des Veldenzischen Landesantheils für sich alleine behaupten. Allein nach einem 39. Jahre darüber geführten Streite kam es doch am Ende 1733. zu einer Theilung nach den Stämmen ohne der Gradualfolge einen Vorzug einzuräumen (n). XLVIII.

1710. Hohenlohe-Pfädelbachische Succession nach Nähe des Grades verglichen.

In dem gräflichen jetzt fürstlichen Hause Hohenlohe ist 1710. über die Eventual-Succession in Pfädelbach ein Vergleich nach der Nähe des Grades getroffen, auch darnach die Succession würklich eingerichtet worden (o). Ob dieser Fall nebst XLIX.

(m) Preuschen S. 70., Oelr. p. 109.

(n) Preuschen S. 52., Mein Handbuch von Teutschen Staaten S. 418. 429., Oelr p. 88.

(o) Mosers Staatsr. Th. 15. S. 407., Familienstaatsr. Th. 1. S. 707. §. 18., Preuschen S. 79. §. 72.

nebst den wenigen noch folgenden ein neueres Herkommen zum Vortheile der Gradualfolge zu bewirken vermögend sey, wie Moser meynte (p), wird sich in Vergleichung mit so vielen anderen Fällen, worin man der Stammsfolge getreu geblieben ist, am besten beurtheilen lassen.

1711. Nassau-Hadamarischer Successionsfall nach Stämmen.

I. Ganz anders zeigte sich der Vorzug der Teutschen Stammsfolge vor der Römischen Gradualfolge wiederum in dem Ottoischen Stamme des Hauses Nassau nach Abgang des Fürsten Franz Alexanders von Nassau-Hadamar († 1711.). In den übrigen drey Linien dieses Stammes waren damals zu Siegen zwey Stammsvettern im siebenten Grade, zu Dillenburg zwey im achten Grade, und zu Diez einer ebenfalls im achten Grade mit dem verstorbenen verwandt gewesen (q). Nach der

(p) Mosers Familienstaatsr. Th. I. S. 745. §. 49.

(q) Die hier in Betrachtung kommenden Personen waren folgende:

Johann der IV. Graf zu Nassau † 1606.

- Johann zu Siegen † 1623.
  - Johann † 1628.
    - Joh. Franz Desideratus † 1699.
      - Wilhelm Hyacinth
  - Henrich † 1625.
    - Wilhelm Moritz † 1691.
      - Friedrich Wilhelm Adolf
- Georg zu Dillenburg † 1613.
  - Ludewig Henrich † 1662.
    - Georg Adolf †
    - Ludewig †
      - Henrich † 1701.
        - Wilhelm Christian
- Ernst Casimir zu Diez † 1632.
  - Wilhelm Frie derich † 1664.
    - Henrich Casimir † 1690.
      - Johann Wilhelm Friso † 1711.
        - Wilhelm Carl Henrich Friso
- Johann Ludewig zu Hadamar † 1653.
  - Moritz Wilhelm † 1679.
    - Franz Alexander † 1711.

der Römischen Gradualfolge hätten also die beiden Fürsten zu Nassau-Siegen alle übrige ausschließen, und den Hadamarischen Antheil unter sich in zwey Theile nach den Häuptern theilen müssen. Allein nach Teutscher Art und in Gefolg des Erbvertrages von 1607. geschah die Theilung nach den Stämmen in drey Theile, wovon Nassau-Diez allein $\frac{1}{3}$, in beiden übrigen Linien jeder Herr $\frac{1}{6}$ bekam (r).

1721. Nassau-Idsteinische und 1723. Nassau-Saarbrückische Successionsfälle nach Graden.

In dem andern Walramischen Stamme des LI.
Hauses Nassau behielt hingegen in zwey Fällen nach einander wiederum die Gradualfolge die Oberhand. Nehmlich in einer Linie, die sich wieder in Ottweiler, Idstein und Weilburg vertheilt hatte (s), gieng die mittlere 1721. ab, da billig beide

(r) Joh. Jac. Reinhards Ausführungen B. 2. Num. 12. § 6.

(s) Nassauische Stammtafel (1744.):

Ludewig II. † 1625.

- Wilhelm Ludewig zu Ottweiler
  - Joh. Ludw. zu Ottweiler
    - Fried. Ludw. † 1728. unbeerbt
  - Gust. Adolf zu Saarbrücken
    - Carl Ludw. † 1723. unbeerbt
  - Walerath zu Usingen
    - Wilh. Henr. † 1718.
      - Carl zu Usingen
      - Wilh. Henr. zu Saarbrücken.
- Johann zu Idstein
  - Georg Aug. † 1721. unbeerbt.
- Ernst Casimir zu Weilburg
  - Friedrich † 1675.
    - Joh. Ernst † 1719.
      - Carl August

beide andere hätten succediren sollen. Aber von des letztern Vaters Brüdern lebten zu Ottweiler und Saarbrücken noch zwey Enkel, zu Usingen und zu Weilburg hingegen nur ein Urenkel, die deswegen gegen jene in dieser Succession zurückstehen mußten, weil sie um einen Grad entfernter waren. Als hernach 1723. auch der Graf zu Saarbrücken unbeerbt abgieng, schloß wiederum dessen Vaters-Bruders Sohn zu Ottweiler die Fürsten zu Usingen als Enkel von eines andern Vatersbruder aus (t). So behielten freylich hier wieder die Römischen Rechtsgrundsätze die Oberhand. Vielleicht war die Usingische Linie deswegen gleichgültiger bey dieser Sache, weil beide Herren zu Ottweiler und Saarbrücken unbeerbt waren, nach deren Abgang deren Lande ihr also ohnedem zufielen.

1731.
Oettingischer Successionsfall nach Graden.

LII. Vom gräflichen hernach fürstlichen Hause Oettingen, das seit 1557. in zwey Hauptstämme vertheilt war, erlosch der erste zu Oettingen-Oettingen mit dem Tode Albrecht Ernsts des II. 1731., zu einer Zeit, da der andere Hauptstamm sich in drey Linien zu Spielberg, Wallerstein und Baldern vertheilt hatte (u). Die Stammsfolge wäre diesen drey Linien zu gleichen Theilen zugekommen, obgleich die damaligen Herren in beiden letzteren Linien vom Letztverstorbenen einen Grad entferner waren, als der damalige Graf, nachheriger Fürst Franz Albrecht von Oettingen-Spiel-

(t) Mosers Familienstaatsr. Th. 1. S. 704. §. 14.

(u) Hübner Th. 1. Tab. 270-272.

Spielberg. Obgedachter Albrecht Ernst, als der letzte von der Oetting-Oettingischen Linie hatte aber einen Successionsvertrag und ein Testament zum Vortheil des Grafen Carl Antons von Oettingen-Wallerstein gemacht. Dieser gelangte auch würklich zum Besitz, und Oettingen-Spielberg wurde ins Petitorinm verwiesen. Darin sprach aber der Reichshofrath am Ende für Oettingen-Spielberg, mithin für die Gradualfolge. Doch war eigentlich der Streit nicht sowohl über den Vorzug der Gradualfolge vor der Stammsfolge geführt, als vielmehr darüber, ob der Letzte einer Linie unter mehreren Agnaten zum Vortheile eines entferntern vor anderen näheren Stammsvettern einseitig disponiren könne? Welches durch die Mehrheit der Stimmen im Reichshofrathe verneint wurde (v).

1736. Nassauischer Erbvertrag nach alten Teutschen Rechten nach Stämmen, nicht nach Köpfen.

Zur Beybehaltung und Bestärkung der althergebrachten Teutschen Successionsart schlossen beide Hauptstämme des fürstlichen Hauses Nassau im May und Jun. 1736. einen abermaligen Hausvertrag, worin sie gleich anfangs von dem Grundsatze ausgiengen: daß alle und jede Stammsvettern LIII.

(v) Den Hauptinhalt der hierüber gewechselten Schriften liefert Mosers Staatsrecht Th. 16. S. 497-513. Die in der Sache ergangenen Reichshofrathsgutachten finden sich in Io. Balth. WERNHER *selectis actorum relationibus*, als dem Anhange zu seinen *obseruationibus forensibus* tom. 3. (Ien. 1749. fol.) p. 1-66, und in der Sammlung von R. H. R. Gutachten (von Fried. Carl v. Moser) Th. 2. (Frf. 1752. 8.) S. 65-197.

tern auf alle Nassauische Land und Leute, "den alten „Teutschen Rechten und Gewohnheiten nach, ein „ius reale et radicatum haben, um sie bey dem „Nassauischen Stamme unveräussert zu erhalten." Demnächst vereinigten sie sich von neuem dahin: daß, wenn einer von beiden Hauptstämmen abgehen würde, die Erbfolge in dessen Landen den Agnaten des andern Stamms, "denen solche von „natürlicher angebohrner Erbgerechtigkeit alten „Teutschen Rechten nach gebühren, und zwar „nicht *in capita*, sondern unter die der Zeit „noch währenden Stämme" (oder mehrere Linien eines Hauptstamms) heimfallen sollen (w).

1738. Rheingräflich fürstlich Salmischer Successionsfall nach Stämmen.

LIV. Das in Fürstenstand erhobene Rheingräfliche Haus Salm war in zwey Stämme vertheilt, wovon der erste mit dem Fürsten Ludewig Otto 1738. erlosch. Der andere Stamm enthielt wieder zwey Linien zu Hoogstraaten und zu Loese. In beiden Linien waren gleich nahe Stammsvettern, nur an der Zahl in der letzten zwey, in der ersten nur einer. Jene verlangten nach den Köpfen zu erben, wie es der Novelle 118. gemäß gewesen wäre, da sie $\frac{2}{3}$ bekommen hätten. Aber Salm-Hoogstraaten berief sich auf das Herkommen des Rheingräflichen Hauses, daß jede Theilung stammweise geschehen müsse; wobey es auch vermöge Vertrags vom 16. Oct. 1743. sein Bewenden behielt, so daß von den zwey Brüdern zu Loese jeder statt des begehrten

(w) Nassauische Stammtafel 2c. (1744. Fol.) S. 27-30., wo dieser merkwürdige Erbvertrag vollständig abgedruckt ist.

ten $\frac{1}{3}$ kaum $\frac{1}{4}$, hingegen Salm-Hoogstraaten die volle Hälfte bekam (x).

1750. Rheingräflich Dhaunischer Successionsfall nach Stämmen.

Als hernach in dem gesammten Rheingräflichen LV. Hause, wie es in drey Hauptstämme, Salm, Grumbach und Dhaun, vertheilt war, im Jahre 1750. der Dhaunische Hauptstamm ganz erlosch, — zu einer Zeit, da der Fürst von Salm dem Letztverstorbenen um einen Grad näher war, als die Rheingrafen des Grumbachischen Hauptstamms; — begehrte jener nach der Nähe des Grades allein zu erben. Aber nach mehreren darüber gewechselten Schriften (y) erfolgte selbst am kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte in einem Urtheile vom 20. Dec. 1764. die Entscheidung dahin: "daß beklagte Herren Fürsten (zu Salm) die nach Abgang des Rheingräflich Dhaunischen Mannsstamms angefallenen und allhier eingeklagten abteylich St. Maximinischen Lehne als auch die dazu gehörigen Allodial-Orte mit den Herren Klägern (von dem Grumbachischen Hauptstamme) den zwey Hauptstämmen nach zu zwey gleichen Halbscheiden abzutheilen schuldig." (z).

1783.

(x) Meine Rechtsfälle B. I. Th. I. S. 98. Num. 28., Preuschen S. 68., Oelr. p. 103.

(y) Meine Rechtsfälle B. I. Th. I. S. 93. und die daselbst angeführten Schriften.

(z) Meine *primae lineae iuris priv. princ.* (edit. III. 1789.) §. 36. c. p. 84., Preuschen S. 68., Oelr. p. 104.

1783. Nassauischer Hausvertrag nach Stämmen.

LVI. Einer der merkwürdigsten Hausverträge, und in vielem Betrachte nachahmungswürdig, ist der, den im Jun. 1783. das gesammte fürstliche Haus Nassau geschlossen, und den 29. Sept. 1786. der Kaiser Joseph der II. bestätiget hat. Da dieses fürstliche Haus von einer 1255. geschehenen Theilung her aus zwey Hauptstämmen bestehet, wovon der ältere, Walramische, wieder in zwey Stämme von Saarbrücken und Weilburg, und der erstere von diesen wieder in zwey Linien von Usingen und Saarbrücken vertheilt ist, der jüngere, Ottoische, Hauptstamm hingegen nur auf dem Hause Oranien beruhet; so ist in obigem Vertrage, mit der absichtlichsten Beybehaltung der ächt Teutschen Stammsfolge und Zurücksetzung aller Römischen Grundsätze von der Nähe des Grades und Theilung nach den Köpfen, so genau als möglich vorgeschrieben worden, wie sowohl ein Hauptstamm dem andern, als eine Linie der andern erben, oder vielmehr die jedesmal erledigten Landestheile den Ländern der überlebenden accresciren oder mit denselben consolidirt werden sollen (a), es

(a) Der allgemeine Grundsatz der Stammsfolge war in obigem Erbvertrage Art. 26. so gefasset: "Geschähe es über kurz oder lang, daß einer von „uns, den erbvereinten Fürsten, unseren männli„chen Erben und Nachkommen, welches Gott ver„hüten wolle, ohne männliche eheliche Leibeserben „mit Tode abgienge; so verstehet es sich von selbst, „daß vorerst unsere oder des abgelebten Fürsten Brü„der und deren successionsfähiger Mannsstamm, „wenn dergleichen vorhanden wäre, in desselben „Mangel aber dessen von einem näheren Stamm„vater entsprossene fürstliche successionsfähi„ge

es sey nun, daß, wo nur ein unabgetheilter Stamm zu erben hat, darin der Anfall nach dem Rechte der Erstgebuhrt nur dem Erstgebohrnen zu gute komme, oder daß, wenn z. B. der Weilburgische Stamm zu einer Zeit abgienge, da in dem Saarbrückischen Stamme noch zwey Linien blühten, unter diesen eine Theilung der zufallenden Lande statt finden würde, die dann doch nie nach den Häuptern, sondern in zwey völlig gleiche Theile geschehen solle (b).

* * *

LVII. Das sind nun die Beyspiele von Successionsfällen unter Seitenverwandten und von Familiengesetzen reichsständischer Häuser, welche die Bestimmung solcher Fälle zum Gegenstande haben, soviel ich davon habe ausfündig machen können. Ich zweifle nicht, daß aus Archiven, vielleicht auch aus schon gedruckten Schriften, (deren mehrere zu benutzen mir Zeit und Umstände nicht gestattet haben,) noch eine beträchtliche Nachlese gemacht werden könne. Doch hoffe ich, daß das Verzeichniß, wie ich es hier liefere, schon zur Probe dienen kann, wie sich einzelne Stücke unsers Teutschen Fürstenrechts in ein helleres Licht setzen lassen,

„ge Agnaten, nach deren Abgange endlich die „weiter gesippten erbvereinten Stammsverwandten, „nach der in folgendem festgesetzten Ordnung eintreten, und solchen die eröffneten Lande, Leute, „Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame ipso „iure, und ohne daß es einer besonderen neuen „Besitzergreifung bedürfte, accresciren sollen."

(b) Der ganze Erbvertrag findet sich in Reuß Staatscanzley Th. 16. S. 75-139.

lassen, wenn es darauf ankömmt zu erörtern, was dem wahren Geiste desselben nach dem Herkommen reichsständischer Häuser am gemäßesten sey. Für meine gegenwärtige Absicht habe ich nur noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

LVIII. Bey den großen Fortschritten, die das Römische Recht insonderheit seit dem XIV. Jahrhundert in Teutschland machte, würde es zu bewundern gewesen seyn, wenn sich davon nicht auch die Folgen in den Successions-Angelegenheiten unserer reichsständischen Häuser zum Vortheile der in der Nov. 118. so bestimmt vorgeschriebenen Gradualfolge hätten zeigen sollen. — Sobald Doctoren der Rechte, die nach dem, was sie zu Bologna, Paris, oder Prag gelernt hatten, keine andere Rechtsquelle als nur das päbstliche oder kaiserliche Gesetzbuch kannten, und in Ansehung der Verbindlichkeit dieser Gesetzbücher auch zwischen Fürsten und Bauern keinen Unterschied zu machen wußten, — sobald solche Männer dazu gebraucht wurden, in wichtigen Staatsangelegenheiten die Feder zu führen, wie insonderheit unter dem Kaiser Ludewig von Baiern schon der Fall vorkam (c); so war es kein Wunder, wenn im Jahre 1340. eben dieser Ludewig von Baiern, in Vertrauen auf ähnliche Unterstützung Muth fassen konnte, zu seinem Vortheile solche Rechtsgrundsätze geltend zu machen, die nur ihm den Anfall von halb Baiern bloß darum zuwandten, weil das Römische Recht seines Bruders Söhnen kein Repräsentationsrecht zu gute kommen ließ. — Kam es ferner dahin, daß nach eben

des

(c) Meine Litteratur des Teutschen Staatsrechts Th. 1. §. 25. S. 67-70.

des Kaisers Verordnung nach den geschriebenen kaiserlichen Rechten zu urtheilen (oben S. 251.), mit Verdrängung der Teutschen Sitte, die nur jeden von seines Gleichen, also Fürsten nur von Fürsten richten ließ, auch Rechtsgelehrte dazu gebraucht wurden in Fürstensachen Recht zu sprechen (d); so darf auch das niemand befremden, wenn 1429. in dem Ausspruche über den zweyten Anfall von Niederbaiern Rechtsgelehrte, die vom Kaiser Sigismund dazu gezogen waren, damit durchdrangen, daß dieser Anfall nicht auf Teutsche Art nach Stämmen, sondern auf gut Römisch nach den Köpfen vertheilt werden mußte.

Wenn auch ein fürstliches oder gräfliches Haus LIX. seine althergebrachte Art der Erbfolge durch ausdrückliche Hausgesetze und Verträge gegen widrige Römische Rechtsgrundsätze zu retten suchte; so bekamen doch gemeiniglich solche Männer, die nur Römisches Recht kannten, auch darin die Feder zu führen. Was Wunder also, wenn es selbst an reichsständischen Hausgesetzen nicht fehlet, die entweder ausdrücklich der Römischen Gradualfolge Platz geben wollen, oder doch so allgemeine nicht hinlänglich bestimmte Ausdrücke gebrauchen, daß deren Auslegung und Anwendung allenfalls auch nach Römischem Sinne gemacht werden konnte!

Unter solchen Umständen hätte man beynahe LX. nichts anders erwarten können, als daß die Gradualfolge auch in reichsständischen Häusern die allgemei-

(d) Oben Heft 2. S. 159. u. f.

gemeine Richtschnur der Erbfolge hätte abgeben müssen; wie es ohne Zweifel geschehen seyn würde, wenn nicht bey näherem Nachdenken in einzelnen Fällen die Häuser selbst eingesehen hätten, wie wenig diese Römische Art der Erbfolge mit ihren Verfassungen und Grundsätzen vereinbar sey.

LXI Nun darf man aber nur in obigem Verzeichnisse nachsehen, was in den Jahren 1532. im Rheingräflichen, 1538. im Waldeckischen, 1541. im Pfälzischen, 1542. im Sächsischen, 1575. im Hohenzollerischen, 1597. im Lippischen, 1607. im Nassauischen und Wittgensteinischen, 1613. im Wiedischen, 1621. im Nassauischen, 1634. im Sächsischen und Braunschweigischen, 1651. im Mecklenburgischen, 1665. im Anhaltischen, 1668. im Reussischen, 1679. 1683. im Sächsischen, 1688. im Rheingräflichen, 1692. im Isenburgischen, 1694. im Pfälzischen, 1711. und 1736. im Nassauischen, 1738. und 1750. im Rheingräflichen, und 1783. im Nassauischen Hause zum Vortheile der Stammsfolge geschehen ist, um die Sache von einer ganz andern Seite anzusehen. Eine unbefangene Vergleichung aller dieser Vorfälle kann zum besten Beweise dienen, wie überwiegend sich darin die übereinstimmende Gesinnung unserer reichsständischen Häuser zeiget, um die Römische Gradualfolge, wenn sie auch sonst, wie manche andere Römische Rechtsverordnung, in ganz Teutschland für alle andere Stände als gemeines Recht geltend gemacht werden möchte, doch gegen ihr althergebrachtes Recht der Teutschen Stammsfolge

folge für den Teutschen Fürstenstand nicht aufkommen zu lassen (e).

Insonderheit kann eine synchronistische Vergleichung der vom Ausgange des XVI. Jahrhunderts her angeführten Beyspiele mit dem, was sonst um selbige Zeit in Teutschen Reichssachen vorgegangen, jedem Kenner unserer Geschichte leicht in Erinnerung bringen, was unter Rudolf dem II. und den nächstfolgenden drey kaiserlichen Regierungen bey jeder Gelegenheit für Gebrauch vom Justinianischen Gesetzbuche gemacht werden wollen, um einem Teutschen Kaiser eben die unbeschränkte Hoheit, wie sie ehedem ein Kaiser zu Rom und Constantinopel ausgeübt hatte, zu wege zu bringen, und unsere Fürsten und Churfürsten höchstens nur als praefectos praetorio gelten zu lassen. — Ehe auch noch ein Conring und ein Hippolithus a Lapide geschrieben hatte, waren doch den Teutschen Fürsten darüber die Augen schon in so weit geöffnet, daß ein beträchtlicher Theil derselben 1609. in einem Schreiben an Rudolf den II. einfließen ließ: "Mit Jurisdiction und Rechten, wie sie die Lateinischen Kaiser gehabt, — sey dieses Orts sich „nicht aufzuhalten, da es mit dem Teutschen „Reiche LXII.

(e) Eben so hat das **Preussische Gesetzbuch** Th. 2. Tit. 3. §. 48-53. B. 3. S. 242. die Römische Gradualfolge zwar als gemeines Recht beybehalten; aber für Lehne, Fideicommisse oder Stammgüter ausdrücklich deren besondere Successionsordnungen davon ausgeschieden, und darin nicht auf die Grade zu sehen verordnet, wie von der Lehnsfolge oben (Heft 2. S. 226. Not. t.) schon bemerket worden.

„Reiche — große Ungleichheit gegen die alten Latei„nischen Kaiser habe (f).“ — Mich dünkt, dieses gibt einen großen Aufschluß, wie deswegen so vorzüglich z. B. die Hausgesetze der Häuser Lippe, Nassau, Wittgenstein, Hanau, Wied ꝛc., schon von den Jahren 1597-1621. her der Stammsfolge so wie mehr anderen althergebrachten Teutschen Successionsrechten ganz gegen den Sinn des Lateinischen altkaiserlichen Gesetzbuches das Wort reden.

LXIII. So läßt sichs auch erst in seinem rechten Lichte erkennen, wie in dem Braunschweigischen Successionsfalle 1634. der Römischen Gradualfolge mit gutem Grunde entgegengesetzt worden, daß das Privatrecht hier nicht anwendbar sey (oben S. 277.), — und wie mehrmalen, wenn auch ein und anderes Hausgesetz oder Erkenntniß der Gradualfolge günstig gewesen, doch in der Anwendung auf vorgekommene Fälle es nicht dabey geblieben ist (g), oder auch ausdrückliche neuere Hausverträge wiederum davon abgegangen sind, und gerade das Gegentheil verordnet haben (h).

LXIV. Auffallend kann es einem zwar vorkommen, daß noch in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts in verschiedenen Hausgesetzen und Successionsfällen

(f) Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten Th. 1. S. 81.

(g) z. B. im Hause Pfalz 1568. oben S. 269.

(h) z. B. in Baiern 1392. oben S. 254., in Sachsen-Gotha 1680. oben S. 283., in Nassau 1736. und 1783. oben S. 291. und 294.

fällen die Römische Gradualfolge Beyfall gefunden hat, wie die von den Jahren 1710. 1721. 1731. von Hohenlohe-Pfädelbach, Nassau-Idstein und Oettingen-Spielberg angeführten Beyspiele zeigen. Aber so wenig es Beyfall verdienet, wenn Moser das 1429. vom Kaiser Sigismund in der Niederbairischen Erbfolgssache ausgesprochene Urtheil für hinlänglich hält, um damit zu beweisen, "was in „dergleichen Fällen alten Teutschen Rechtes und „Herkommens sey (oben S. 258. y.);" so wenig vermögen jene drey Fälle in Vergleichung der übrigen, die in so großer Anzahl ganz andere Grundsätze bestärken, ein neueres Herkommen für die Gradualfolge zu begründen (oben S. 287.) Nur soviel läßt sich daraus abnehmen, was auch noch in unseren Tagen für historische Kenntniß, mühsame Nachforschung einzelner Fälle aus der Specialgeschichte unserer reichsständischen Häuser, sorgfältige Vergleichung ihrer älteren und neueren Familiengesetze, tieferes Eindringen in den wahren Geist derselben, unbefangenes Nachdenken über die gemeiniglich dabey eingetretenen Gründe aus der Natur der Sache und der Teutschen Verfassung, und was endlich für Ueberwindung eingewurzelter oft durch große Auctoritäten unterstützter Vorurtheile dazu gehöret, um ein nur auf wahrem Teutschem Herkommen und althergebrachter Verfassung beruhendes Recht in sein völliges Licht zu setzen, und wider den Vorwurf veralteter, wenigstens ungewisser Rechte zu decken (i). — Ungleich leichter ist

(i) Meine Beyträge ꝛc. Th. 2. S. 136-148. verglichen mit der Klage des D. Peters von Andlo über das equestre indoctumque consilium — und daß

ist es freylich in Erörterung solcher Rechtsfragen oder vorkommender Successionsfälle nur auf gemeines Recht hinzuweisen, und unter diesem Schilde nur mit einem durchgreifenden Gesetze wie der Novelle 118. sich zu schützen, als mit jenen beschwerlichen Operationen erst ausfündig zu machen, was in Teutschland vor der Bekanntschaft mit den fremden Gesetzbüchern einheimisches gemeines Recht gewesen sey, und was davon insonderheit der Teutsche Fürstenstand als sein eignes gemeines Recht autonomisch beybehalten habe. Ohne diese Bemerkung würde es kaum begreiflich seyn, wie ein Mann wie Moser, der selbst soviele Auszüge aus reichsständischen Hausgesetzen in seinen Schriften liefert, doch am Ende so häufig nur auf Römisches Recht hätte hinweisen können.

LXV. In der That kann diese ganze Erörterung recht zum Beyspiele dienen, wie das ganze System des Teutschen Erbfolgerechts mit dem Römischen Successions-Systeme in solchem Widerspruche stehet, daß auch nicht einzelne Folgesätze aus dem einen in das andere übertragen werden dürfen (k). Wenn daher soviele reichsständische Häuser nöthig gefunden haben, die althergebrachte Teutsche Stammsfolge gegen die Römische Gradualfolge durch besondere Familiengesetze aufrecht zu erhalten; so hat es damit keine andere Bewandtniß, als wie sie auf gleiche Art durch besondere Verträge oder andere Hausgesetze dafür gesorgt haben, Töchtern nicht

daß des iuris scripti obseruatio fere nulla sey, sed *iure incerto* viui &c. in meiner Litteratur des T. Staatsrechts Th. I. S. 87.

(k) Oben Heft 2. S. 156.

nicht gleiches Erbrecht mit Söhnen einzuräumen, oder Besitzern ererbter Güter nicht die freye Disposition darüber zu gestatten. So wenig aber von dieser Art reichsständischer Hausgesetze behauptet werden mag, daß sie allenfalls nur als besondere Ausnahmen vom gemeinen Rechte für ein jedes einzelnes Haus anzusehen seyen; so wenig gilt eben das in Ansehung der Stammsfolge, wie ich sie hier beschrieben habe (l). Aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Sache, aus dem ganzen Zusammenhange des Teutschen Successionssystems, aus der damit innigst verwebten Verfassung des Teutschen Fürstenstandes, aus den selbst in den Longobardischen Lehnrechtsbüchern nicht zu vertilgen gewesenen Bestimmungen der Teutschen Stammsfolge (m), — ergibt sich zur Gnüge, daß reichsständische Häuser, welche die Stammsfolge der Römischen Gradualfolge vorgezogen haben, nicht in dem Falle gewesen sind, jedes für sich etwas besonderes und neues oder als abweichend vom gemeinen Rechte einzuführen, sondern daß sie nur ein längst hergebrachtes alt Teutsches Recht beybehalten, und demselben als ihrem eignen gemeinsamen Rechte treu bleiben wollen.

Mögen nun immer noch dann und wann einzelne Fälle, es sey aus Vorurtheilen Römischer Rechtslehren, oder aus politischen Convenienzgründen, LXVI.

(l) Auch hier trifft ein, was LUDOLF *de iure fem. ill.* part. 2. cap. I. §. 17. not. *a.* p. 72. bemerkt: "Multa pactis firmantur inter illustres, quae etiam ordinario iure ita fieri deberent." Meine Beyträge ꝛc. Th. 2. S. 128-135.

(m) Oben Heft 2. S. 238-240.

den, anders entschieden oder behandelt worden seyn; — mag es noch immer Rechtsgelehrte, Richter und Schriftsteller geben, die anderer Meynung sind; — mögen selbst alle reichsständische Hausgesetze nicht ohne Ausnahme einstimmig über diesen Gegenstand gefasset seyn; — so vermag das eben so wenig die Allgemeinheit dieses Teutschen Fürstenrechts zu heben, als wenn in ähnlichen Fällen z. B. von der Regredienterbschaft, von Mißheirathen u. s. w. ein gleiches gesagt werden kann. Gnug, daß der ungleich größere Theil unserer reichsständischen Hausgesetze der Stammsfolge eben so günstig ist, als dem Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern, und daß nicht etwa nur ein besonderes Gutfinden dieses oder jenes Hauses, sondern ein gemeinsames Interesse aller reichsständischen Häuser die wahre Triebfeder gewesen, wodurch sie sich bewogen gefunden, vermöge ihrer Autonomie auch in dieser Materie sich nicht von dem Strohme der Römischen Rechtslehren hinreissen zu lassen.

LXVII. Gibt es also auch noch Hausgesetze, worin die Frage von der Erbfolgsordnung der Seitenverwandten in theilbaren Ländern noch gar nicht, oder doch nicht deutlich und bestimmt gnug entschieden ist; so wird doch die Stammsfolge als ein ächter Grundsatz des Teutschen Fürstenrechts immer billig den Vorzug vor der bloß Römischen Gradualfolge behaupten können. Und nach der Regel, daß Verträge in dunkeln oder nicht gnug bestimmten Stellen im Zweifel nach gemeinen Rechten zu erklären seyen, wird auch hier das gemeine Fürstenrecht vor dem gemeinen Römischen Rech-

te billig den Vorzug in der Anwendung behalten müssen (n).

Der einzige Fall mag übrig bleiben, wenn in einem reichsständischen Familiengesetze mit klaren Worten vorgeschrieben ist, daß nicht nach den Stämmen, sondern nach der Nähe des Grades succedirt und nach den Häuptern getheilt werden solle. Doch das ist dann billig als Ausnahme von der Regel anzusehen. Ich dächte kaum, daß diese Grundsätze bey unbefangenen Rechtsgelehrten, wenn sie die Sache in ihrem ganzen Zusammenhange erwegen, und nur zum voraus gefaßte Römische Rechtslehren bey Seite setzen, noch einigen Anstand finden könnten. Selbst solche Häuser, deren Verträge würklich auf die Gradualfolge gerichtet sind, werden ohne Zweifel, wenn sie die Sache nach ihrem wahren Zusammenhange näher überlegen, noch immer gerathener finden, wenn es irgend thunlich ist, noch eine Aenderung darin zu treffen. Oder wo auch Hausgesetze diesen Gegenstand noch nicht genau gnug bestimmt haben, wird für die Zukunft einem jeden Hause, worin sich dergleichen Fälle noch künftig ereignen können, gewiß ein guter Dienst damit geschehen, wenn zum voraus noch zu rechter Zeit solche Einrichtungen getroffen werden, wie der neueste Nassauische Hausvertrag darin zum Muster dienen kann. LXVIII.

Das

(n) Ludolf *de iure fem. illustr.* part. 2. cap. 1. §. 18. num. 12. p. 74.: "Si de mente contrahentium constare nequeat, nihil vetat, vt *in interpretando* ad normam iuris communis, non quidem Romani, sed patrii, qua familiae illustres vtuntur, recurramus." Meine Beyträge ꝛc. Th. 2. S. 121.

* * *

LXIX. Das alles mag nun gnug seyn die Erbfolge der Seitenverwandten zu bestimmen, sofern von Häusern und Ländern die Frage ist, worin noch Theilungen statt finden. Nun bleiben noch von untheilbaren Ländern und von Häusern, worin das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist, eben solche Fragen übrig, die jetzt noch eine besondere Erörterung verdienen.

IV.

IV.

Unstatthaftigkeit der Gradualfolge unter Seitenverwandten, B) in Häusern, wo das Recht der Erstgebuhrt gilt; wie auch in Senioraten und Majoraten.

I. Das Recht der Erstgebuhrt gibt in absteigender Linie jedem Erstgebohrnen und dessen Nachkommen vor allen Nachgebohrnen und deren Nachkommen den Vorzug. — II. Dadurch wird zugleich selbst in absteigender Linie der Unterschied zwischen Primogenitur und Seniorat begründet. — III. Unter Seitenverwandten ist dieser Unterschied eben so erheblich. — IV. Die goldene Bulle hat aber hierin zu einer Mißdeutung Anlaß gegeben, als ob ein dritter Bruder eines vorher verstorbenen ältern Bruders Sohne vorgehen könne, weil er älter an Jahren, als dieser, sey; — V. das jedoch sicher nicht die Meynung der goldenen Bulle war. — VI. Die Senioratsfolge hat ohnedem die große Inconvenienz, daß sie von einer Linie immer zur andern wieder abspringen kann. — VII. Noch eine dritte Art macht die Majoratsfolge aus, vermöge deren unter mehreren gleich nahen Seitenverwandten nur das natürliche Alter den Ausschlag geben soll — VIII. Ueber deren Anwendung auf die Churfolge ward schon einmal im Hause Sachsen gestritten. — IX. Die Gradualfolge kann aber auch damit leicht in Widerspruch gerathen. — X. Am wenigsten kann die Gradualfolge mit dem Rechte der Erstgebuhrt bestehen, da nach diesem auch unter Seitenverwandten eine beständige Linealfolge gilt, — XI. vermöge deren jede ältere Linie der jüngern vorgeht, wenn gleich in dieser einer näher am Grade ist; — XII. wie der Fall im Hause Pfalz nach Abgang der Simmerischen Churlinie 1685. sich ereignete. — XIII. Eine mißgedeutete Stelle der goldenen Bulle hat auch hierüber nur zu Irrungen Anlaß gegeben. — XIV. Ueber solche Mißverstände geriethen oft große Häuser bey Abfassung ihrer Erbverträge in große Verlegenheit, wie z. B. in dem Pfälzischen Hausvertrage 1553. — XV. XVI. Bestimmter sind einige neuere Primogeniturverordnungen abgefasset, — XVII. und vorzüglich auch die Vorschriften von der Primogeniturfolge im Preussischen Gesetzbuche. — XVIII. Die kürzeste und sicherste Bestimmung ist, daß nie ein Nachgebohrner oder dessen Nachkommenschaft zur Succession gelangen kann, so lange noch ein Vorhergebohrner oder dessen Nachkommenschaft vorhanden ist. — XIX.

XIX. XX. Die damit verbundene Linealfolge hat vor der Stammsfolge den Vorzug, daß nie ein Land mehr getheilt werden kann, — XXI. sofern die Erstgebuhrt für ein ganzes Haus gilt, oder doch nicht mehr als zwey Stämme ohne weiter abgetheilte Linien darin sind — XXII. Sonst kann unter mehr Stämmen oder Linien, deren jede ihre besondere Primogenitur hat, doch noch eine Theilung eintreten; — XXIII. wie solches die Natur einer zusammengesetzten Successionsart mit sich bringt. — XXIV. Auch mit dieser Successionsart kann die Römische Gradualfolge nicht bestehen; — wie davon das Testament Herzog Georgs von Lüneburg 1641. zum Verspiele dienen kann. — XXV. Nach Abgang eines Mannsstamms kann selbst von Fortwährung des Rechts der Erstgebuhrt die Frage seyn. — XXVI. Dann gelten aber billig unter den weiblichen Nachkommen eben die Grundsätze, wie vorher beym Mannsstamm; — XXVII-XXIX. ohne daß auch hier die Gradualfolge in Betrachtung kommen kann. — XXX. Wovon die folgende Erörterung des bevorstehenden Sayn-Hachenburgischen Successionsfalls ein merkwürdiges Beyspiel liefern wird.

I. Wo das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist, kann über die Ordnung der Erbfolge in absteigender Linie kein Streit entstehen, weil unter mehreren Söhnen der Erstgebohrne jedesmal allen Nachgebohrnen vorgeht, auch von diesen und ihren Nachkommen keiner zur Succession gelangen kann, so lange noch Nachkommen vom Erstgebohrnen vorhanden sind.

II. Diese letzte Bestimmung begründet selbst für die Erbfolgsordnung in absteigender Linie den Unterschied zwischen Primogenitur und Seniorat. — Bey der Senioratsfolge wird jedesmal nur auf das natürliche Alter gesehen, so daß immer derjenige, der nur älter an Jahren ist, alle jüngere ausschließt. So lange nun nur von mehreren Söhnen die Frage ist, kann man freylich die Worte: älter und jünger, mit den Worten: erstgebohrner und nachgebohr-

gebohrner, völlig gleich gelten lassen. Aber sobald nur Enkel mit Söhnen zusammentreffen, kann es nach der Senioratsfolge sich fügen, daß ein nachgebohrner Sohn an Jahren älter ist, als der Sohn eines vorherverstorbenen erstgebohrnen Sohns; der dann nach dem Seniorate gegen jenen zurückstehen müßte. — Hingegen nach der Primogeniturfolge behält der Vorzug der Erstgebuhrt auch auf die Nachkommen des Erstgebohrnen seinen Fortgang, so daß kein Nachgebohrner oder wer von Nachgebohrnen abstammt, zur Succession nach dem Rechte der Erstgebuhrt gelangen kann, so lange nur von des Erstgebohrnen Nachkommenschaft jemand vorhanden ist. — Dahin geht auch die Verordnung der goldenen Bulle für die churfürstliche Primogenitur, daß jede weltliche Chur auf des abgehenden Churfürsten erstgebohrnen Sohn, und wenn derselbe schon verstorben wäre, auf dessen erstgebohrnen Sohn fallen solle (o). Da hat es also keinen Zweifel, daß Enkel und Urenkel von einem erstgebohrnen Sohne vor nachgebohrnen Söhnen, wenn diese gleich noch soviel älter an Jahren sind, den Vorzug behalten müssen.

Bey der Erbfolge der **Seitenverwandten** ist der Unterschied zwischen Primogeniturfolge und Seniorat eben so erheblich. Wenn da von drey Brüdern der erstgebohrne unbeerbt stirbt, und von einem vorher verstorbenen zweyten Bruder ein Sohn vorhanden, aber ein dritter noch lebender Bruder älter III.

(o) A. B. cap. 7. §. 2.: — "ad filium suum primogenitum —, illo autem non exstante, ad eiusmodi primogeniti primogenitum — deuoluatur."

älter an Jahren ist, so kann dieser wohl nach der Senioratsfolge, aber nicht nach dem Rechte der Erstgebuhrt vor jenem den Vorzug behaupten.

IV. Nur hierin hat die goldene Bulle über die churfürstliche Primogenitur eine Mißdeutung veranlasset, indem sie auf den Fall des unbeerbten Abganges eines Churfürsten dessen ältern Bruder zur Churfolge berüft (p). Man hat das zum Theil so auslegen wollen, als ob ein dritter Bruder eines vorher verstorbenen zweyten Bruders Sohne vorgienge, weil er an Jahren älter und daher jetzt der ältere Bruder (senior frater) sey (q). — So geschah es, daß nach unbeerbtem Abgange des Churfürsten Rudolfs des II. von Sachsen († 1370.) dessen vorher verstorbenen Bruders Otto († 1350.) nachgelassener Sohn Albrecht in der Churfolge übergangen, und vielmehr der dritte Bruder Wenzel, weil er an Jahren älter als Albrecht war, demselben

(p) A. B. cap. 7. §. 2.: "Si — primogenitus — absque heredibus masculis — ab hac luce migraret, — ad *seniorem fratrem* laicum *per veram paternalem lineam* descendentem, et *deinceps ad illius primogenitum* laicum deuoluatur." — und cap. 25. §. 3. 4.: "Primogenitus filius succedat, — nisi forte mente captus — in quo casu, inhibita sibi successione, *secundogenitum*, si fuerit in ea progenie, seu *alium seniorem fratrem* vel consanguineum laicum, qui *paterno stipiti* in descendente recta linea *proximior* fuerit, volumus successurum."

(q) **Olenschlagers** Erläuterung der G. B. S. 344. Hofacker diss. *de originibus et fatis successionis ex iure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae*, (Goetting. 1771.) §. 80. p. 100. sq.

ben vorgezogen wurde (r). — Ja noch in der Mitte des XVI. Jahrhunderts ereignete sich ein ähnlicher Fall im Hause Pfalz, da dem Churfürsten Ludewig dem V. († 1544.) nicht gleich seines Bruders Ruprechts Sohn Otto Henrich, sondern erst der dritte Bruder Friedrich der II., und erst nach dessen unbeerbtem Tode Otto Henrich in der Chur folgte (s).

Wenn diese Beyspiele zur Richtschnur der chur- V.
fürstlichen Primogeniturfolge dienen sollten; so würde in der Chur Brandenburg nicht dem jetzigen Könige sondern dem Prinzen Henrich die Churfolge zugefallen seyn (t). Jetzt wird aber niemand leicht in

(r) Meine tab. geneal. 4.

Rud. der I. † 1356.

Rud. der II. † 1370.	Otto † 1350.	Wenzel † 1388.
	Alb. † 1385.	

(s) Meine tab. gen. 8.

Philipp † 1508.

Lud. d. V. geb. 1478. † 1544.	Rupr. geb. 1481. † 1504.	Fried. d. II. geb. 1483. † 1556.
	Otto Henrich geb. 1502. Churf. erst 1556. † 1559.	

(t) Meine tab. geneal. 11.

Friedr. Wilh. d. I. † 1740.

Friedr. d. II. † 1786.	August Wilhelm geb. 1722. † 1758.	Henrich geb. 1726.
	Friedr. Wilh. d. II. geb. 1744.	

in Zweifel ziehen, daß nach dem Rechte der Erstgeburt nie ein Nachgebohrner zur Succession gelangen kann, so lange noch ein Vorhergebohrner oder dessen Nachkommenschaft vorhanden ist. Selbst die goldene Bulle hat gewiß keinen andern Sinn gehabt, als daß auf gleiche Art, wie sie in absteigender Linie einem Enkel vom erstgebohrnen Sohne den Vorzug vor dem zweytgebohrnen Sohne gibt, so auch in Beerbung eines Bruders des zweyten Bruders Sohn dem dritten Bruder vorgehen müsse. Sonst würde in diesen beiderley Vorschriften, wie Söhne dem Vater, und ein Bruder dem andern erben solle, in der That ein Widerspruch liegen, ohne daß sich ein Grund davon absehen ließe. Der Fehler liegt nur darin, daß man hier an den Fall, daß der ältere Bruder schon gestorben seyn und doch einen Sohn hinterlassen haben könne, nicht gedacht zu haben scheint, und daß die Ausleger dieser Stelle den Ausdruck vom ältern Bruder buchstäblich nur nach dem Alter an Jahren verstehen wollen. In zwey noch besonders an Chursachsen im Jan. 1357. und im Jun. 1376. ertheilten goldenen Bullen hatte selbst Carl der IV. die Sache deutlicher gefasset, daß von drey Brüdern auch der drittgebohrne und dessen Nachkommenschaft erst alsdann zur Succession gelangen solle, wenn der zweytgebohrne und dessen Nachkommen erloschen seyn würden (u). Wäre die Sache in der goldenen

(u) Marqu. FREHER *commentariolus ad cap. 7. A. B.* (Heidelb. 1615.) in *repraesentatione reip. Germ.* (Norib. 1657. 4.) p 597. Mich. Henr. GRIBNER diss. *ad Caroli IV. bullam auream Saxonicam datam Metis a.* 1357. 6. *Cal. Ianuar.* Lips. 1728. Die hieher gehörigen Worte der letztern gol-

nen Bulle eben so bestimmt worden, so hätte gar kein Zweifel entstehen können. Aber auch diese Urkunde für Chursachsen kann zu einer so authentischen Erklärung der goldenen Bulle dienen (v), daß es zu bewundern ist, wie noch soviel Streit hierüber hat entstehen können (w), und wie noch ein neuerer Schriftsteller mit Beziehung auf obige Beyspiele sich dahin äussern mögen, daß es in künftigen ähnlichen Fällen wieder eben so zu halten seyn würde (x).

Die Senioratsfolge hat ohnedem das wider sich, daß sie von einer Linie zur andern abspringt, nachdem sich bald in dieser bald in einer andern einer findet, der die übrigen Herren des Hauses an Jahren übertrifft. Wenn also gleich gewisse Vorzüge VI.

goldenen Bulle vom Jun. 1376. sind folgende: — "primogeniti senior filius ex ordine geniturae et sic deinceps a seniore filio descendentes ex ordine geniturae semper senior; Si vero primogenitus decesserit — legitimis heredibus non relictis, ex tunc secundogenitus filius — et post obitum eius secundogeniti filius senior —, et si secundogenitus sine heredibus — decesserit, tertiogenitus — et deinceps per talem modum directa linea geniturae descendentes." **Ludewigs** Erläut. der G. B. Th. 1. S. 712.

(v) Ge. Lud. BOEHMER diss. *de ordine succedendi ex iure primogeniturae* &c. (Goett. 1765.) §. 23. p. 33. sq.

(w) Man sehe nur das Verzeichniß der hierüber gewechselten Schriften bey **Ludewig** am a. O. S. 705 - 708.

(x) NEVMANN *ius priv. princ.* tom. 5. p. 138. 139. §. 200.

züge von Familien-Rechten und auch damit etwa verbundene Güter noch dem Seniorate zugeeignet werden können (y); so ist doch eine allgemeine Erbfolgsordnung bloß auf den Vorzug des natürlichen Alters zu setzen, eben darum nicht wohl möglich, weil darunter der Hauptgrundsatz leiden würde, vermöge dessen eine Succession, die einmal einer Linie zugefallen, so lange nur jemand von der Linie vorhanden ist, darin bleibt. Statt dessen kann beym eigentlichen Seniorate kein Vater sicher seyn, daß ihm sein Sohn folgen werde, da leicht ein anderer Stammsvetter älter an Jahren seyn mag. Wovon ferner auch das abhängt, daß gemeiniglich alsdann nur bejahrte Herren zum Besitz der Güter kommen, die bis dahin sich nur mit einer Abfindung begnügen müssen, und nun erst, nur vielleicht zu spät, an eine standesmäßige Vermählung denken können.

VII. Doch läßt sich noch eine Art der Erbfolge gedenken, die nur unter mehreren gleich nahen Seitenverwandten dem ältern an Jahren den Vorzug gibt, alsdann aber so lange dessen Nachkommenschaft währet, bey derselben gelassen wird. Diese Art der Erbfolge wird zum Unterschiede vom Seniorate mit dem Namen Majorat im genauern Verstande benannt; im allgemeinern Verstande begreift sonst das Wort Majorat auch Seniorat und Primogenitur unter sich (z). Bey jener im engern Ver-

(y) Wilh. Aug. RUDLOFF diss. *de iure senii in familiis illustribus*, Bützov. 1769.

(z) Fried. Ludou. *com. in* SOLMS diss. *de maioratu* (Lips. 1729.) §. 4. p. 4., §. 16. p. 35. sq., Io. Frid. BRANDIS diss. *de vera ordinis succedendi ex maioratu notione ex pactis familiarum illustrium repetenda* (Goett. 1784. 8.) §. 12. p. 40. sq.

Verstande genommenen Majoratsfolge konnte unter mehreren Seitenverwandten noch die Frage aufgeworfen werden, ob ihr gleiches Verhältniß zum Letztverstorbenen nach den Graden oder nach den Stämmen zu beurtheilen sey. Vielfältig kann sich der Fall so ereignen, daß unter beiderley Verhältnissen kein Unterschied wahrzunehmen ist. Ohne weiteres Nachdenken hat man deswegen fast durchgängig bisher nur den Begriff von dieser Art Majoratsfolge zum Grunde gelegt, daß unter mehreren Seitenverwandten der nähere am Grade den entfernteren ausschließe, und nur unter mehreren dem Grade nach gleich nahen das natürliche Alter den Ausschlag gebe.

So wurde z. B. im Hause Sachsen im Jahre VIII. 1607. auf den Fall, wenn das Churhaus abgehen sollte, wie man damals besorgen konnte, die Frage von der künftigen Succession verhandelt. Um selbige Zeit beruhte der ganze Albrechtische Hauptstamm des Hauses Sachsen nur auf den zwey Brüdern, Christian dem II. und Johann Georg dem I., die nach einander Churfürsten wurden, und beide noch unbeerbt waren. Der andere Ernstische Hauptstamm war in zwey Linien zu Altenburg und Weimar vertheilt. Zu Altenburg lebte damals der Herzog Johann Philipp (geb. 1597.), zu Weimar Herzog Johann Ernst (geb. 1594.). Beide standen mit den Churfürsten vom Albrechtischen Hauptstamme in gleicher Nähe des Grades (a). Der Herzog von Weimar hatte aber den Vorzug des natürlichen Alters, und begehrte deswegen das Recht der Erb-

(a) Meine tab. geneal. 10. num. 31. 32. 33. 35.

Erbfolge nach Grundsätzen des Majorats. Für Altenburg stritt hingegen der Vorzug der Linie nach dem Rechte der Erstgebuhrt; wofür sich auch Kaiser Rudolf der II. 1607. mit Recht erklärte (b).

IX. Der Fall kann sich aber auch so zutragen, daß von zwey Hauptstämmen, worin ein Haus vertheilt ist, der eine wieder aus zwey Linien besteht, und daß alsdann, wenn eine von diesen Linien abgeht, zwey den Graden nach gleich nahe Stammsvettern, einer in der andern Linie, der zweyte in dem andern Hauptstamme, zusammentreffen, z. B. eines Vaters Bruders Enkel I. und eines Großvaters Bruders Sohn F. (c). Hier würde vermöge des Grundsatzes, daß eine Succession in einer Linie, so lange dieselbe währet, bleiben müsse, nach Teutscher Art dem Enkel des Vaters Bruders dennoch der Vorzug vor dem Sohne des Großvaters-Bruders gebühren, weil jener mit dem Verstorbenen einen nähern gemeinsamen Stammvater hatte, und zu dessen eigner Linie gehörte. Wogegen dem letztern weder das gleich nahe Verhältniß der Grade, noch das vielleicht höhere natürliche Alter zu statten kommen würde. — So gewiß ist es, daß auch hier die Einmengung der Römischen Gradualfolge nur Verwirrung macht.

X. Noch weniger kann die **Gradualfolge** unter Seitenverwandten nach dem Rechte der Erstgebuhrt den

(b) NEVMANN *ius priv. princ.* tom. 5. p. 140.

(c)
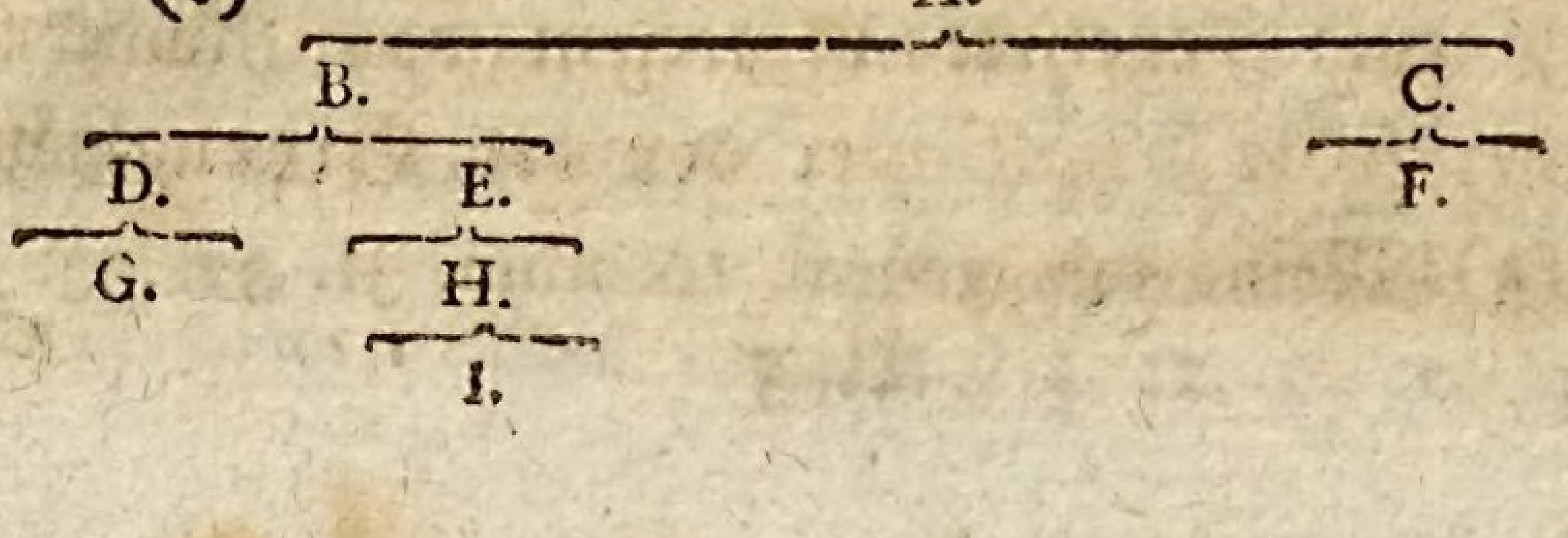

den Ausschlag geben. Denn wie nach der Erstgebuhrtsordnung in absteigender Linie ein jeder Erstgebohrner nicht nur für sich sondern auch alle seine Nachkommenschaft jeden Nachgebohrnen und dessen Nachkommen von der Erbfolge ausschließt, so bringt es eben diese Erbfolgsordnung auch unter Seitenverwandten mit sich, daß weder ein nachgebohrnre vor einem vorhergebohrnen Bruder, noch jemals ein jüngerer Bruder, oder dessen Nachkommenschaft, so lange noch eines ältern Bruders Nachkommenschaft vorhanden ist, zur Succession gelangen kann. Eben darin besteht die mit dem Rechte der Erstgebuhrt verbundene Linealfolge, vermöge deren die Succession, wie die Linien nach Ordnung der Gebuhrt ihrer Stifter auf einander folgen, von jeder ältern auf die zunächst folgende jüngere Linie fortgeht, niemals aber jemanden in einer jüngern Linie die Succession zu Theil werden kann, so lange noch ältere Linien vorhanden sind.

Nun kann sichs leicht fügen, daß in einer jüngern Linie einer dem Letztverstorbenen dem Grade nach näher verwandt ist, als ein Stammsvetter einer ältern Linie. Wenn da die Nähe des Grades ein Vorzugsrecht begründen sollte, so würde oft der Fall eintreten, daß von zwey Söhnen des letzten gemeinsamen Stammvaters des Erstgebohrnen Nachkommenschaft gegen einen Nachgebohrnen oder dessen Nachkommenschaft zurückstehen müßte. Allein das ist gegen die wesentliche Bestimmung des Rechts der Erstgebuhrt. Folglich kann die Gradualfolge nach ächten Grundsätzen der Erstgebuhrtsfolge nie zur Richtschnur angenommen werden. Jede Linealfolge behält hier vor der Gradualfolge unstreitig den Vorzug. XI.

So

XII. So fügte sichs z. B. daß beym Abgange des Churpfalzsimmerischen Mannsstamms mit dem Churfürsten Carl von der Pfalz († 1685.) demselben der damalige Pfalzgraf Leopold Ludewig von Veldenz um einen Grad näher verwandt war, als der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg (d). Aber der letzte gemeinsame Stammvater dieser beiden Herren war der Pfalzgraf Alexander von Zweybrücken gewesen, von dessen erstgebohrnem Sohne Ludewig der Pfalzgraf von Neuburg, vom nachgebohrnen Sohne Ruprecht der von Veldenz abstammte. Also war die Neuburgische Linie die ältere, die Veldenzische die jüngere. Von dieser konnte niemand zur Succession kommen, so lange von jener noch jemand da war. Vergeblich suchte daher der Pfalzgraf von Veldenz dem von Neuburg die Churfolge streitig zu machen.

XIII. Auch hier hat nur die goldene Bulle noch eine Mißdeutung veranlasset, indem sie da, wo von einem der Regierung unfähigen Erstgebohrnen die Rede ist, denjenigen Seitenverwandten, der dem väterlichen Stamme in absteigender gerader Linie der nächste sey, als Nachfolger in der Chur namhaft macht (e). Der wahre Sinn gieng auch in dieser Stelle unstreitig nur auf den Vorzug der Linie, wie die beiden Ausdrücke vom väterlichen Stamme und der geraden Linie gnug zu erkennen geben; nehmlich daß keiner von einem entferntern Stamme zur Succession kommen solle, so lange

(d) Meine tab. geneal. 8. num. 71. 75. 109.

(e) A. B. cap. 25. §. 4.: — "consanguineum — qui paterno *stipiti* in descendente recta *linea proximior* fuerit." S. oben S. 310. Not. p.

ge noch von eben der Linie des letzten Besitzers einer vorhanden sey. Wie aber Rechtsgelehrte diese Stelle zu erklären bekamen, die keine andere Erbfolge als die Römische Gradualfolge kannten; so hielten sie sich bloß an den Ausdruck: der nächste (proximior,) den sie nicht anders als nach der Nähe des Grades zu deuten wußten.

So kam also die Ordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt, wie dasselbe zur Befestigung der Untheilbarkeit der Churfürstenthümer so wohlbedächtlich in der goldenen Bulle verordnet war, ganz gegen deren wahre Absicht bald mit dem Seniorate, bald mit dem so genannten Majorate, bald selbst mit der Römischen Gradualfolge in solche Collision, daß noch bis in der Hälfte des XVI. Jahrhunderts fast bey jeder Gelegenheit darüber gestritten wurde. Einen merkwürdigen Beweis davon enthält unter andern ein Vertrag, den am 2. Nov. 1553. alle damalige Herren des Hauses Pfalz der künftigen Succession halber zu Heidelberg schlossen (f). Hier getraute sich, wie es scheint, der Concipient des Vertrages nicht die Successionsordnung genauer zu bestimmen, als in den ganz allgemeinen Ausdrücken: daß "die Succession und „Erbschaft der Chur und anderer Fürstenthümer „am Rhein und in Baiern — allerdings nach Inhalt und Ausweisung der goldenen Bulle, kaiser„licher und königlicher, auch churfürstlicher Satzun„gen, Decrete, Dispositionen und Ordnungen, „fallen und vererbt werden" sollten. — Welch ein großes XIV.

(f) Lünigs R. A. part. spec. Th. 1. (B. 5.) S. 662-668.

großes Feld von Streitigkeiten ward nicht durch diese allgemeine Ausdrücke eröffnet, wenn nun gefragt wurde: was ist dann der goldenen Bulle und kaiserlichen Satzungen und Ordnungen gemäß? und wenn nun nach der damaligen Denkungsart auch Justinians 118. Novelle als eine kaiserliche Satzung und Ordnung nicht verkannt werden durfte! — Zu bewundern war es also nicht, wenn in eben diesem Heidelberger Vertrage unmittelbar nach jener Stelle noch folgendes gleich hinzugefügt wurde: "Entstände aber wegen jetztvermeldeter „Succeßion, Erbschaft und Falls, ob vielleicht ange„regte goldene Bulle und andere Ordnungen darauf „keine lautere Vorsehung gethan, oder sonst aus „anderen Mängeln, — ein Zweifel oder Mißver„stand, welcher Theil und Stamm dem andern in „der Succeßion und Erbschaft vorzugehen habe; „sollen sie — solchen Zweifels, Irrthums und Miß„verstandes sich den selbiger Zeit regierenden Rö„mischen Kaiser oder König sammt des heil. Reichs „Churfürsten 2c., als für die solches ordentlicher „Weise gehörig, — entscheiden lassen." — Was für ein trauriger Ausweg, auf solche Art jeden Fall so, wie er eintreten würde, erst zur authentischen Erklärung der höchsten Gewalt heimzustellen! — Wie wichtig, wie äusserst angelegen mußte es also nicht allen churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern seyn, in ihren Primogeniturverordnungen eine genauere und richtige Bestimmung der Erbfolgsordnung zu treffen, um allen Mißdeutungen und Vermengungen mit Senioraten, Majoraten oder Gradualfolgen auszuweichen! Wie wichtig ist es noch immer hierüber ächte Grundsätze des Fürstenrechts in ihr gehöriges Licht zu setzen!

In neueren Primogeniturverordnungen wird XV.
verschiedentlich die Ordnung der Primogeniturfolge mit ausführlicheren Umschreibungen bestimmt, z. B. in einer fürstlichen Disposition vom Jahre 1736.: "daß nach des regierenden Herrn Abgange „dessen primogenitus, oder nach dessen Absterben „sein des primogeniti ältester Sohn, und nach demselben vermeldten primogeniti Sohns Sohn, oder „wenn auch von demselben keine männliche Leibeserben vorhanden, alsdann des primogeniti zweyter Sohn und Sohns Sohn, und also forthin „jederzeit derjenige, der das Recht der Erstgebuhrt „hat, zur Regierung und Succession zugelassen werden solle." Da muß aber bey den Worten Sohns Sohn doch immer noch gedacht werden: des erstgebohrnen Sohns erstgebohrner Sohn, und wenn von des erstgebohrnen Sohns ganzer männlichen Nachkommenschaft keiner mehr vorhanden ist, dann des erstgebohrnen Sohns zweyter Sohn und dessen erstgebohrnen Sohns erstgebohrner Sohn u. s. w. — Freylich lauter Wiederholungen, zu deren Verhütung man leicht darauf gefallen ist, nur eine allgemeine Beziehung auf das, was dem Rechte der Erstgebuhrt gemäß sey, hinzuzufügen! Solche allgemeine Clauseln sind jedoch nicht von eben dem Werthe, als wenn eine genauere richtige Bestimmung mit weniger Worten gefasset werden kann.

Genauer bestimmt, aber auch desto ausführlicher, und am Ende auch noch mit allgemeiner Hinweisung, wie sichs "nach der Ordnung des Erstgebuhrtsrechts" gebühre, enthält die neueste fürstlich Oranien-Nassauische im Jahre 1785. errichtete Primogenitur-Constitution folgende Vorschrift: XVI.

daß

daß "das Erstgebuhrtsrecht von Erben zu Erben
„zu ewigen Zeiten statt haben solle, — also, daß
„nach unserm tödtlichen Abgange — unsere Teut-
„sche fürstliche Lande — unserm erstgebohrnen
„Sohne und Erbprinzen — alleine zufallen, nach
„diesem aber von seinen männlichen Descendenten —
„wiederum sein ältester ehelicher Sohn, oder nach
„dessen Absterben seines Sohns Sohn, und also
„weiter von dessen folgenden Nachkommen jedesmal
„der Erstgebohrne nach Erforderung des Rechts
„der Erstgebuhrt, — sodann erst auf den Fall, da
„unser — Erbprinz ohne Hinterlassung männlicher
„Leibeserben Todes verfahren, oder sein künftiger
„Mannsstamm erlöschen sollte, unser zweyter
„Sohn —, und nach ihm ferner jederzeit der Erst-
„gebohrne von seinen männlichen Descendenten;
„hiernächst allemal der nach der Ordnung des Erst-
„gebuhrtsrechts nächstfolgende, und in gleicher
„Weise seine männliche Nachkommenschaft; endlich
„auch nach deren Erlöschung die männliche Nach-
„kommenschaft der weiter nachgebohrnen Söhne,
„welche uns die göttliche Vorsehung etwa noch
„schenken möchte, zu solcher Universal-Succession
„berufen — seyn sollen (g)."

XVII. Mit solchen neueren reichsständischen Primogeniturverordnungen verdient vorzüglich noch verglichen zu werden, wie das neue Preussische Gesetzbuch, das gerade durch Vollständigkeit und Bestimmtheit sich so sehr auszeichnet, auch diese Art der Erbfolgsordnung genauer und richtiger, als ich sie noch irgend sonst wo gefunden habe, be-

(g) Reuß Staatscanzley Th. 19. S. 239-303.

bestimmt (h). Insonderheit ist auch da die ausdrückliche Verordnung nicht vergessen worden, daß auf

(h) **Preussisches Gesetzbuch** Th. 2. Tit. 4. §. 149-161. B. 3. S. 261-263.: "§. 149. In „Primogenituren gelangt zuförderst der erstgebohrne Sohn des Stifters, mit Ausschließung aller „seiner nachgebohrnen Brüder, zum Besitz des „Fideicommisses. §. 150. Bey dessen vor oder „nach dem Stifter erfolgendem Abgange, succedirt „hinwiederum sein erstgebohrner Sohn. §. 151. „Mit gleicher Ordnung geschieht die Succession „in den übrigen Geschlechtsfolgen; dergestalt, daß „immer der erstgebohrne Sohn des Besitzers, und „desselben Descendenten, die nachgebohrnen Brüder und übrigen Verwandten ausschließen. §. 152. „Geht ein Nebenast in der erstgebohrnen Hauptlinie gänzlich aus; so gelangt die Succession an „den zweyten Nebenast, so wie sich derselbe der „Erstgeburt am nächsten zieht. §. 153. Auf „**den Grad der Verwandtschaft mit dem „letzten Besitzer kömmt es dabey gar nicht** „an. § 154. Hinterläßt also der letzte Besitzer „keine männliche Descendenz; wohl aber Brüder, „Bruders-Söhne, oder männliche Nachkommen „von Brüdern in weiteren Graden; so succedirt „unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgebohrner Sohn, oder des erstgebohrnen Sohnes „ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller „nachgebohrnen, so wie der etwa vorhandenen „Vaters-Brüder. §. 155. Eben so, wenn der „letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, „noch männliche Nachkommen von Brüdern verläßt, gelangt die Succession auf den nächstgebohrnen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Descendenz, nach gleicher Ordnung der „Erstgeburt. §. 156. Sind auch keine Vaters-„Brüder oder männliche Nachkommen von selbigen mehr vorhanden; so wird der nächstgebohrne „Bruder von dem Großvater des letzten Besitzers, „nebst dessen männlichen Nachkommen, überall „nach

auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer es hiebey gar nicht ankomme (i).

XVIII. Mich dünkt die kürzeste und sicherste Bestimmung bleibt allemal diese, wie ich sie oben (S. 308.) angegeben habe, daß nie ein Nachgebohrner vor einem vorhergebohrnen Sohne, noch jemals ein jüngerer Bruder oder dessen Nachkommenschaft, so lange noch eines ältern Bruders Nachkommenschaft vorhanden ist, zur Succession gelangen kann; wodurch sich die von der Gradualfolge so wesent-

„nach der Ordnung der Erstgebuhrt, zur Suc„cession berufen. §. 157. So lange von dem erst„gebohrnen Sohne des Stifters noch ein männli„cher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das Fidei„commiß immer in derselben Linie, mit Aus„schließung aller übrigen. §. 158. Nach gänzli„cher Erlöschung dieser Linie gelangt die Linie von „dem zweyten Sohne des Stifters zur Succession, „und schließt die jüngeren Linien aus. §. 159. „In dieser zweyten Linie gilt, wegen der beständig „zu beobachtenden Ordnung der Succession nach „dem Rechte der Erstgebuhrt, **ohne Rücksicht „auf den Grad der Verwandtschaft mit dem „letzten Besitzer**, eben das, was wegen der er„sten Linie vorgeschrieben ist. §. 160. Es gelangt „also, nach erloschener ersten Linie, unter den „männlichen Descendenten von des Stifters zwey„tem Sohne, derjenige zur Succession, welcher „von desselben erstgebohrnem Sohne herstammt, „und unter den übrigen sich am nächsten zur Erst„gebuhrt zieht. §. 161. Nach eben diesen Grund„sätzen wird die Successionsordnung auch in der „dritten, vierten, und den folgenden Linien, „welche von dem Stifter absteigen, bestimmt."

(i) In der vorigen Not. h. S. 323. §. 153. und S. 324. §. 159.

wesentlich unterschiedene Linealfolge von selbst bestimmt (k).

Mit der Stammsfolge kömmt die Linealfolge darin überein, daß auch jene keine entferntere Linie zuläßt, so lange noch ein Stammsvetter von einem nähern gemeinsamen Stammvater vorhanden ist. XIX.

(k) Meine primae lineae iuris priuati principum (edit. III. 1789.) §. 38. 40. p. 86. 88. Nicht so richtig ist die Definition, wie sie von dem Herrn **Grafen von Solms** in der Diss. *de maioratu* §. 6. p. 11. geliefert wird: "Primogenitura est ius succeſſionis, quo bonorum vniuerſitas ei, qui *aetate maior* eſt, defertur, eiusque deſcendentibus reſpectu lineae, et *in linea gradus*, et in gradu ſexus, et in ſexu aetatis." Wie leicht könnte dadurch in Collateralfällen wieder eine unschickliche Vermengung mit dem Seniorate oder mit der Gradualfolge veranlaßt werden? Die dabey angeführten Quellen dieser Beschreibung können es aber begreiflich machen, wie sich ihre Urheber der Einmengung der Grade nicht enthalten können, nehmlich MOLINA *de primogenitura Hiſpaniae* lib. I. cap. 4. n. 13. 14., cap. 6. num. 32., MENOCHIVS *conſil.* 1082. num. 8., PEREGRINVS *conſil* I. n. 22., Io. de TORRE *de ſucceſſione in maioratibus Italiae* part. I. cap. 5. §. 2. num. 11. 12. Weit richtiger fügt der Herr Graf von Solms selbst noch folgende nähere Bestimmung hinzu: "Vocat ius primogeniturae aetate maiorem ſiue primogenitum filii primogeniti, et ſic ſucceſſiue omnes reliquos ab ipſis deſcendentes in infinitum reſpectu lineae. Et proinde linea prima tantiſper excludit ſecundam, ſecunda tertiam, et ſic porro, quamdiu ex ea ſuperſunt ſucceſſionis capaces. Conſtituit itaque quilibet filius primogenitus ſuis deſcendentibus ipſe quoque lineam, ad excluſionem ſecundogeniti et eius lineae, et iſte ad excluſionem tertiogeniti et ſic deinceps."

ist. Sie unterscheidet sich von derselben nur darin, daß sie nie mehr als einen Nachfolger zuläßt, und daher immer nur einem von der nächsten Linie nach Ordnung der Erstgebuhrt zu gute kömmt; nach der Stammsfolge in theilbaren Ländern kann unter mehreren in gleichem Verhältnisse stehenden Stämmen oder Linien eine Theilung statt finden.

XX. Eben darin besteht zugleich ein großer Vorzug der Primogeniturfolge, daß so wenig unter Seitenverwandten als in absteigender Linie, wenn gleich mehrere Stammsvettern sonst mit dem Letztverstorbenen, es sey den Stämmen oder den Graden nach, in gleich nahem Verhältnisse stånden, dennoch nie weiter von einer Theilung die Frage entstehen kann. Vor hundert und mehr Jahren hat man das zwar weniger bedenklich gefunden, da man oft ganze Länder, wie Privatgüter, nur nach einem Anschlage der davon zu erhebenden Einkünfte in vier, acht, zwölf und mehr Theile zerstückelt hat; ohne oft weder auf den Zusammenhang der Lage einige Rücksicht zu nehmen, noch viel weniger daran zu denken, daß Staaten, wie doch nun einmal unsere Teutsche Länder sind, billig nicht wie Privaterbschaften so zufälligen und so oft veränderlichen Vertheilungen unterworfen seyn sollten.

XXI. In Häusern, die nur aus einem Hauptstamme bestehen, und wo einmal das Recht der Erstgebuhrt jetzt für das ganze Haus im Gange ist, wie künftig der Fall im Hause Brandenburg seyn wird, kann in der Folge auch in Collateralfällen nie mehr von Vertheilung eines Anfalls unter mehreren

Sei-

Seitenverwandten die Frage entstehen, weil die Linealfolge auf alle Fälle immer nur Einen treffen kann. So verhält sichs auch in Häusern, die aus zwey Stämmen bestehen, deren jeder, ohne in weitere Linien vertheilt zu seyn, die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt eingeführt hat; wie z. B. nach Abgang des Hauses Baden-Baden auf solche Art nur dem erstgebohrnen regierenden Marggrafen von Baden-Durlach die Succession zufiel, ohne daß jüngere Brüder oder Stammsvettern die von nachgebohrnen Herren abstammten, daran Theil nehmen konnten (l). Selbst in Häusern, wo Secundogenitur oder Tertiogenitur eingeführt ist, um mehr als eine regierende Linie zu unterhalten, kann nach Erlöschung einer Linie die Succession von einer auf die andere fortrücken; wie z. B. ein Großherzog von Toscana in Oesterreich, ein jüngerer Prinz wieder in Toscana zur Erbfolge gelangen kann. Allein von Theilung eines Landes kann auch da keine Frage mehr entstehen.

Nur in solchen Häusern, die in mehr als zwey XXII. Stämme vertheilt, oder wo aus einem oder mehr Stämmen wieder mehrere Linien erwachsen sind, da kann sichs fügen, daß jede Linie für sich das Recht der Erstgebuhrt hat, ohne daß darum ein Erstgebohrner eines Stammes oder einer Linie den Vorzug seiner Erstgebuhrt gegen diejenigen, die nicht vom Stifter dieser Erstgebuhrt abstammen, geltend machen, noch also eine vorzunehmende Theilung alsdann verhüten kann. Wenn also gleich in einem

(l) Meine tab. gen. 17. num. 53. 66. 67. 63-65.

einem jeden der jetzigen vier Stämme des Hauses Anhalt das Recht der Erstgebuhrt von der Wirkung seyn kann, daß z. B. wenn der Zerbstische Stamm ausgehen wird, kein nachgebohrner Prinz von Dessau an diesem Landesanfall einigen Antheil begehren kann; so dürfen deswegen doch die anderen Stämme Bernburg und Cöthen dem Hause Dessau kein alleiniges Successionsrecht zugestehen, weil sie von demjenigen, der im Dessauischen Stamme das Recht der Erstgebuhrt eingeführt hat, nicht abstammen, also auch zu ihrem Nachtheile dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden darf (m). Daher dem Zerbstischen Landesantheile doch noch eine Theilung bevorstehen kann. So kann auch ein regierender Herzog von Gotha das Erstgebuhrtsrecht seiner Linie zwar gegen nachgebohrne Herren von eben der Linie, aber nicht gegen Meinungen, Hildburghausen und Coburg geltend machen (n).

XXIII. Eben darum ist es nöthig die Successionsrechte unserer reichsständischen Häuser in einfache und zusammengesetzte abzutheilen (o), da in einzelnen Linien das Recht der Erstgebuhrt gelten kann, und in Ansehung eines ganzen Hauses noch Theilungen statt finden können; obgleich sonst heutiges Tages kaum mehr ein reichsständisches Haus übrig seyn wird, das nicht wenigstens in einzelnen Stämmen oder Linien das Recht der Erstgebuhrt eingeführt hätte. — Auch hierüber kann ich nichts besser zur Erläuterung anführen, als den neuesten Erb-

(m) Meine tab. gen. 20.

(n) Meine tab. gen. 10.

(o) Meine primae lineae iuris priv. princ. §. 51. 52. p. 101. 102.

Erbvertrag des gesammten Hauses Nassau vom Jahre 1783. (oben S. 294.) und die ebenfalls recht musterhafte Nassau-Oranische Primogenitur-Constitution von 1785. (oben S. 321.). Unter andern ergibt sich aus allem dem, wie wenig auch in solchen zusammengesetzten Successionsarten die Nähe des Grades, in Collision mit der Erstgebuhrt oder mit der Stammsfolge, einen gegründeten Ausschlag geben kann.

Ueberhaupt kann die Gradualfolge mit der Linealfolge so wenig bestehen, daß, wenn auch mittelst einer so genannten Secundogenitur oder Tertiogenitur u. s. w. gewisse Länder oder Anfälle für jüngere Linien bestimmt sind, dawider die Nähe des Grades nicht in Betrachtung kommen kann. So hatte z. B. Herzog Georg von Lüneburg in seinem am 20. März 1641. errichteten Testamente von seinen vier Söhnen die zwey älteren zu regierenden Herren bestimmt. Wenn aber die männliche Nachkommenschaft von einem dieser beiden Söhne abgienge, und alsdann Mannsstamm vom dritt- oder viertgebohrnen übrig wäre, sollte das erledigte Land nicht getheilt werden, sondern dem dritt- oder viertgebohrnen zufallen; "wenn auch gleich die „von der regierenden Linie an der Sippschaft näher „seyn würden" (p). So einleuchtend war es, daß bey einmal eingeführter Linealfolge dagegen die Nähe des Grades keinen Ausschlag geben könne. XXIV.

Noch

(p) Lünigs R. A. part. spec. 4. (vol. 5.) 4. Abs. S. 122. §. 18. Rehtmeiers Braunschweigische Chronik S. 1657. §. 18.

XXV. Noch können endlich ganz andere Fragen entstehen, wenn der Mannsstamm eines Hauses erloschen ist, und alsdann weibliche Nachkommen der Succession fähig sind. Da kann erstlich selbst darüber noch ein Zweifel obwalten, ob das Recht der Erstgebuhrt, wie es beym fortwährenden Mannsstamme beobachtet worden, auch in der weiblichen Nachkommenschaft noch statt finde; oder ob es da auf ähnliche Art, wie ein nur dem Mannsstamme zu gute geordnetes Fideicommiß, für erloschen geachtet werden könne. So war z. B. in der berühmten Jülichischen Successions-Sache der Fall, da für des letzten Herzogs ältere Schwester und deren Nachkommenschaft im Hause Brandenburg die Vortheile der Erstgebuhrt behauptet wurden, wogegen die jüngeren Schwestern ein gleiches Erbfolgsrecht in Anspruch nahmen. Unstreitig ist es daher sehr rathsam die Fortdauer des Rechts der Erstgebuhrt auch nach Abgang des Mannsstamms in den Primogeniturverordnungen selbst genau zu bestimmen. Doch sollte ich glauben, man könnte am sichersten annehmen, daß eben die Art der Erbfolge, die in einem Hause für den Mannsstamm festgesetzt ist, auch nach dessen Erlöschung unter den weiblichen Nachkommen, sofern diese der Succession fähig sind, ihren Fortgang behalte, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht worden. Da insonderheit mit der Primogeniturfolge auch die Untheilbarkeit des Landes verknüpft zu seyn pflegt; so gibt diese auch für die weibliche Nachkommenschaft einen Grund mehr an die Hand, auch bey eben der Art der Erbfolge zu bleiben.

Hat

Hat nun der Letzte vom Mannsstamm selbst XXVI. Töchter hinterlassen, so kömmt denselben schon der Grundsatz zu statten, daß eine einmal in eine Linie gekommene Succession in derselben bleiben müsse. So behielt im Hause Oesterreich nach Carls des VI. Tode dessen erstgebohrne Tochter nicht nur vor allen nachgebohrnen billig den Vorzug, sondern auch vor allen Nachkommen vorher verstorbener Töchter der vorigen Herren des Hauses. Die Gründe, welche überhaupt der so genannten Regredienterbschaft entgegen stehen, finden auch hier ihre Anwendung. Wenn aber der Letzte vom Mannsstamm keine Töchter oder eigne weibliche Nachkommen, sondern nur Schwestern und etwa vorher verstorbener Geschwister Töchter oder Enkel oder Enkelinnen hinterläßt; so muß die Erstgebuhrt auch darin ihr Recht behalten, daß keine nachgebohrne Tochter und deren Nachkommenschaft zur Erbfolge gelangen kann, so lange vom letzten gemeinsamen Stammvater weibliche Nachkommen einer ältern Linie vorhanden sind.

Davon läßt sich die Anwendung am sichersten XXVII. machen, wenn sich der Fall so ereignet, daß der letzte Besitzer vom Mannsstamm mehrere Schwestern oder vorher gestorbener Geschwister Kinder hinterläßt. So konnte in der Jülichischen Sache, sobald die Erstgebuhrt zur Richtschnur dienen sollte, nicht bezweifelt werden, daß der älteren Schwester Tochter der zweyten und dritten Schwester vorgieng. Selbst Enkel oder Enkelinnen einer vorher verstorbenen ältern Schwester würden eben diesen Vorzug vor jüngeren Schwestern behalten, weil die Nähe des Grades da, wo das Recht der Erst-

gebuhrt gilt, gar keinen Ausschlag geben kann, auch eben deswegen hier nicht in Betrachtung kommt, daß das Repräsentationsrecht nur Kindern, nicht Enkeln vorher verstorbener Geschwister gegen die Gradualfolge hilft.

XXVIII. Mehr Zweifel könnte es haben, ob eines vorher verstorbenen Bruders weibliche Nachkommen gegen ältere Schwestern zurückstehen müßten. Der Fall hätte sich z. B. ereignen können, wenn der Churprinz Joseph Ferdinand von Baiern als ein Sohn der Tochter Kaiser Leopolds, die älter als der Kaiser Joseph war, am Leben geblieben wäre. Dessen schon vor der pragmatischen Sanction erfolgter Tod machte es weniger bedenklich, daß in derselben nach Carls des VI. Töchtern und deren Nachkommen, erst Josephs, dann Leopolds, hernach Ferdinands des III. Töchter und weibliche Nachkommen zur Succeßion berufen wurden.

XXIX. Gesetzt endlich der Letzte vom Mannsstamm hinterließe von zwey vorher verstorbenen Schwestern, deren eine älter, die andere jünger als er gewesen, nur Schwestern Kinder oder Enkel. Da würde die Primogeniturfolge unstreitig jener erstgebohrnen weiblichen Seitenlinie den Vorzug vor der jüngern geben. Eben der Vorzug würde auch alsdann statt finden, wenn von der jüngern Schwester auch noch Kinder nicht bloß Enkel, wie von der ältern Schwester, lebten, oder wenn auch die jüngere Schwester selbst noch lebte, und von der ältern nur noch Enkel, oder auch von einem ältern Bruder noch Enkelinnen vorhanden wären. Der Grundsatz würde immer eintreten, daß Nachgebohrne

bohrne nie erben können, so lange vorhergebohrne oder deren Nachkommen vorhanden sind. Ob und wem die Nähe des Grades zu statten komme, oder wie weit das für die Gradualfolge noch bestimmte Repräsentationsrecht eintrete, kann hier gar keinen Ausschlag geben.

Zur Erläuterung dieser letzteren Sätze dient XXX. insonderheit das Beyspiel des bevorstehenden Sayn-Hachenburgischen Successionsfalls, worüber schon mehrere Schriften von ganz verschiedenen Meynungen im Druck erschienen sind (q). Zwey von mir darüber ausgefertigte Bedenken sind meines Wissens noch nicht gedruckt. In der hier folgenden Erörterung werden sie also noch einen Platz verdienen.

(q) Ein Verzeichniß dieser Schriften findet sich in des Herrn Prof. Joh. Ludw. Klübers Fortsetzung und Ergänzung meiner Litteratur des Teutschen Staatsrechts (Erlang. 1791. 8.) S. 612-614.

Siebente

Siebente Erörterung:
wie nach Abgang des Mannsstamms der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgebuhrt zu bestimmen sey?

in zwey rechtlichen Bedenken

über den bevorstehenden

Sayn-Hachenburgischen Successionsfall.

I.

Kurze Uebersicht dieses Successionsfalls.

I. Genealogische Vorstellung der hier vorkommenden Personen. — II-IV. Kurzgefaßte Sätze, worauf es hier ankömmt.

I. Die hier in Betrachtung kommenden Personen sind folgende:

1. Georg Friedrich Burggraf von Kirchberg
geb. 1683. † 1749.

2. Wilhelm Ludewig geb. 1709. † 1751.	3. Johann August geb. 1714. jetzt regierender Burggraf zu Kirchberg unvermählt	4. Caroline geb. 1720. Gemahl Friedr. Alexander Graf, (nachher Fürst) zu Neuwied († 1791.)
5. Wilhelm Georg geb. 1751. † 1777. Gem. Isab. Auguste Gr. Reuß geb. 1752.		6. Friedrich Carl Erbgraf (jetzt Fürst) zu Neuwied geb. 1741.
7. Louise Isabelle Auguste geb. 1772.		8. Fünf Söhne

Wenn

Wenn mit dem jezigen Herrn Burggrafen von Kirchberg (3.) der ganze Kirchbergische Mannsstamm erlöscht; so sind unstreitig die weiblichen Nachkommen des Hauses Kirchberg zu dessen Beerbung zunächst berechtiget, und nach dem Saynischen Erbvertrage 1675. muß auch unter selbigen das Recht der Erstgebuhrt seinen Fortgang behalten. II.

Gesezt nun, der Herr Burggraf (3.) überlebte noch seine Schwester (4.) und deren Sohn (6.); daß nur zweyerley Enkel oder Enkelinnen (7.) und (8.), auf der einen Seite von einem ältern Bruder (5.), auf der andern Seite von einer jüngern Schwester (6.), zusammenträfen; so würde das Recht der Erstgebuhrt jener Enkelinn der ältern Linie (7.) vor den Enkeln der jüngern Linie (8.) unstreitig den Vorzug geben. III.

Wird aber die Frau Gräfinn von Neuwied (4.) den Fall erleben; so käme ihr zwar, als des jezigen Besizers Schwester, die Nähe des Grades vor ihres vorher verstorbenen Bruders Enkelinn (7.) zu statten. Allein nach dem Rechte der Erstgebuhrt gilt keine Gradualfolge; sondern nur die Linealfolge, vermöge deren nicht auf die Nähe des Grades, sondern auf die Erstgebuhrt der Linie gesehen wird. IV.

II.

Rechtliches Bedenken auf Anfrage des Fürsten Henrichs des XI. ältern Reußen zu Greiz abgefasset im Nov. 1778.

I. Zum Grunde liegt hier 1) ein Erbvertrag vier gräflich Saynischer Erbtöchter vom 18. (28.) Aug. 1675., — II. worin das Recht der Erstgebuhrt für die Zukunft festgesetzt, der jetzige Fall aber, wie er gegenwärtig bevorstehet, ausdrücklich nicht bestimmt ist. — III. Eben so wenig bestimmt denselben 2) das Testament des Burggrafen Georg Friedrichs von Kirchberg, von dem die jetzigen Competenten abstammen, noch insonderheit dessen Codicill vom 21. Jan. 1749. — IV. Auch fehlt es hier an besonderem Herkommen; also bleibt nur die Erörterung nach richtigen Grundsätzen des gemeinen Teutschen Fürstenrechts übrig. — V. Diesen gemäß bleibt eine Succession, die einmal in eine Linie gekommen, in derselben, so lange sie währet; ohne auf ein näheres Verhältniß zum ersten Erwerber oder gemeinsamen Stammvater zu sehen. — VI. Das gilt auch bey Erbfolgen weiblicher Nachkommen nach Abgang eines Mannsstamms — VII. Eine Tochter des letzten Mannsstamms würde also allen anderen weiblichen Seitenverwandten vorgehen, wenn diese gleich dem gemeinsamen Stammvater näher wären. — VIII. Für die Erbfolge in absteigender Linie stimmt selbst das Römische Recht damit überein. — IX. Aber für Seitenverwandte über vorher verstorbener Geschwister Kinder hinaus läßt es nur die Nähe des Grades gelten. — X. Das Teutsche Fürstenrecht läßt hingegen auch unter Seitenverwandten 1) wo Primogenitur gilt, nie einen Nachgebohrnen oder dessen Nachkommen zur Succession, so lange noch Vorhergebohrne oder deren Nachkommen vorhanden sind; — XI. oder wo 2) noch Theilungen statt finden, wird nicht nach Graden und Köpfen, sondern nach Stämmen succedirt. — XII. So läßt sich auch aus obigem Erbvertrage 1675. analogisch abnehmen, daß nach dessen Sinne keine Römische Gradualfolge statt finden kann. — XIII. Vermöge des Rechts der Erstgebuhrt kann aber auch keine jüngere Schwester vor eines ältern Bruders Tochter oder Enkelinn zur Succession gelangen. — XIV. wie gar kein Zweifel seyn würde, wenn der Letzte vom Mannsstamm der Erstgebohrne wäre, und eines zweyten Bruders Enkelinn nebst einer dritten Schwester hinterließe. — XV. Davon scheint zwar der

Fall unterschieden zu seyn, wie nach Abgang des Oesterreichischen Mannsstamms die Succession nicht auf Josephs als des Erstgebohrnen Töchter zurückgieng. — XVI. Allein da behielt billig des Letztverstorbenen Tochter den Vorzug; dieser Vorzug fällt aber weg, wenn der Letzte vom Mannsstamm ganz unbeerbt ist, und nur zwischen zweyerley weiblichen Seitenverwandten stehet, unter denen alsdann die Erstgebuhrt den Ausschlag gibt. — XVII. Die goldene Bulle scheint zwar in Collateralfällen dem natürlichen Alter einen Vorzug beyzulegen. — XVIII. Das war aber gewiß nicht der wahre Sinn der goldenen Bulle; — XIX. sondern eine irrige Vermengung der Primogenitur mit dem Seniorate, — XX. wie nach dem neuern Herkommen nicht mehr bezweifelt werden kann. — XXI. Auch hier entscheidet also die Erstgebuhrt, daß unter zweyerley Linien weiblicher Seitenverwandten die ältere Linie vor der jüngern den Vorzug hat, wenn gleich in dieser eine Competentinn älter an Jahren und näher am Grade ist. — XXII. Nach Abgang des Mannsstamms steht auch die bisherige Ausschließung der weiblichen Nachkommenschaft nicht mehr im Wege. — XXIII. Selbst ein sonst nicht mit allen diesen Grundsätzen übereinstimmender Rechtsgelehrter entscheidet einen ähnlichen Fall eben auf diese Art. — XXIV. Noch scheint zwar entgegen zu stehen, daß der Erbvertrag 1675. Töchtern, die Söhne haben, anderen, die keine Söhne haben, vorziehet. — XXV. Allein das gieng namentlich nur auf die damaligen Gräfinnen, welche von ihnen Söhne haben würde oder nicht; — XXVI. keinesweges aber auf den Fall, wie er jetzt bevorstehet; — XXVII. zumal da von der Enkelinn in der erstgebohrnen Linie auch noch Söhne erwartet werden können. — XXVIII. Dieser Enkelinn eines vorher verstorbenen erstgebohrnen Bruders gebührt also allerdings vor einer nachgebohrnen Schwester des letzten Besitzers der Vorzug.

Da bey allen Successionsfällen in Teutschen reichsständischen Häusern vor allen Dingen darauf zu sehen ist, was in eines jeden Hauses eignen Verträgen oder Grundgesetzen deshalb bestimmt ist; so kömmt in gegenwärtigem Falle zuförderst alles darauf an: ob und was davon in demjenigen Erbvertrage bestimmt sey, den am $\frac{18}{28}$ Aug. 1675. die damaligen vier gräflichen Töchter weiland Herrn Grafen Salentin Ernsts von Manderscheid-Blankenheim, als Erbinnen und I.

Be-

Besitzerinnen der damals auf sie vererbten Hälfte der gesammten Grafschaft Sayn, oder der nachher so genannten Grafschaft Sayn-Hachenburg, unter sich errichtet haben? — Die hier paciscirenden vier Gräfinnen erklären in diesem Erbvertrage selbst ihre Absicht: "eines gewissen und beständigen „Successions-modi fürs künftige sich zu vergleichen;" und, wie sie am Ende desselben hinzufügen: daß "dieser ihr Erbvertrag für sie, ihre „eheliche Leibeserben und Nachkommen, als ei„ne stete immerwährende Satzung ihres Ge„sammthauses, in allem unverbrüchlich observirt „und gehalten werden solle." — So lange daher Nachkommen dieser Gräfinnen vorhanden sind, ist und bleibet dieses ein immerwährendes Grundgesetz in Ansehung aller darin bestimmten Fälle.

II. Was aber den Inhalt dieses Erbvertrages und die Fälle selbst, wie sie darin bestimmt sind, anbetrifft; so ist vorerst als eine allgemeine Verordnung vorausgesetzt: daß "diese halbe Grafschaft so „viel möglich beysammen erhalten, und nicht zu „gänzlicher Zersplitterung gerathen," und daß deswegen "das ius primogeniturae in jeder Linie der „paciscirenden vier Schwestern angenommen und „unveränderlich verbleiben, auch hiermit beständig „eingeführt seyn, und von ihrer Posterität unverrückt unterhalten, und dem nachgegangen werden „solle." — Hernach sind die besonderen Fälle, auf welche hier ausdrückliche Vorsehung geschehen, nur folgendergestalt aus einander gesetzt worden: nachdem sämmtliche paciscirende Geschwister entweder alle und jede eheliche Leibeserben männ- und weiblichen Geschlechts hinterlassen, oder auch alle und jede ohne männ-

männliche eheliche Leibeserben versterben, und nur Töchter hinterlassen würden. — Auf jenen ersten Fall macht der Erbvertrag wieder einen Unterschied: ob der in jeder Linie zur Succession berufene älteste Sohn alsdann wieder Söhne und Töchter, oder nur Töchter hinterlassen werde? — Er berührt auch den Fall: wenn eine oder mehrere männliche Linien ihrer männlichen Nachkommen den Abgang des Mannsstamms in einer oder mehreren anderen Linien, die von ihren Söhnen abstammen würden, erleben möchten. — Aber über den Fall, wie er jetzt würklich vor Augen liegt, da nur eine der paciscirenden Schwestern männliche Nachkommenschaft hinterlassen, und deren Erlöschung erfolgen möchte, findet sich in dem ganzen Erbvertrage keine ausdrückliche Verordnung.

Noch ist zwar von weiland Herrn Burggrafen III. Georg Friedrich von Kirchberg, als dem einzigen Sohne einer der vier paciscirenden Schwestern, eine testamentarische und codicillarische Verordnung vorhanden, welcher wenigstens für dessen Nachkommenschaft ebenfalls die Kraft eines Grundgesetzes nicht abgesprochen werden kann. Allein auch hier findet sich in dem von hochgedachtem Herrn Burggrafen unterm 21. Jan. 1749. errichteten Codicille nur folgende Stelle: "Nachdem wir in unserer letzten Willensverordnung noch keine Vorsehung gethan haben, was eigentlich auf den Fall, wenn nach den Stammsverträgen und Gewohnheiten unsers Hauses, ins besondere, wenn (dem schwesterlichen Stammspacto, welches unterm $\frac{18}{28}$ Aug. 1675. als ein ewig währendes Gesetz festgesetzt worden, gemäß,) die Succession in unsere Graf-

„schaft Sayn-Hachenburg nach unsers gräflichen „Mannsstamms gänzlichem Abgange an unsere „gräfliche weibliche Nachkommenschaft gelangen „sollte, die in der Grafschaft succedirende Tochter „und deren Erben ihren Schwestern zur gänzlichen „Abfindung geben und erlegen solle; Und wir „dabey in Erwegung gezogen, daß, weil die ehe„maligen vier Antheile an der Grafschaft Sayn-„Hachenburg an uns alleinig vererbfället worden, „auch dem eingeführten Rechte der Erstgebuhrt ge„mäß hinfüro unzertrennt bleiben sollen, die zur „Zeit des obgedachten schwesterlichen Erbvertrages „festgesetzte Summe der gänzlichen Abfindung bey „der nunmehr consolidirten Grafschaft zu geringe „zu achten sey; — Als ordnen und wollen wir „hierdurch ausdrücklich, daß auf unsers gräflichen „Mannsstamms in Gottes Händen stehenden Ab„gang diejenige gräfliche Tochter, welche alsdann „nach den Gewohnheiten und Verträgen unseres „Hauses, ins besondere nach dem Erbvertrage „vom Jahre 1675., zur alleinigen Succession in „unserer Grafschaft Sayn-Hachenburg gelangen „wird, ihren übrigen Schwestern — annoch die „Summe von 50. tausend Rthlrn. erlegen und aus„zahlen solle." — Hier wird also zwar der jetzt in Frage stehende Fall der gänzlichen Erlöschung des Mannsstamms gedacht, aber nicht bestimmt, wem alsdann eigentlich die Succession zu Theil werden solle; sondern nur, was die alsdann succedirende Tochter ihren Schwestern zur Abfindung geben solle. Folglich ist klar, daß über obgedachten Fall, so wie er gegenwärtig in Frage stehet, keine ausdrücklich darauf gerichtete Verordnung der hier in Betrachtung kommenden Hausgesetze Ziel und Maaß gibt.

Bey so gestalten Sachen, und da auch noch IV.
zur Zeit kein Herkommen des Hauses, das hier zur Richtschnur dienen könnte, vorhanden ist, bleibt nichts übrig, als theils zu analogischen Gründen, welche etwa aus dem übrigen Inhalte obgedachter Grundgesetze hergenommen werden können, theils endlich zu demjenigen, was in Anwendung auf gegenwärtigen Fall als gemeines Recht anzusehen seyn möchte, seine Zuflucht zu nehmen. In diesem letztern Betrachte ist aber billig gleich zum voraus bemerklich zu machen, wie hier eigentlich davon die Frage seyn müsse, was in Geschlechtern des hohen Adels, wo das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist, als gemeines Recht in Ansehung der Succession üblich sey? — So lange wenigstens klar gemacht werden kann, daß nach den unter unsern fürstlichen und gräflichen Häusern überhaupt üblichen Successionsrechten gewisse Grundsätze statt finden, die einmal in übereinstimmender Uebung solcher Häuser beobachtet werden, oder auch insonderheit in der Art und Eigenschaft des Rechts der Erstgebuhrt ihren guten Grund haben; so lange kann noch nicht in Betrachtung kommen, was insonderheit etwa dem Römischen Rechte gemäß sey. Denn dieses kann nur in so weit als gemeines Recht zum Grunde gelegt werden, als von Mitgliedern oder Einwohnern des Teutschen Reichs ohne Rücksicht auf irgend eine besondere Eigenschaft derselben die Frage ist; Es stehet aber billig zurück, so lange es noch andere Rechte gibt, die eine gewisse Classe von Mitgliedern des Teutschen Reichs, als namentlich z. B. der Fürsten- und Grafen-Stand, unter sich gemein hat. — Es versteht sich auch von selbst, daß in Gegenständen,

 die

die dem Römischen Rechte ganz unbekannt sind, oder gänzlich davon abweichen, dasselbe nicht zur Richtschnur dienen kann; wie z. B. daher nichts widersprechender seyn würde, als in Fällen, wo der Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern zum Grunde liegt, oder wo das Recht der Erstgebuhrt einmal statt findet, die Verordnungen des Römischen Rechts herbey zu ziehen, die gleich in ihren ersten Grundsätzen damit völlig in geradem Widerspruche stehen.

V. Das alles vorausgesetzt, ist nach den unter allen Teutschen fürstlichen und gräflichen Häusern althergebrachten und unabfällig beybehaltenen Grundsätzen auch hier zum Grunde zu legen, daß zwar das Recht der Erbfolge in der Abstammung vom ersten Erwerber beruhet, ohne daß solches vom letzten Besitzer jemanden genommen werden kann, und daß also in diesem Verstande nicht dem jedesmaligen Letztverstorbenen, sondern immer dem ersten Erwerber, nehmlich nicht ex beneficio vltimi defuncti, sondern lediglich ex beneficio primi adquirentis oder ex pacto et prouidentia maiorum succediret wird; daß aber die Ordnung der Succession, wie immer einer erst den Tod des andern abwarten muß, natürlicher Weise jedesmal nach dem Letztverstorbenen und nach dem Verhältnisse der Ueberlebenden gegen denselben zu beurtheilen ist. — Es kann daher in vorkommenden Successionsfällen unter mehreren Nachkommen eines Hauses nie den Ausschlag geben, ob dieser oder jener gegen den ersten Erwerber oder den letzten gemeinsamen Stammvater, sondern ob er gegen den Letztverstorbenen in näherem Verhältnisse stehe? Und aus eben der

Quelle

Quelle fließt noch ein allgemein üblicher Grundsatz: daß eine Succession, die einmal in eine Linie gekommen ist, so lange dieselbe währet, an keine andere Linie gelangen kann (a).

VI. Von diesen Grundsätzen liegt zwar vorzüglich in Fällen, da die Reihe des Mannsstamms in fürstlichen oder gräflichen Häusern ununterbrochen fortgeht, die unbestrittene Uebung in täglichen Beyspielen und in unabfälliger Uebereinstimmung aller bekannten Hausverträge klar am Tage. Es kann aber auch kein rechtsbeständiger Grund angegeben werden, warum man davon abweichen sollte, wenn nach Erlöschung des Mannsstamms einer Familie von der Erbfolge der weiblichen Nachkommenschaft derselben die Frage ist. Denn wenn gleich alsdann das Recht der Succession in so weit allen weiblichen Nachkommen eines Hauses eröffnet wird, daß keine derselben der Succession mehr unfähig sind, wie sie es bey fortwährendem Mannsstamme waren; so können doch unmöglich alle solche weibliche Nachkommen jetzt auf einmal auch der Ordnung nach zur Succession gelangen; sondern die Ordnung zu succediren kann auch in der weiblichen Nachkommenschaft nur immer eine Person, (oder, sofern Theilung oder Gemeinschaft statt findet, allenfalls auch mehrere in gleichem Verhältnisse stehende Personen) nach der andern Tode treffen. Und so kann eben diese Ordnung der Erbfolge auch bey dem ersten Falle, da dieselbe nach Abgange des Manns-

(a) VVLTEIVS *de feudis* lib. I. cap. 9. n. 112. p. 543., BOEHMER *consult.* tom. 2. part. 2. resp. 827. n. 5. p. 99.

Mannsstamms der weiblichen Nachkommenschaft eröffnet wird, unmöglich anders, als nach dem letzten Mannsstamme berechnet werden. Daher es ohne allen Grund ist, auch bisher wenig Beyfall gefunden hat, wenn gleichwohl einige Rechtslehrer behaupten wollen, daß nach Abgange des Mannsstamms vielmehr das nähere Verhältniß gegen den ersten Erwerber, als gegen den Letztverstorbenen in Betrachtung komme. Nichts als eine ganz irrige Verwechselung des Rechts und der Ordnung der Erbfolge hat solche Schriftsteller verleiten oder verblenden können.

VII. Mit dem allem stimmt auch sowohl der Inhalt obgedachter Sayn-Hachenburgischen Hausgesetze, als das bisherige Herkommen dieses Hauses dergestalt überein, daß man sicher annehmen kann, daß in dem hier in Frage stehenden Falle es niemals darauf ankommen werde, wer gegen die Urheberinnen obgedachten Erbvertrages vom Jahre 1675. oder auch gegen weiland Herrn Burggrafen Georg Friedrich von Kirchberg, als den letzten gemeinsamen Stammvater, in näherem Verhältnisse stehe; sondern daß nach der jetzigen Lage der Sache das nähere Verhältniß immer nur nach der Person des jetztregierenden Herrn Burggrafen zu bestimmen seyn werde. — Wenn man sich also den Fall vorstellt, daß von dem jetzt regierenden Herrn Burggrafen nur noch eine eheliche Tochter hinterlassen würde; so könnte es auf keine Weise bestritten werden, daß derselben vor allen anderen weiblichen Nachkommen des burggräflichen Hauses der alleinige Vorzug gebühren würde, wenn gleich alsdann Hochdero Frau Schwester gegen den letzten ge-

gemeinsamen Stammvater und folglich auch gegen den ersten Erwerber in näherem Verhältnisse stehen würden. — So gewiß ist es, daß eine Succession, die einmal in eine Linie gediehen, so lange dieselbe fortwährt, oder nach gänzlichem Abgange des Mannsstamms auch in der weiblichen Nachkommenschaft fortgesetzt wird, von Rechts wegen billig in derselben bleibet; so daß nicht nur Töchtern, sondern auch Enkeln und Urenkeln von vorher verstorbenen Töchtern des Letztverstorbenen eben das zu statten kommen muß.

In diesem letztern Falle stimmt nun zwar auch VIII. das Römische Recht mit den hier vorgetragenen Grundsätzen überein, indem es nicht nur Kindern sondern auch Enkeln und Urenkeln mit einem beständigen Repräsentationsrechte, vermöge dessen sie immer in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Eltern treten, den Vorzug in der Erbfolge vor allen Seitenverwandten beyleget. Sobald man aber den Fall der Erbfolge in absteigender Linie bey Seite setzt, und in Fälle von Succession der Seitenverwandten hineingehet; so zeigt sich zwischen dem Römischen Rechte und den von alten Zeiten her in Teutschland üblich gewesenen, und unter dem hohen Adel kraft dessen Autonomie sorgfältig beybehaltenen Successionsgrundsätzen ein solcher Unterschied, daß man durch jene Uebereinstimmung der Grundsätze von der Erbfolge in absteigender Linie sich nicht verleiten lassen darf, das Römische Recht auch in Collateralfällen für ein hier eben so anwendbares gemeines Recht anzunehmen.

In Ansehung der Collateral-Succession fällt IX. es gleich in die Augen, wie das Römische Recht

schon in den ersten Grundsätzen von der Teutschen Successionsart gänzlich abweicht, indem es nicht nur die Successions-Ordnung sondern auch alles Recht zu succediren nur von dem jedesmaligen Letztverstorbenen herleitet, und auf den ersten Erwerber so wenig als auf den letzten gemeinsamen Stammvater, oder auch auf die Urheber mehrerer abgetheilten Linien die mindeste Rücksicht nimmt. Nur mit der einzigen Ausnahme des auf wenige Fälle bestimmten Pflichttheils gestattet deswegen das Römische Recht jedem Besitzer das Recht über seine Güter frey zu disponiren; daher in allen anderen Fällen das Recht der Erbfolge immer nur dem Letztverstorbenen zu verdanken ist, es sey nun, daß er den Erbfolger selbst ernannt, oder daß er durch Unterlassung einer Disposition der Verordnung der Gesetze auf solchen Fall ihren Lauf gelassen hat. — Die Römische Gesetzgebung nimmt aber auf den Fall, wenn der Letztverstorbene keine Disposition hinterlassen hat, das einzige zum Augenmerk, daß nur in allen möglichen Fällen die Erbfolge, die man nun nur als einen Zufall des Glücks ansiehet, niemals unbestimmt bleibe. In solcher Absicht hat man nun zwar gut gefunden, das Repräsentationsrecht auch noch unter Geschwisterkindern gelten zu lassen. Aber in allen anderen Fällen hat man mit der ganz einfachen Gesetzgebung durchgegriffen, daß jedesmal nur die Nähe des Grades den Ausschlag geben solle, so daß mehrere, die dem Letztverstorbenen in gleichem Grade verwandt sind, zu gleichen Theilen succediren können, sonst aber jeder nähere alle entferntere schlechterdings ausschliessen solle.

Nach

Nach denjenigen Grundsätzen, die in unseren x.
fürstlichen und gräflichen Häusern üblich sind, gibt es hingegen zweyerley Arten von Collateral-Successionen, die vor allen Dingen von einander zu unterscheiden sind, nachdem entweder das Recht der Erstgebuhrt eintritt, oder nicht. — In jenem Falle ist die einzige Richtschnur aller Successionsfälle, daß nie ein Nachgebohrner oder eines Nachgebohrnen Abkömmling zur Succession gelangen kann, so lange ein Vorhergebohrner oder auch nur eines Vorhergebohrnen Abkömmling vorhanden ist. Ein Nachgebohrner oder dessen Abkömmling mag also immer dem Letztverstorbenen dem Grade nach noch so nahe verwandt seyn, so gehet ihm auch der entferntesie Abkömmling eines Vorhergebohrnen doch immer in der Erbfolge vor; wie daher z. B. in Churpfalz nach Abgang der Simmerischen Linie der Pfalzgraf Leopold Ludewig von Veldenz zur Succession nicht gelangen konnte, ob er gleich dem letztverstorbenen Churfürsten Carl offenbar um einen Grad näher war, als der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg, für den es gnug war, daß sein Stammherr, Pfalzgraf Ludewig in Zweybrücken, eher zur Welt gekommen war, als dessen Bruder, Ruprecht Pfalzgraf von Veldenz, von welchem der Pfalzgraf Leopold Ludewig abstammte. — Nach dem Rechte der Erstgebuhrt gibt also nur der Vorzug der Linie, keineswegs aber die Nähe des Grades den Ausschlag. Diese beide Successionsarten stehen vielmehr gegen einander in solchem Widerspruche, daß, sobald die Linealfolge festgesetzt ist, die Gradualfolge in gar keine Anwendung mehr gebracht werden kann.

XI. Wo das Recht der Erstgebuhrt nicht eingeführt ist, beruhen alle Collateralfälle auf Anordnungen, wie sie entweder vom gemeinsamen Stammvater oder von den Stiftern mehrerer Linien gemacht sind. Da darf man nun zum Beyspiele nur den Fall vor Augen nehmen, wie in dem fürstlichen Hause Anhalt die Stifter der heutigen vier Linien, Dessau, Bernburg, Cöthen, Zerbst, als sie für sich und ihre Nachkommen diese Landestheilung unter sich verabredeten, auf den Fall des Abganges einer oder der andern von diesen Linien gedacht haben möchten? insonderheit ob sie wohl auf den Fall, wenn z. B. die Zerbstische Linie ausgehen sollte, es bloß auf den sehr zufälligen Umstand hätten ankommen lassen sollen, ob etwa in der Cöthnischen Linie alsdann noch ein dem Grade nach näherer Fürst leben würde, der alsdann diesen Landesantheil ganz alleine mit dem seinigen vereinigen, und alle andere Fürsten in den übrigen Linien, deren Väter unglücklicher Weise nur etwa eher gestorben wären, ausschliessen sollte? Oder ob es nicht viel natürlicher gewesen, wenn die vier Stammväter jener vier Linien so gedacht haben: "Wir machen jetzt vier Theile, weil unsere Nachkommenschaft sich in vier gleiche Stämme verbreiten wird. Wären deren nur drey, würden wir jetzt auch nur drey Theile machen. Sollte nun künftig einer der vier Stämme ausgehen, muß dessen Antheil allen übrigen drey Stämmen in gleicher Maße zu gute kommen." Die Verträge des Hauses Anhalt zeigen, daß man würklich so gedacht hat, indem sie mit klaren Worten enthalten, daß nach Abgang eines der vier Stämme die drey übrigen völlig gleich sine vlla gradus praerogatiua

gatiua erben sollen. — Eine Menge ähnlicher Hausverträge findet sich in Preuschens Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen sey (Frankf. 1751. Fol.) S. 45–70. Und wo nicht Schriftsteller, die sich über die einmal gefaßten Vorurtheile des Römischen Rechts gar nicht hinaussetzen können, in solchen Verträgen die Feder geführt, und ausdrücklich die Nähe des Grades zur Richtschnur vorgeschrieben haben; da kann man sicher annehmen, daß den ächten Grundsätzen der Teutschen Successionsart, wie sie unter den fürstlichen und gräflichen Häusern von alten Zeiten her fortgeführt sind, die Stammsfolge ungleich angemessener, als die Gradualfolge, mithin in zweifelhaften Fällen eher jene, als letztere, in Anwendung zu bringen ist; wie dann auch die Auslegung der bekannten Longobardischen Lehnrechtsstelle 2. F. 50. unstreitig darnach am richtigsten zu bestimmen ist, wie ich schon in meinen Rechtsfällen Th. 1. S. 110. umständlich ausgeführt habe.

Selbst in dem in gegenwärtiger Sache zum XII. Grundgesetze dienenden Erbvertrage vom Jahre 1675. haben die damals paciscirenden vier Gräfinnen, in der Vorstellung, daß eine jede von ihnen Söhne hinterlassen, und deren männliche Nachkommenschaft in vier Stämmen ihren Fortgang behalten möchte, auf den Fall, wenn eine dieser Linien im Mannsstamm erlöschen würde, ausdrücklich festgesetzt: daß alsdann der abgegangenen Linie Land und Leute auf die übrigen Linien, wo noch Mannsstamm vorhanden, und zwar an jeder Linie erstgebohr-

bohrne Söhne zu gleicher Vertheilung kommen sollte. Sie haben also völlig eben so, wie die Vorfahren des Hauses Anhalt, auf künftige Collateralfälle unter ihren Nachkommen von einer Hauptlinie zur andern nicht die Gradualfolge, sondern die Stammsfolge vorgeschrieben. Woraus in analogischer Anwendung auf den Fall, wie er hier in Frage gestellt ist, allemal soviel erhellet: daß wenigstens die Nähe des Grades keinen Entscheidungsgrund abgeben könne, um der Schwester des jetzigen Besitzers vor dessen Bruders Enkelinn einen Vorzug in der Succession beyzulegen. — Wenn nicht das Recht der Erstgebuhrt hier ein anderes mit sich brächte; so würde der bevorstehende Collateralfall, wie er hier zur Frage gestellt sind, offenbar so zu entscheiden seyn: daß derselbe zwischen beiden Linien, die auf der einen Seite von der Schwester schon vorhanden, und von des Bruders Enkelinn auf der andern Seite zu erwarten ist, zu gleicher Vertheilung kommen müßte. Denn ohne einen Widerspruch in der Absicht der Urheberinnen dieses Erbvertrages gelten zu lassen, und ohne also demselben in der Auslegung Gewalt anzuthun, liesse sich hier so wenig, als in jenem Falle, der Vorzug des Grades, der nur dem Nähern die Erbfolge zuwendet, und keine gleiche Vertheilung, als mit gleich nahen dem Grade nach, gestattet, in Anwendung bringen.

XIII. Nur das Recht der Erstgebuhrt, das nach der klaren Verordnung obigen Erbvertrages für die Nachkommenschaft der damals paciscirenden Gräfinnen auf ewig festgesetzt ist, gestattet hier keine Vertheilung. Sondern wenn gleich mehrere Personen oder mehrere Linien gegen den Letztverstor-

storbenen in noch so gleichem Verhältnisse stehen; so kann doch vermöge des Rechts der Erstgebuhrt die Succession nur einer Person zu gute kommen. Und da von der auf der Erstgebuhrt beruhenden Successionsordnung keine andere Richtschnur angegeben werden kann, als daß kein Nachgebohrner zur Succession berechtiget ist, so lange noch ein Vorhergebohrner oder nur noch jemand von dessen Nachkommenschaft vorhanden ist; so ergibt sich, in Anwendung auf die Umstände des gegenwärtigen Falles, die ganz natürliche Folge: daß eine jüngere Schwester gegen eines ältern Bruders Nachkommenschaft zurückstehen müsse; so wie umgekehrt kein Zweifel seyn würde, daß einer ältern Schwester vor eines jüngern Bruders Enkelinn nach dem Rechte der Erstgebuhrt der Vorzug gegeben werden müßte.

Man stelle sich den Fall auch nur unter etwas XIV.
veränderten Umständen einmal so vor: daß der letzte Besitzer an Jahren der älteste unter seinen Geschwistern gewesen wäre, und dann eines nach ihm gebohrnen Bruders Enkelinn, und noch eine dritte jüngere Schwester hinterlasse (b). Wer wür-

(b) Wie folgendes Schema, nur mit Verwechselung der Gebuhrtsjahre der beiden Brüder, alsdann den Fall abbilden würde:

	Georg † 1749.	
August geb. 1709.	Wilhelm geb. 1714. † 1751.	Caroline geb. 1720.
	Wilhelm geb. 1751. † 1777.	
	Louise geb. 1772.	

würde da zweifeln, daß nicht die Erstgebuhrt der Enkelinn des ältern Bruders vor der jüngern Schwester zu statten kommen sollte? Eben da zeigt sich das bey der Primogenitur in jeder Linie unbeschränkt fortgehende Repräsentationsrecht mit Zurücksetzung aller Vorzüge der Nähe des Grades, die mit der Linealfolge nie bestehen können. — Die Nähe des Grades kann also in einem Falle so wenig, als im andern, der Schwester vor des Bruders Enkelinn einen Vorzug geben, sondern nur die Erstgebuhrt gibt dem, der sie hat, und allen, die von ihm abstammen, vor allen Nachgebohrnen und deren Nachkommen den steten Vorzug.

XV. Der gegenwärtige Fall hat zwar das besondere, daß der jetzige Besitzer zwischen einer jüngern Schwester und einem verstorbenen ältern Bruder, von dem noch eine Enkelinn vorhanden ist, in der Mitte stehet; da dann der letztern dem ersten Ansehen nach entgegenzustehen scheint, daß der Regel nach eine Succession, die einmal aus einer Linie gekommen, nicht wieder in dieselbe zurückkehre, und daß daher alle Gründe, die man der Regredienterbschaft vorher verziehener Töchter zum Vortheil der Tochter des Letztverstorbenen entgegensetzt, auch hier in Anwendung kommen möchten, so daß es der Analogie gemäßer scheinen könnte, die Succession vom mittlern Bruder, als dem letzten Mannsstamme, vielmehr auf dessen jüngere Schwester fortgehen, als auf des ältern Bruders weibliche Nachkommenschaft zurücktreten zu lassen. — Insonderheit scheint hier ein großes Beyspiel einige Aehnlichkeit zu haben, da im Hause Oesterreich nach Carls des VI. Tode nicht dessen vorher ver-

stor-

storbenen ältern Bruders Josephs Töchtern, sondern seiner eignen Tochter die Succession nach dem Rechte der Erstgebuhrt zu Theil wurde.

Doch diese ganze Instanz erlediget sich von selbst, XVI.
sobald man sich nur besinnet, daß da mit des letzten Besitzers ältern Bruders Töchtern nicht eine jüngere Schwester, sondern des letzten Besitzers Tochter zusammentraf. Diese Tochter gehörte unmittelbar zu des Letztverstorbenen eigner Linie, hatte also den großen Grundsatz aller Successionsordnung für sich, daß eine Succession, die einmal in eine Linie gekommen ist, so lange dieselbe fortwährt, in derselben bleibt. Ein Grundsatz, der nach einmal geschehener Erlöschung des Mannsstammus auch unter der weiblichen Nachkommenschaft nicht weniger, als vorher im Mannsstamm, gelten muß. Folglich behielt freylich die absteigende Linie vor jeden Collateralverwandten den Vorzug, ohne daß da eine Zurücktretung an weibliche Nachkommen eines ältern Bruders statt finden konnte. — Wäre aber Carl der VI. ohne eigne Nachkommenschaft nur mit Hinterlassung einer jüngern Schwester und eines ältern Bruders Töchter verstorben; so würde unstreitig den letzteren vor jener nach dem Rechte der Erstgebuhrt der Vorzug gebühret haben. — Und so würde auch in gegenwärtigem Falle zwar eine Tochter des jetzigen Besitzers alle übrige Seitenverwandte weiblichen Geschlechts oder weiblicher Herkunft ausschließen. Aber da hier keine Succession in absteigender Linie, sondern nur, wer unter mehreren Seitenverwandten den Vorzug habe, in Frage stehet; so fällt nicht nur die ganze Analogie des Oesterreichischen Successionsfalls weg,

sondern

sondern es kann auch hier zum Nachtheile der Enkelinn des vorher verstorbenen Bruders von den wider die Regredienterbschaft streitenden Grundsätzen kein Gebrauch gemacht werden, weil es hier nicht darauf ankömmt, daß aus einer noch fortwährenden Linie die Succession in eine andere zurücktreten soll, sondern daß nach Abgang einer Linie unter zwey übrigen Collateral-Linien die Erstgebuhrt den Ausschlag gebe, die offenbar der weiblichen Nachkommenschaft eines ältern Bruders vor einer jüngern Schwester das Wort redet.

XVII. Noch ist zwar in der goldenen Bulle, (die als eines der ersten Grundgesetze von dem in Teutschland üblichen Erstgebuhrtsrechte, obgleich eigentlich nur für die Churfürsten, zu verehren ist,) die Successionsordnung nach der Primogenitur in Collateralfällen in folgenden Worten vorgeschrieben: "Si primogenitus — absque heredibus — ab hac luce migraret, — ius, vox et potestas electionis — ad *seniorem fratrem* laicum per veram paternalem lineam descendentem, *et deinceps* ad illius primogenitum laicum deuoluatur." (c). Woraus zu folgen scheinet, daß nach des primogeniti Tode eines vorherverstorbenen secundogeniti Sohn oder Enkel gegen einen fratrem tertiogenitum zurückstehen müßte, weil die goldene Bulle diesen alsdann als fratrem seniorem zur Succession beriefe, und mit den Worten et deinceps zu erkennen gäbe, daß des secundogeniti Sohn nur alsdann zur Succession gelangen müßte, wenn erst sein Vater selbst den Todesfall des primogeniti erlebt hätte, und von demselben alsdann auf ihn die Succession wieder devol-

(c) A. B. cap. 7. §. 3.

devolvirt seyn würde; nicht aber, wenn der secundogenitus schon vor dem primogenito verstorben, und ein tertiogenitus übrig wäre, der alsdann älter an Jahren als des secundogeniti Sohn seyn würde, mithin als frater senior nach buchstäblicher Vorschrift der goldenen Bulle den Vorzug vor demselben haben müßte. — Es ist auch aus der Geschichte der churfürstlichen Häuser Sachsen und Pfalz bekannt, daß schon zweymal nach dieser Auslegung der goldenen Bulle die Churwürde würklich mit Vorbeygehung des Sohns des vorherverstorbenen secundogeniti auf den tertiogenitum als fratrem seniorem vererbet worden, indem auf solche Art dem Churfürsten Rudolf dem II. von Sachsen († 1370.) dessen dritter Bruder, Wenzel, und dem Churfürsten Ludewig von der Pfalz († 1544.) dessen dritter Bruder Friedrich succediret sind (d). Daher in Anwendung auf gegenwärtigen Fall eine nicht unerhebliche Schlußfolgerung daraus zu fließen scheinet, daß nach eben den Grundsätzen auch unter der weiblichen Nachkommenschaft, wenn sie nach Abgang des Mannsstamms nach dem Rechte der Erstgebuhrt succediren solle, die Succession vielmehr auf seniorem sororem, als auf eines praemortui antegeniti Tochter oder Enkelinn gelangen müßte.

Allein

(d) NEVMANN *ius priv. princ.* tom. 5. §. 200. p. 138. sq. HOFACKER diss. *de originibus et fatis successionis ex iure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae* (Goetting. 1771.) §. 80. p. 101. Der erstere von diesen beiden Schriftstellern fügt so gar hinzu: Nec dubito in posterum quoque casu in electoratibus obueniente simili ratione responsum iri, NEVMANN *l. c.* p. 139.

XVIII. Allein ob erstlich der wahre Sinn der goldenen Bulle dahin gegangen sey, daß des secundogeniti Sohn nur alsdann zur Succession gelangen sollte, wenn der secundogenitus selbst den Todesfall des primogeniti erlebt haben würde, oder ob nicht vielmehr auch in dem Falle, wenn der secundogenitus schon vor dem primogenito verstorben wäre, des secundogeniti Sohn doch vor dem tertiogenito den Vorzug haben sollte? darüber läßt sich wenigstens noch mit vielen Gründen streiten; indem es vielmehr scheinet, daß man bey Abfassung dieser Stelle der goldenen Bulle nur jenen Fall, wenn der secundogenitus den primogenitum selbst als dessen senior frater noch überlebt, vor Augen gehabt, und an den andern Fall, da derselbe mit Hinterlassung eines Sohns schon vorher gestorben, nicht gedacht haben mag; wie dann wenigstens dieser Fall in der goldenen Bulle ausdrücklich nicht benannt ist. Und dann würde die sichere Auslegungs-Regel: vnius positio alterius non est exclusio, auch hier ganz wohl dahin statt finden, daß die Succession vom unbeerbten primogenito nicht nur auf den secundogenitum oder seniorem fratrem, und deinceps ad illius primogenitum zu devolviren sey, sondern daß der filius secundogeniti auch in dem im Gesetze nicht berührten Falle, wenn der secundogenitus schon gestorben und noch ein tertiogenitus vorhanden, nicht minder den Vorzug haben müsse.

XIX. Wenn man in vorigen Zeiten anders geurtheilet hat, so muß man sich erinnern, daß man damals weit mehr an Beyspiele von Majoraten oder Senioraten, wo bloß das natürliche Alter an

Jah-

Jahren den Vorzug gibt, gewohnt gewesen, als an eigentliche Begriffe vom Rechte der Erstgebuhrt, dessen Vorrecht ein jeder auch auf alle seine Nachkommen fortpflanzt, ohne daß vor deren Abgang irgend ein Nachgebohrner zur Succession gelangen kann, wenn er gleich für seine Person älter an Jahren ist, als derjenige, den sein vorher verstorbener älterer Bruder hinterlassen hat. Von jenen Vorurtheilen der sonst gewöhnlichen Vorzüge des Seniorats eingenommen, konnte man also im XIV. oder auch noch im XVI. Jahrhundert zu einer irrigen Auslegung der goldenen Bulle verleitet werden, um den seniorem fratrem immer nur nach dem natürlichen Alter zu beurtheilen. Aber eine in der That dem ganzen Wesen des Erstgebuhrtsrechts so sehr entgegenlaufende Auslegung verdient in unseren Tagen, da die ächten Begriffe des Erstgebuhrtsrechts längst ganz anders aufgekläret sind, gewiß keinen Beyfall mehr. Denn wenn in einem Stücke eine unabfällige Uebereinstimmung eines in ganz Teutschland unter allen Häusern des hohen Adels jetzt gleichförmig üblichen Rechts wahrzunehmen ist, so ist es gewiß darin, daß in allen Häusern, wo nun einmal das Primogeniturrecht eingeführt ist, kein Nachgebohrner jemals zur Succession gelangen kann, so lange noch entweder ein Vorhergebohrner selbst, oder auch nur dessen successionsfähige Nachkommenschaft vorhanden ist (e).

In

(e) In alia omnia enim abiit ineuntis seculi XVII. aetas, introducto quippe tam in linea descendenti, quam collaterali, perpetuo quasi repraesentationis iure, adeo, vt, nulla habita gradus (maiorisue aetatis) praerogatiua per fictionem aliquam legalem,

XX. In der That ist es daher kaum abzusehen, wie vorgedachter Neumann (f) glauben können, daß auch künftig noch in Churhäusern ähnliche Successionsfälle nach obgedachten Beyspielen des XIV. und XVI. Jahrhunderts entschieden werden dürften. Denn wem sollte es wohl einfallen, auf den im Churhause Brandenburg bevorstehenden Fall dem Prinzen Henrich von Preussen, als des Königs drittem Bruder, vor dem Prinzen von Preussen, als des Königs verstorbenen zweyten Bruders Sohne, den Vorzug zu geben? Neumann schränkt zwar selbst seine Meynung nur auf Churfürstenthümer ein, und würde doch auch in selbigen einer andern Bestimmung durch Hausverträge nicht zuwider seyn. Allein auch ohne besondere Hausverträge glaube ich nicht, daß man heutiges Tages die goldene Bulle mehr so, wie in vorgedachten beiden Fällen geschehen, erklären würde. Viel weniger würde man in anderen fürstlichen oder gräflichen Häusern eine solche Successionsart statt finden lassen. Soviel ist allemal gewiß, daß nach dem wahren Gebrauche des Rechts der Erstgebuhrt, wie es jetzt in unsern fürstlichen und gräflichen Häusern in übereinstimmender Uebung ist, und also als ein gemeines Recht derselben angesehen werden kann, nach welchem allenfalls in einzelnen Hausverträgen unbestimmt gebliebene oder sonst zweifelhaft scheinende Fälle billig zu entscheiden sind, in gegenwärtigem Falle eine jüngere Schwester darum, weil sie den Successionsfall erlebt, und an Jahren älter

lem, ii, qui ex senioribus lineis essent, ceteris, etsi gradu proximioribus (natuue maioribus) praeferrentur. HOFACKER *l. c.* §. 83. p. 105. sq.

(f) Oben Not. d. S. 355.

älter ist, als ihres vorherverstorbenen Bruders Enkelinn, unmöglich einen Vorzug in der Succession vor dieser letztern, welcher allemal die Erstgebuhrt ihrer Linie zu statten kömmt, mit Recht behaupten kann.

Daß die Erstgebuhrt oder der Vorzug der Linie XXI. für des Erstgebohrnen Enkelinn von keiner Wirkung seyn könne, so lange noch der zweytgebohrne Sohn vom Mannsstamme lebt, hat zwar seine gute Richtigkeit. Aber hier ist allemal nur die Frage unter der Voraussetzung, daß mit dem jetzigen Besitzer der Mannsstamm erlöschen werde. Und in dem Augenblicke, da alsdann der weiblichen Nachkommenschaft das Recht der Erbfolge eröffnet wird, ist dann nur die Frage vom Vorzuge in der Ordnung. Da nun nach Vorschrift der hier zum Grunde liegenden Hausgesetze nicht widersprochen werden kann, daß die Ordnung der Erstgebuhrt nach Abgang des Mannstamms eben sowohl bey der weiblichen Nachkommenschaft, als vorher beym Mannsstamme, zur Richtschnur in Ansehung der Ordnung beobachtet werden soll; so bleibt in der Linie, wovon der Letztverstorbene gewesen, unter mehreren weiblichen Nebenlinien von eben der Hauptlinie immer wieder die erstgebohrne Linie in unwidersprechlichem Vorzuge vor der nachgebohrnen Linie. Denn darin, daß, so lange der Mannsstamm fortwähret, alle weibliche Nachkommen noch kein würkliches Successionsrecht haben, sind die Umstände der jüngern Schwester und der Enkelinn des vorherverstorbenen ältern Bruders völlig einerley. Gleichwie aber der Schwester der Vorzug gebühren würde, wenn sie die Erstgebuhrt

auf ihrer Seite hätte, nehmlich wenn der Bruder, von dem die Enkelinn übrig ist, erst nach ihr gebohren wäre; so muß auch umgekehrt sie derselben nachstehen, da die Erstgebuhrt ihr nicht zu statten kömmt.

XXII. Daß ferner des erstgebohrnen Bruders Enkelinn durch den zweyten Bruder schon von der Succession ausgeschlossen worden, könnte vielleicht hier den bekannten Satz in Erinnerung bringen, quod filia semel exclusa semper exclusa maneat. Allein dieser Satz ist nur in so weit richtig, als entweder der Mannsstamm noch in seiner Blüte fortwähret, oder nach dessen Abgang andere zur Erbfolge alsdann näher berechtigte weibliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wenn aber der letzte vom Mannsstamm ohne eigene Töchter abgehet, so kann den weiblichen Collateralverwandten der Umstand, daß sie bisher durch den Mannsstamm von der Succession ausgeschlossen gewesen, keinesweges entgegenstehen. Denn eben mit Erlöschung des Mannsstamms hört der Grund dieser Ausschließung auf, sobald nur unter mehreren weiblichen Nachkommen nicht wieder eine zu der alsdann ihnen eröffneten Succession näher berechtiget ist, als andere. — In der Anwendung auf gegenwärtigen Fall würde vielmehr der Schwester alles das eben so gut als der Enkelinn entgegen stehen. Ja wenn man auf die älteren Teutschen Rechte zurückgehen wollte, würde in diesem Betrachte der erstern noch mehr als der letztern entgegen zu setzen seyn, da jene schon vorlängst vermählt und versorgt und aus der väterlichen Familie herausgetreten ist, letztere hingegen

gegen noch im Schooße der väterlichen Familie lebt (g).

Doch ob dieses ehemalige Teutsche Recht auch XXIII.
noch bis auf unsere Zeiten beybehalten, oder ob es nicht vielmehr durch ein neueres übereinstimmendes Herkommen in Abgang gekommen sey, darüber dürften sich wenigstens allzu erhebliche Zweifel aufwerfen lassen, als daß davon ein zuverlässiger Entscheidungsgrund für gegenwärtigen Fall herzunehmen seyn möchte. Desto mehr verdient aber doch noch zum Beschlusse hier nicht übergangen zu werden, wie selbst der obangezogene Neumann, ungeachtet seiner in Ansehung der Churfürstenthümer geäusserten besondern Meynung, dennoch den gegenwärtigen Fall in einem völlig ähnlichen schemate genealogico vollkommen so, wie er hier aus einander gesetzt ist, entscheidet (h).

Nur

(g) Certum enim videtur, olim eas tantum feminas, quae adhuc in aedibus et capillis manserant, solas, cum exclusione reliquarum in pari gradu exsistentium successisse. SENKENBERG *meditation.* fasc. 2. med. 7. §. 3. p. 414., Reinhard vom Erbfolgsrechte der Töchter 1. Cap. §. 21. Not. h. S. 33.

(h) Petrus

Iohannes — Martinus — Eleonora

Violanta — † — Ferdinandus

"Si Martinus neque filias reliquerit, quaeritur numne Eleonora potius succedere, et Violanta semper debeat manere exclusa, quia semel iam exclusa. Respondetur negando, et potior est Violantae causa. Martino enim sine prole mortuo, quum de linea in lineam transeundum iam sit, praeferenda omnino Violanta ex seniori linea Eleonorae in iuniori con-

XXIV. Nur die einzige Frage bleibt endlich noch übrig: ob nicht der Schwester vor des Bruders Enkelinn deswegen ein Vorzug beyzulegen sey, weil von jener schon männliche eheliche Nachkommenschaft vorhanden, letztere aber noch in der Kindheit, mithin sehr ungewiß ist, ob sie jemals eheliche männliche Nachkommenschaft hinterlassen werde? Diese Frage ist in gegenwärtigem Falle deswegen vorzüglich erheblich, weil die vier gräflichen Schwestern, welche im Jahre 1675. den hier als Grundgesetz anzusehenden Erbvertrag errichtet haben, in demselben ganz ausdrücklich einer Tochter, die Söhne hat, vor anderen, die keine Söhne haben, den Vorzug beylegen. Doch dieser Vorzug ist in dem Erbvertrage nur auf gewisse genau bestimmte Fälle eingeschränkt, unter welchen der gegenwärtig vor Augen liegende Fall nicht begriffen ist.

XXV. Nehmlich I) auf den Fall, wenn die vier gräflichen Schwestern, welche den damaligen Erbver-

constitutae. Nec Violantae obest, quod olim fuerit exclusa. Cessat enim iam impedimentum, quod tunc ipsi obstabat, sexus nimirum praerogatiua, et inhabilis ad successionem fuerat Violanta non simpliciter, sed in relatione ad Martinum, quum ex aduerso in relatione ad Eleonoram pari, qua haec, gaudeat succedendi habilitate. Cui quum accedat lineae praerogatiua, omnino in lineali successione vincet Violanta Eleonoram. — Breuiter igitur dicamus, semel exclusam semper excludi a descendentibus, non autem a collateralibus vltimi possessoris, qua distinctione componenda videtur doctorum dissensio, dum nonnulli feminam semel exclusam semper exclusam aiunt, plerique vero negant." NEVMANN *ius priv. princ.* tom. 5. sect. 1. tit. 4. §. 63. p. 53.

vertrag errichteten, für ihre Personen selbst eheliche männliche Leibeserben hinterlassen würden, so war ihre Meynung, daß diejenigen von ihnen, welche einen oder mehrere Söhne hinterlassen würden, vor denen, die nur Töchter hinterließen, den Vorzug haben sollten. Sie fügten aber die ausdrückliche Einschränkung hinzu: "daß diese ihre Verordnung „auf die von ihrem Leibe erzeugten ehelichen Söhne „alleine und deren Mannsstamm, nicht aber auf „diejenigen Söhne, welche etwa von ihrer einer „oder der andern künftigen ehelichen Tochter oder „folgenden weiblichen Geschlechte annoch bey oder „auch nach ihren Lebzeiten möchten gebohren werden, zu verstehen sey." — Vermöge dieser Verordnung hat also zwar der Burggraf Georg Friederich von Kirchberg, dessen Frau Mutter selbst eine der paciscirenden Gräfinnen war, die weibliche Nachkommenschaft, die nur noch von der ältesten paciscirenden Gräfinn übrig blieb, von der Succession ausgeschlossen. Daß aber auf den Fall, wenn nunmehr der burggräflich Kirchbergische Mannsstamm erlöschen sollte, wiederum unter dessen weiblicher Nachkommenschaft eine mit ehelichen Söhnen gesegnete Tochter einer andern, von der noch kein Sohn vorhanden ist, vorgehen müsse, läßt sich aus dieser Stelle nicht behaupten, indem vielmehr der darin begründete Vorzug nur auf der damaligen Gräfinnen eigne Söhne eingeschränkt ist, hingegen Söhne des folgenden weiblichen Geschlechts ausdrücklich von jenem Vorzuge ausgeschlossen sind.

Hiernächst ist zwar II) auch noch auf den Fall, XXVI. wenn sämmtliche Geschwister alle und jede ohne männliche Erben versterben und nur Töchter hinter-

 lassen

lassen würden, und dann von mehreren Töchtern eine nur Töchter, die andere aber Söhne hinterlassen sollte, wiederum die Succession dem erstgebohrnen dieser Söhne zugeeignet, oder auch auf den Fall, wenn eine oder andere von den Töchtern der paciscirenden Schwestern ohne männliche Nachkommenschaft abgehen sollte, der Anfall ihres Antheils auf die andere Linie, worin männliche Erben von den Töchtern der paciscirenden Gräfinnen selbst ehelich erzeuget vorhanden seyn würden, verordnet worden. Allein auch das sind nicht solche Fälle, wie der, wovon jetzt die Frage ist. Denn es ist weder der Fall eingetreten, daß sämmtliche paciscirende Gräfinnen ohne männliche Erben verstorben wären, indem die dritte derselben allerdings einen Sohn hinterlassen hat; Noch ist auch der Fall vorhanden, daß eine Tochter der paciscirenden Gräfinnen Söhne, und eine andere nur Töchter hinterlassen hätte. Sondern der Fall ist jetzt so, daß der Mannsstamm, der von einem Sohne einer der paciscirenden Gräfinnen abstammt, auf der Erlöschung beruhet. Und auf diesen Fall ist in allen jenen Dispositionen namentlich keine Verfügung getroffen worden.

XXVII. Wollte man aber auch durch analogische Folgerungen überhaupt hier den Satz geltend machen, daß auf alle Fälle, wo der weiblichen Nachkommenschaft die Succession zufiele, einer Tochter Söhne vor Töchtern einer andern Tochter den Vorzug haben müßten; so ist doch ferner in oftgedachtem Erbvertrage ganz ausdrücklich festgesetzt worden, daß eine Tochter, wenn sie auch zur Zeit eines Successionsanfalls noch zur Zeit keinen Sohn habe, den-

dennoch, so lange sie nur noch in Hoffnung stehe, männliche eheliche Leibeserben bekommen zu können, von der Succession nicht ausgeschlossen, sondern erst alsdann, wenn sie ohne männliche Nachkommenschaft versterben, oder doch keine Hoffnung mehr dazu vorhanden seyn würde, einer andern Tochter Sohn zur Succession gelangen solle. Wenn man also auch den gegenwärtigen Fall für so beschaffen halten wollte, daß obige Verordnung, die doch eigentlich auf ganz andere Fälle gehet, darauf ausgedehnt werden könnte; so würde doch der Umstand, daß von der Frau Gräfinn von Neuwied bereits ein Erbgraf vorhanden ist, derselben vor der Tochter des letztverstorbenen Herrn Burggrafen von Kirchberg keinen Vorzug in der Succession beylegen können, so lange letztere nicht ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen mit Tode abgegangen, oder doch in keiner Hoffnung dergleichen zu hinterlassen mehr seyn würde. So lange keine von diesen beiden Bedingungen eintritt, kann also darauf gar keine Rücksicht genommen werden. Viel weniger kann weder nach den klaren Worten des Erbvertrages noch nach irgend einiger Analogie der hier in Betrachtung kommenden Successionsgrundsätze vorgedachter Herr Erbgraf von Neuwied für seine Person einen Anspruch auf diese Succession machen, die auf keine Weise anders, als von seiner Frau Mutter her, auf ihn gebracht werden kann; so daß er weder seiner Frau Mutter, noch derjenigen Tochter, welche selbst vor jener den Vorzug hat, in der Succession vorzugehen berechtiget ist.

Alles also zusammengenommen, was ich bisher ausgeführt habe, stimmt am Ende dahin XXVIII.

über-

überein: daß auf den Fall, wenn des jeztregierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg hochgräfliche Gnaden unvermählt und unbeerbt mit Tode abgehen sollten, unter den Umständen, wie sie jezt sind, nicht die Frau Gräfinn von Neuwied, sondern des vorher verstorbenen Herrn Burggrafen Wilhelm Georgs von Kirchberg hinterlassene gräfliche Tochter Louise Isabelle Auguste zur Succession berechtiget seyn wird. v. R. w.

III.

III.

Rechtliches Bedenken auf Begehren höhern Orts abgefasset im März 1779.

I. Nach Römischem Rechte würde die Frau Gräfinn von Neuwied, als Schwester des letzten Besitzers, der Enkelinn des Bruders desselben vorgehen. — II. Allein hier treten ganz andere Grundsätze, als die vom Römischen Rechte ein. — III. Denn A) der gräflich Saynische Erbvertrag 1675. verordnet 1) überhaupt das Recht der Erstgebuhrt mit dem Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern, — IV mit zwey allgemeinen Grundsätzen, daß a) die Succession in einer Linie bleiben soll, so lange sie währet. — V und b) daß mehrere Linien, wenn eine abgehet, zu gleicher Vertheilung kommen sollen; — VI. wie solche gleiche Vertheilung unter mehreren Linien, ohne auf den Vorzug der Nähe des Grades zu sehen, auch in anderen fürstlichen und gräflichen Häusern gewöhnlich ist; — VII. obgleich die Römische Gradualfolge damit nicht bestehen kann. — VIII. Der Saynische Erbvertrag 1675. enthält B) von besonderen Fällen 1) nur den, wenn von den damaligen Erbtöchtern mehrere männliche Linien entständen; wornach jedoch auch der zu beurtheilen war, da nur eine männliche Linie entstand. — IX. Wenn 2) nur weibliche Nachkommen erfolgten; sollte auch die Primogenitur fortwähren. — X. Folglich gebührt der Enkelinn eines erstgebohrnen Bruders vor einer jüngern Schwester desselben der Vorzug — XI. Dagegen kömmt weder a) das natürliche Alter in Betrachtung; — XII. noch b) die Nähe des Grades; — XIII. noch c) die anscheinende Fortrückung von einer Linie zur andern; — XIV. wie sich aus einer ähnlichen Vorstellung des Jülich-Bergischen Successionsfalls erläutern läßt; — XV. noch endlich d) daß eine Succession nicht wieder in eine Linie zurückkehren könne. — XVI. Alles trifft vielmehr dahin überein, daß die junge Burggräfinn von Kirchberg vor der Frau Gräfinn von Neuwied den Vorzug hat; — XVII. so wie sie auch den Vorzug gehabt haben würde, wenn der jetzige Herr Burggraf von Kirchberg älter, als sein vorher verstorbener Herr Bruder, gewesen wäre. — XVIII. Der Saynische Erbvertrag gibt zwar 3) auch Töchtern, die Söhne haben, vor denen, die keine haben, den Vorzug; aber das letztere ist allemal noch erst abzuwarten. — XIX. Auch c) die burggräflich Kirchbergische Disposition von 1749. enthält nichts, was der Frau Gräfinn von Neuwied zu statten käme.

Nach

1. Nach Vorschrift des Römisch-Justinianischen Gesetzbuches, als eines der in Teutschland üblichen gemeinen Rechte, gilt in der Erbfolge der Seitenverwandten nur unter Geschwistern und vorher verstorbener Geschwister Kindern ein so genanntes Repräsentationsrecht, vermöge dessen letztere in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Eltern hinaufrücken, und das, was selbige mit ihren Geschwistern geerbt haben würden, zu ihrem Antheile bekommen, wenn sie gleich von dem Letztverstorbenen um einen Grad weiter entfernt sind, als dessen eigne Geschwister. Sonst aber wird im Römischen Rechte alle Erbfolge der Seitenverwandten nur nach der Nähe des Grades in Ansehung des Letztverstorbenen bestimmt, so daß derjenige, dem nur die Nähe des Grades zu statten kömmt, schlechterdings alle Entferntere ausschließt, oder mehrere gleich Nahe nach Anzahl der Köpfe die Erbschaft in gleiche Theile unter sich zu vertheilen berechtiget seyn sollen. — Nach solchen Grundsätzen würde in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall die Frau Gräfinn von Neuwied, als Schwester des jetzigen Herrn Burggrafen von Kirchberg, in dessen künftiger Beerbung vor ihres vorherverstorbenen ältern Bruders Enkelinn, (weil das Repräsentationsrecht nur Bruders Kindern, aber nicht mehr Bruders Enkeln zu statten kömmt,) unstreitig den Vorzug haben. — Wenn also das Römische Recht hier zur Richtschnur dienen müßte, oder wenn man auch in Fällen, wo Verträge reichsständischer Häuser einige Dunkelheit zu haben, oder etwas unbestimmt zu lassen scheinen, nur gleich zum Römischen Rechte seine Zuflucht nehmen dürfte; so würde die Frau Gräfinn von Neuwied allen Vor-

theil

theil auf ihrer Seite haben. Und je mehr es Rechtsgelehrte gibt, die nur das Römische Recht für das einzige gemeine Recht in Teutschland halten, ohne auch in Auslegung fürstlicher oder gräflicher Hausverträge davon eine Ausnahme zu machen; je schwerer dürfte es manchem fallen, in unpartheyischer Beurtheilung dieses Falles der Vorurtheile der Römischen Rechtsgrundsätze von der Erbfolge nach den Graden sich zu entschlagen, um nicht gerade zu oder doch unvermerkt davon Gebrauch zu machen.

Dagegen muß man aber gleich anfangs in Erinnerung bringen, daß von älteren Zeiten her vieles in Teutschland gemeines Recht gewesen, das zum Theil auch in ganz Teutschland gemeines Recht geblieben ist, weil es durch das Römische Recht nicht verdränget werden können, wie die Beyspiele von Gültigkeit bloßer Verträge und Erbfolgsverträge unleugbar sind. Oder wo auch in manchen Dingen der gemeine Haufe sich nach Römischen Rechten und Sitten bequemet hat, und wo also dem Römischen Gesetzbuche, so fern jemand nur als Einwohner des Teutschen Reichs überhaupt betrachtet wird, die Kraft eines gemeinen Rechts nicht zu bestreiten ist; da sind doch vielfältig unter gewissen Ständen, wie insonderheit unter dem hohen Adel, manche vom Römischen Rechte abweichende Rechtsgrundsätze von älteren Zeiten her beybehalten, oder auch in neueren Zeiten aus einerley Bewegungsgründen gleichförmig eingeführet worden. Daraus erwächst alsdann ein eignes einheimisches gemeines Recht unserer fürstlichen und gräflichen Häuser, welchem in Angelegenheiten solcher II.

Häu-

Häuser allemal vor dem Römischen Rechte, das billig nur die letzte Stelle der in Teutschland üblichen gemeinen Rechte einnimmt, der Vorzug gebühret; wie die Beyspiele vom Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern und von den Successionsgrundsätzen nach dem Rechte der Erstgebuhrt, wo dasselbe eingeführt ist, die mit dem Römischen Rechte in offenbarem Widerspruch stehen, klar zu Tage legen. — Wenn man dieses weiß, und dann nur aus dem, worin, wo nicht alle, doch die meisten Hausgesetze unserer reichsständischen Häuser übereinstimmen, mit den darin herrschenden Grundsätzen näher bekannt ist, auch über den wahren Geist derselben tiefer nachforschet; so wird man in den meisten reichsständischen Hausverträgen nicht so viele Dunkelheit und Unbestimmtheit finden, als sie, bloß im Lichte des Römischen Rechtssystems betrachtet, zu haben scheinen. Noch weniger wird man dann nöthig haben, zu Römischen Rechtsgrundsätzen seine Zuflucht zu nehmen, wo sie ohne Widerspruch und Verwirrung nicht in Anwendung gebracht werden können, und wo vielmehr ganz andere Quellen sich hervorthun, aus welchen sich bald übersehen läßt, was nach dem wahren Sinne der Urheber solcher Hausverträge Rechtes sey.

III. In gegenwärtigem Falle ist vor allen Dingen nöthig, auf den Erbvertrag zurückzugehen, den am $\frac{18}{28}$ Aug. 1675. vier Töchter der Gräfinn Ernestine von Manderscheid, gebohrner Gräfinn von Sayn, als damalige Erbtöchter der Grafschaft Sayn-Hachenburg, unter sich errichtet haben. Diese vier Gräfinnen stellten sich damals vor, daß eine

eine jede von ihnen einen oder mehrere Söhne und Töchter hinterlassen könnte, woraus also vier Hauptstämme erwachsen würden. In deren jedem sollte dann, nach ihrer Absicht und in diesem Erbvertrage festgesetzten Verordnung, das Recht der Erstgebuhrt gelten, und der Mannsstamm nicht nur in jeder Hauptlinie die Töchter ausschließen, sondern auch nach Abgang einer männlichen Linie der in anderen Linien noch übrige Mannsstamm den Töchtern oder weiblichen Nachkommen jener ausgegangenen Linie immer vorgezogen werden.

Sie verordneten dabey ausdrücklich, was als IV.
ein allgemeiner Grundsatz der Erbfolge in Lehn- und Stammgütern, insonderheit in fürstlichen und gräflichen Häusern, ohnedem beobachtet zu werden pfleget: daß 1) eine Succession in einer Linie, so lange deren Mannsstamm währte, immerfort bleiben sollte. — Ein Grundsatz, der nur deswegen bemerkt zu werden verdienet, weil er von den Römischen Rechtsgrundsätzen der Gradualfolge unter Seitenverwandten sehr unterschieden ist; indem sichs fügen könnte, daß in einer entfernteren Linie einer dem Grade nach näher wäre, der alsdann vermöge des Römischen Rechts den Vorzug haben würde, nach jenem Grundsatze aber demjenigen, der zur ausgegangenen Linie gehöret, den Vorzug lassen müßte (a). Hier-

(a) Wie nachstehendes Schema zum Beyspiele dienen kann:

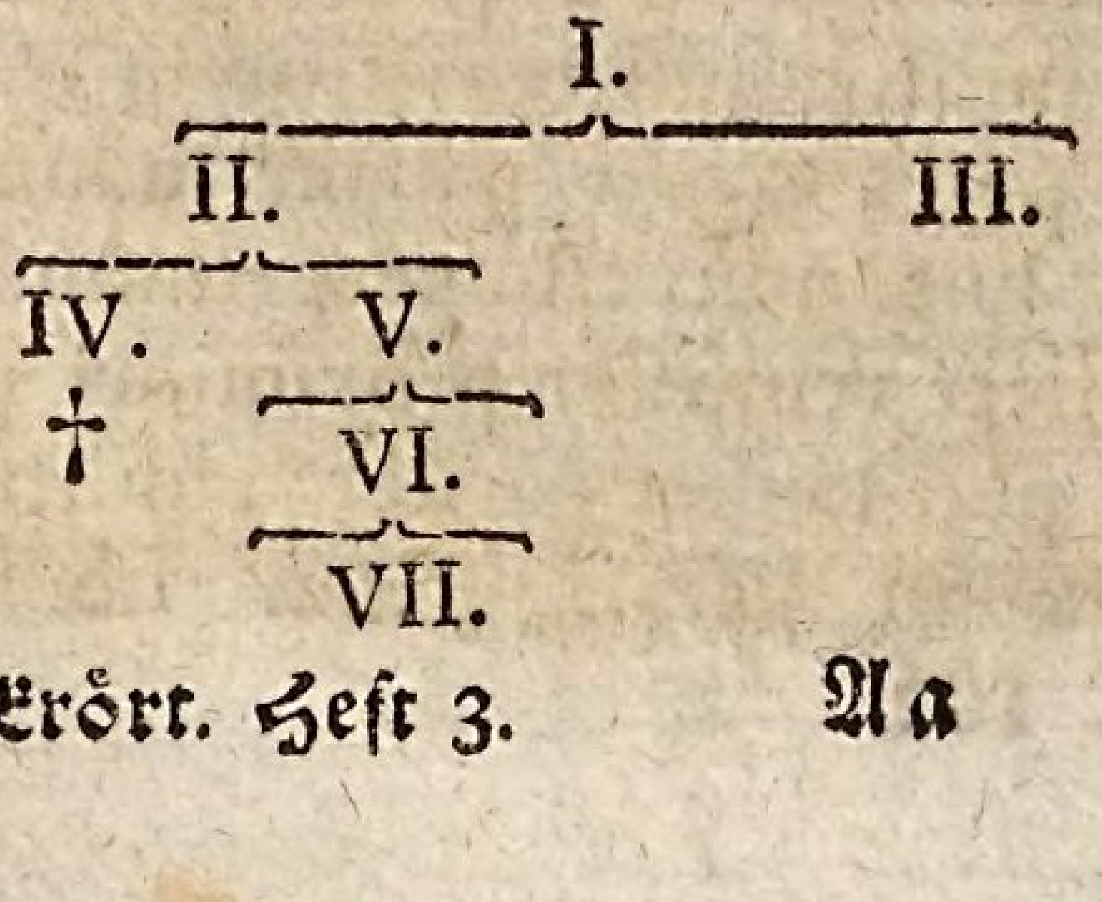

V. Hiernächst verordneten die paciscirenden Gräfinnen: daß 2) wenn von ihren vier Hauptlinien eine abgienge, deren Antheil Landes den alsdann noch übrigen Hauptlinien, für jeder Linie erstgebohrnen Sohn, zu gleicher Vertheilung zukommen solle. — Auch diese Verordnung weicht gänzlich von der Römischen Gradualfolge ab. Denn nach selbiger würde, wenn von vier Linien eine abgienge, deren Nachlaß nicht den drey übrigen Linien zu gleicher Vertheilung zukommen, sondern im Fall nur einer am Grade näher, als andere, wäre, würde dieser alle übrige ausschließen; oder im Fall mehrere in gleichem Grade ständen, würden sie nicht nach den Stämmen, sondern nach den Köpfen sich zu vertheilen haben. — Allein auch hier verord-

da nach Abgang des IV. dessen Vaters Bruder III. vor des Bruders Enkel VII. nach Römischem Rechte den Vorzug haben würde, weil jener mit dem Letztverstorbenen nur im dritten, letzterer im vierten Grade verwandt gewesen, daher die Erbfolge nur jenem, weil er um einen Grad näher wäre, zufallen würde. Allein nach jenem Grundsatze muß der letztere deswegen den Vorzug behalten, weil er zu eben der Linie gehört, wovon der Verstorbene war. Iure enim communi feudorum, feudo vni forte ex diuisione adquisito, semper id descendit in ipsius posteros, quoad illi supersunt, tametsi fortasse alii ex linea altera sint proximiores, qui non admittuntur, nisi hac deficiente linea, VVLTEIVS *de feudis* lib. I. cap. 9. n. 112. p. 543. Nimirum iure ciuili valet praerogatiua gradus, vt scilicet proximior gradu remotiorem excludat a successione, et pares gradu pariter admittantur; sed iure feudali hoc non est perpetuum. Aliquando enim gradu licet remotior proximiori praefertur, et pares gradu non tamen pariter admittuntur, RITTERSHVSIVS in *partit. feud.* lib. I. cap. 12. quaest. 8. p. 162.

ordnen die Gräfinnen, was a) an sich sehr natürlich und billig ist, da vier Geschwister, die ihren Nachlaß unter ihren vier Linien gleich vertheilt wissen wollen, natürlicher Weise auf den Fall, wenn eine von diesen Linien abgehet, überall alsdann drey gleiche Theile zu machen verordnen werden, wie sie jetzt gleich nur drey Theile gemacht haben würden, wenn ihrer nur drey Geschwister gewesen wären. Oder sollten wohl jemals vier für sich und ihre Nachkommen theilende Geschwister das billig finden, daß, wenn unter den Nachkommen einer von ihren Linien jemand das Schicksal haben sollte, seinen Vater eher, als andere zu verliehren, und dadurch in ein um einen Grad entfernteres Verhältniß zu kommen, derselbe keinen Theil an dem zufallenden Nachlasse haben sollte, zu welchem ursprünglich eine Linie mit der andern gleich berechtiget war? Man darf sich nur auf einen Augenblick in den Fall solcher theilenden Geschwister setzen, um zu übersehen, wie einleuchtend unbillig eine solche Verordnung seyn würde.

Nach eben den Grundsätzen haben deswegen VI. b) mehrere Häuser ihre Verträge eingerichtet, wie z. B. im fürstlichen Hause Anhalt auf den allem Ansehen nach bevorstehenden Fall, wenn mit dem Tode des jetzigen Fürsten von Anhalt-Zerbst diese bisherige Linie erlöschen wird, dem Anhaltischen Hausvertrage vom 22. Jun. 1665. gemäß ist, daß alsdann alle drey andere Linien von Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen gleich erben sollen; keinesweges aber die Nähe des Grades etwa einer dieser Linien vor den andern alsdann einen Vorzug geben kann. So hat auch in dem nach Abgang des

Rheingräflich Dhaunischen Mannsstamms entstandenen Successionsstreite, da unter den beiden übrigen Hauptstämmen Salm und Grumbach jener wegen Nähe des Grades vor letzterem den Vorzug behaupten wollte, das Cammergericht am 20. Dec. 1764. vielmehr erkannt: daß Salm mit Grumbach den zwey Hauptstämmen nach zu zwey gleichen Halbscheiden abzutheilen schuldig sey. Und so läßt sich aus Preuschens rechtlicher Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen sey, (Frankf. 1752. Fol.) noch weit allgemeiner ersehen, wie es auf eben solche Art von älteren Zeiten her in unseren fürstlichen und gräflichen Häusern durchgängig beobachtet worden, sofern nicht etwa in einem oder andern Falle übel angebrachte Vorurtheile des Römischen Rechts ein anderes veranlasset haben. Selbst das Longobardische Lehnrecht stimmt damit überein, indem es 2. F. 50. völlig nach eben den Grundsätzen urtheilet: Si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perueniat? quaeritur. Respondeo: ad solos et ad omnes, qui ex linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum; sed omnibus hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

VII. Alles dieses trifft nun zwar den gegenwärtigen Fall, wie er dermalen bevorstehet, noch nicht gerade zu. Es dient aber doch schon vorerst zu analogischer Befestigung des Grundsatzes: daß nach

der wahren Absicht des Erbvertrages, der hier zum Grunde lieget, unter mehreren Seitenverwandten nicht die Nähe des Grades den Ausschlag geben könne. — Gesetzt der Fall hätte sich schon unter den paciscirenden Gräfinnen selber so zugetragen, daß eine derselben, mit Hinterlassung einer vorher verstorbenen Schwester Enkelinn und einer jüngern Schwester, unbeerbt abgegangen wäre. So würde nach Römischen Rechtsgrundsätzen der Schwester Enkelinn kein Repräsentationsrecht zu statten gekommen, sondern der jüngern Schwester alleine die Erbfolge zugefallen seyn. Allein nach dem klaren Sinne dieser Verordnung des Erbvertrages hätte die jüngere Schwester vor der älteren Schwester Enkelinn auf keine Weise einigen Vorzug begehren können. — Wenn also auch in dem jetzigen Falle gleich das Römische Recht der Frau Gräfinn von Neuwied, wegen der ihr, als Schwester des jetzigen Herrn Burggrafen, zu statten kommenden Nähe des Grades, vor dessen vorher verstorbenen Bruders Enkelinn, weil selbiger das Römische Repräsentationsrecht nicht mehr zu gute kömmt, schlechterdings den Vorzug geben würde; so würde doch das mit dem ganzen Geiste dieses Erbvertrages in solchem Widerspruche stehen, daß man demselben offenbare Gewalt anthun müßte, wenn man hier die Grundsätze des Römischen Rechts in Anwendung bringen wollte. Dasselbe mag immer gemeines Recht in Teutschland seyn; so gilt es doch nur als ein subsidiarisches Recht, und muß insonderheit in Familien-Sachen unserer fürstlichen und gräflichen Häuser immer zurückstehen, so oft sich hervorthut, daß in deren Hausverträgen andere Grundsätze angenommen sind, die allen-

allenfalls ihr eignes gemeines Recht ausmachen. Sonst würde es mit dem Vorzuge des Mannsstamms und mehr anderen wesentlichen Einrichtungen unserer großen Häuser bald mißlich aussehen.

VIII. Doch, um wieder auf unsern Erbvertrag vom $\frac{18}{28}$ Aug. 1675. zurückzukommen, so ward darin ferner das Recht der Erstgebuhrt auf beständig eingeführt; und zwar so, daß die damaligen vier Schwestern ihre Grafschaft noch unter sich gleich zu theilen, und jede ihren Antheil auf ihre Nachkommen zu vererben gedachten; daß aber dann doch in jeder Linie keine Aftertheilung weiter geschehen, sondern nach Ordnung der Erstgebuhrt in jeder Linie immer nur einer erben sollte; alles vors erste in der Voraussetzung, daß eine jede der vier Schwestern einen oder mehrere Söhne hinterlassen, und deren Mannsstamm sich noch weiter fortpflanzen würde. — Im Fall aber eine oder andere solcher vier männlichen Linien, wie die paciscirenden Gräfinnen sich selbige vorstellten, künftig ausgehen würde; so war zwar ihre Meynung, daß von mehreren alsdann übrigen männlichen Linien keine vor der andern einen Vorzug haben, sondern der abgegangenen Linie Antheil denselben zu gleicher Vertheilung zukommen, jedoch in jeder Linie nur der Erstgebohrne den Vortheil davon haben sollte; daß also an statt vier Linien alsdann überhaupt nur drey oder zwey seyn würden. — Der Fall, wenn nur eine der paciscirenden Töchter männliche Nachkommenschaft hinterlassen sollte, und also überall nur eine männliche Linie übrig bleiben würde, ward in dem Erbvertrage namentlich nicht ausgedrückt. Es verstand sich jedoch mittelst ganz natürlicher

Folge

Folge von selbst, daß alsdann auch nur eine Linie und in selbiger immer der Erstgebohrne vom Mannsstamme zur ganzen Grafschaft Sayn-Hachenburg berechtiget seyn würde. — Als daher der Fall sich würklich so ereignete, daß von den vier paciscirenden Gräfinnen die älteste nur eine an den Fürsten Ludewig Otto von Salm vermählte Tochter, die dritte Schwester hingegen aus ihrer Ehe mit dem Burggrafen Georg Ludewig von Kirchberg einen Sohn hinterließ, von dessen weiteren männlichen Nachkommen bisher das burggräfliche Haus Kirchberg fortgesetzt worden; so konnte die gesammte Grafschaft Sayn-Hachenburg diesem burggräflichen Hause nicht bestritten werden, und das fürstliche Haus Salm ward im Jahre 1717. billig am Reichshofrath mit seinen dagegen erregten Ansprüchen abgewiesen.

So wenig aber der Fall, wie er sich bisher zugetragen hat, in dem Erbvertrage der gräflich Saynischen Erbtöchter buchstäblich enthalten war; so ist natürlicher Weise noch weniger ausdrücklich darin vorgeschrieben, was auf den Fall geschehen solle, wie er jetzt bevorstehet, wenn mit dem jetzigen Besitzer der Mannsstamm der bisherigen einigen männlichen Linie von der paciscirenden Gräfinnen Nachkommen vollends erlöschen wird. — Nur der Fall ist in dem Erbvertrage namentlich bestimmt, wenn sämmtliche damals paciscirende Schwestern alle und jede ohne männliche eheliche Leibeserben verstürben und nur Töchter hinterließen; als auf welchen Fall eben so, wie vorhin vom Mannsstamm geordnet worden, vier Linien von solcher weiblichen Nachkommenschaft gleichfalls eine jede nach dem Rechte der Erstge- IX.

 buhrt

kuhrt zur Succession gelangen sollten. Woraus allemal soviel unwidersprechlich abzunehmen ist, daß eben die Grundsätze vom Rechte der Erstgebuhrt, welche die paciscirenden Gräfinnen unter ihren männlichen Nachkommen beobachtet wissen wollen, nach ihrer Absicht im Mangel des Mannsstamms unstreitig auch der weiblichen Nachkommenschaft zur Richtschnur dienen müssen.

x. Wenn man nun hier wieder stehen bleibt, und die Frage aufwirft: wie nach dem Rechte der Erstgebuhrt der gegenwärtige Fall anzusehen sey? so behält zwar nach dem, was oben ausgeführt worden, die Succession, wie sie einmal in das burggräfliche Haus Kirchberg gekommen ist, unter dessen weiblichen Nachkommen so, wie bisher in dessen Mannsstamme, ihren unverrückten Fortgang; so daß unter diesen weiblichen Nachkommen von keiner gleichen Vertheilung mehr die Frage seyn kann, sondern unter selbigen lediglich die Ordnung der Erstgebuhrt den Ausschlag geben muß. Diese leidet aber zwischen mehreren Seitenverwandten einer Linie unter einander gar keine andere Bestimmung, als daß nicht nur jeder Erstgebohrner für seine Person sondern auch für seine Nachkommen den Vorzug vor allen Nachgebohrnen und deren Nachkommen hat; oder, welches einerley ist, daß kein Nachgebohrner je an die Reihe der Erbfolge kommen kann, so lange noch ein Vorhergebohrner, oder jemand von dessen Nachkommenschaft vorhanden ist. Folglich entscheidet sich darnach der gegenwärtige Fall schon von selbst, daß von drey Geschwistern das dritte zur Succession nicht gelangen kann, so lange noch eines ältern Geschwisters Nach-

kommenschaft vorhanden ist; daß also in Beerbung des jetzigen Herrn Burggrafen dessen ältern Bruders Enkelinn vor dessen jüngerer Schwester den Vorzug hat. — Darin bestehet eben die Lineal-Succession, wie sie das Erstgebuhrtsrecht mit sich bringet, und diese eben dadurch von allen anderen Successionsordnungen sich unterscheidet; indem hier immer die Ordnung von einer Linie auf die andere gehet, ohne weder auf den Vorzug des natürlichen Alters, wie im Majorate oder Seniorate, noch auf die Nähe des Grades, wie in der Römischen Gradualfolge, zu sehen.

Eine Stelle der goldenen Bulle, vermöge deren die Collateral-Succession eines unbeerbten Churfürsten auf dessen seniorem fratrem et deinceps ad illius primogenitum devolvirt werden sollte, hat zwar in vorigen Zeiten Anlaß gegeben, daß, mit unschicklicher Vermengung der Seniorats- und Primogenitur-Folge, unter drey Brüdern nach des ersten Tode dem dritten vor des vorherverstorbenen zweyten Bruders Sohne etlichemal der Vorzug beygelegt worden. Seitdem man aber nunmehr schon längst die wahre Beschaffenheit der eigentlichen Primogeniturfolge richtiger erkannt hat, wird selbst diese Stelle der goldenen Bulle nicht leicht jemand mehr dahin mißdeuten, daß z. B. auf den Fall, wenn der jetzige König von Preussen abgienge, dessen dritter Bruder, der Prinz Henrich, vor des vorherverstorbenen zweyten Bruders Sohne, dem jetzigen Prinzen von Preussen, den Vorzug zu begehren berechtiget seyn sollte, wenn gleich der Prinz Henrich älter an Jahren als der jetzige Prinz von Preussen ist. Eben so wenig kann es der Frau XI.

Gräfinn von Neuwied zu statten kommen, daß sie älter an Jahren, als ihres ältern Bruders Enkelinn ist. Nach dem Rechte der Erstgebuhrt behält diese immer den Vorzug, weil sie von der erstgebohrnen Linie ist, in deren Betracht die Frau Gräfinn von Neuwied nur eine nachgebohrne Linie ausmacht.

XII. Es fehlt zwar auch nicht an Beyspielen, daß man der Erstgebuhrt die Nähe des Grades entgegen setzen wollen, wie im Churhause Pfalz deswegen im Jahre 1685. nach Abgang der damaligen Pfalzsimmerischen Churlinie Pfalzveldenz vor Pfalzneuburg den Vorzug mit behaupten wollte. Allein die Linealfolge, wie sie das Recht der Erstgebuhrt mit sich bringet, stehet mit der Römischen Gradualfolge in solchem Widerspruche, daß diese mit der Ordnung der Erstgebuhrt schlechterdings nicht bestehen kann, sondern ganz und gar bey Seite gesetzt werden muß, sobald nur irgend das Recht der Erstgebuhrt statt finden soll, als welches dem Römischen Rechte gänzlich unbekannt ist, und dessen ganzem Successions-Systeme durchaus widerstreitet. Man muß also diese beide einander widersprechende Successionsarten hier nothwendig ganz von einander entfernen. Folglich kann der Umstand, daß die Frau Gräfinn von Neuwied nach den Römischen Grundsätzen der Gradualfolge ihres Bruders Enkelinn ausschließen würde, hier ganz und gar in keine Betrachtung kommen.

XIII. Noch möchte man zum Vortheile der Frau Gräfinn von Neuwied vielleicht selbst der Primogeniturfolge für gemäßer halten, daß die Succession von ihrem zweyten Bruder auf sie als die dritte

Schwester fortrücke, als daß sie auf des ältern Bruders Enkelinn gleichsam zurücktreten sollte; zumal da selbst aus obigem Hauptgrundsatze, kraft dessen die Succession, die einmal in eine Linie gekommen, so lange dieselbe fortwähret, darin bleibet, im Gegensatze gefolgert werden möchte, daß eine Succession, die einmal aus einer Linie herausgekommen, nicht wieder in selbige zurückkehren könne; wie dann nach solchen Grundsätzen im Hause Oesterreich es würklich so gehalten zu seyn scheinen möchte, da nach Carls des VI. Tode dessen älteren Bruders Josephs Töchtern die Rückkehr zur Succession, wie sie doch ihr Vater, als Erstgebohrner vor Carl dem VI. gehabt, nicht gestattet worden, weil sie nach Josephs Tode aus dessen Linie einmal heraus gewesen. — Allein diese scheinbare Instanz von dem Oesterreichischen Successionsfalle kann deswegen hier keine Anwendung finden, weil in selbigem nach Carls des VI. Tode nicht vom Vorzuge unter mehreren Seitenverwandten desselben die Frage war, sondern Carl der VI. selbst eine Tochter hinterließ, die zu dessen eigner Linie gehörte, und vor allen übrigen Linien oder Seitenverwandten des Letztverstorbenen den Vorzug mit Recht behaupten konnte. — Hätte hingegen Carl der VI. keine Tochter, sondern nur seines vorherverstorbenen ältern Bruders Töchter, und zugleich eine jüngere Schwester hinterlassen; so würde kein Mensch bezweifelt haben, daß den Josephischen Töchtern vor einer jüngern Schwester der Vorzug gebührt haben würde. Und gerade so kann gegenwärtig des ältern Bruders Enkelinn vor der jüngern Schwester der Vorzug auf keine Weise bestritten werden.

XIV. Eine mit dem gegenwärtigen Falle ähnlichere Bewandtniß würde der bekannte Jülich- und Bergische Successionsfall gehabt haben, wenn der letzte Herzog Johann Wilhelm (in meinen tabulis genealogicis tab. 22. num. 133.) noch eine oder andere jüngere Schwester gehabt hätte. Nach den Grundsätzen des Rechts der Erstgebuhrt würde dann doch niemanden eingefallen seyn, daß die Succession alsdann mit Vorbeygehung der älteren Schwestern oder deren Nachkommen nur auf die jüngere Schwester hätte fortrücken müssen, oder daß die älteste Tochter und deren Nachkommenschaft nur darum, weil sie, so lange der Mannsstamm noch fortwährte, war übergangen worden, nicht in ihre Successionsordnung hätte zurücktreten können. — Nein, sobald der letzte Herzog von Jülich und Berg keine Töchter und eigne Nachkommen, sondern nur Schwestern oder vorherverstorbener Geschwister Töchter oder Enkel hinterließ, so konnte nach den Grundsätzen des Rechts der Erstgebuhrt nichts weiter in Frage kommen, als welchen von seinen Geschwistern die Erstgebuhrt zu statten komme. Der letzte vom Mannsstamm mochte in der Reihe seiner Geschwister voran oder in der Mitte oder am Ende stehen, so machten alle seine Geschwister mit ihm eine Linie aus, welches ihnen den Vorzug vor allen entfernteren Linien gab. Aber in jener Linie selbst mußte mit dem Augenblicke, als mit Erlöschung des Mannsstamms den weiblichen Nachkommen die Erbfolge eröffnet wurde, wenn anders unter selbigen das Erstgebuhrtsrecht seinen Fortgang behielt, unter allen Geschwistern nur die älteste oder deren Nachkommenschaft allen anderen vorgehen. — Und so gehet hier des ältern Bruders Enkelinn einer jüngern Tochter vor.

Daß eine Succession in eine Linie, aus welcher XV.
sie einmal herausgekommen, nicht wieder zurückkehren könne, hat in so weit seine gute Richtigkeit, als bey fortwährendem Mannsstamme die Succession aus einer Linie, so lange dieselbe ihren Fortgang behält, nie heraustreten kann, und also auch an dergleichen Rückkehr alsdann nicht zu denken ist. Aber sobald der Mannsstamm eines ganzen Hauses erlöscht, und nunmehr allen bisher ausgeschlossen gewesenen weiblichen Nachkommen das Successions-Recht in so weit eröffnet wird, daß auch Töchter oder deren Nachkommen, jede in ihrer Ordnung, jetzt zur Succession gelangen können; so bleibt allerdings die Möglichkeit, daß die Succession zu den weiblichen Nachkommen einer Linie, deren Mannsstamm vorher schon die Succession gehabt hat, zurücktreten kann, sofern in derjenigen Linie, wovon der Letzte des Mannsstamms war, keine nähere weibliche Nachkommen von eben der ausgegangenen Linie sind.

Aus allem dem folgt also in Anwendung auf XVI.
gegenwärtigen Fall nur soviel, daß 1) so lange vom burggräflichen Hause Kirchberg weibliche Nachkommen vorhanden sind, nach solchen allgemeinen Successionsgrundsätzen die einmal in dieses Haus gekommene Succession nicht in andere entferntere weibliche Linien zurücktreten kann; so wie hingegen 2) wenn der jetzige Herr Burggraf von Kirchberg selbst noch eine Tochter hinterließe, und also eine eigene weibliche Linie von ihm selbst in Gang käme, alsdann so lange solche fortwährte, sowohl seines vorher verstorbenen Bruders weibliche Nachkommenschaft, als seine eigne Schwester zurück-

rückstehen müßte. So aber, da 3) der Fall unter solchen Umständen bevorstehet, daß der jetzige Herr Burggraf keine eigne Nachkommenschaft, sondern nur eines älteren Bruders Enkelinn und eine dritte Schwester hinterlassen wird; so sind diese beide, nur in der Eigenschaft als Seitenverwandte des letzten Besitzers, die mit selbigem einen gemeinsamen Stammvater haben, betrachtet, in dieser Rücksicht unstreitig näher, als alle übrige Seitenlinien, die mit dem jetzigen Besitzer nur von einem entfernteren gemeinsamen Stammvater her verbunden sind. Unter sich aber sind beide sowohl die junge Burggräfinn, als die Frau Gräfinn von Neuwied, mit ihrer schon vorhandenen oder noch künftig zu erwartenden Nachkommenschaft, bloß als zwey Seiten-Linien betrachtet, (ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, als worauf es hier gar nicht ankömmt,) einander völlig gleich. Nur die Erstgebuhrts-Ordnung gibt unter beiden den Ausschlag, daß eine dritte Schwester gegen eines erstgebohrnen Bruders Enkelinn nothwendig zurückstehen muß, weil nach dem Rechte der Erstgebuhrt nie ein Nachgebohrner oder dessen Nachkommenschaft zur Succession gelangen kann, so lange noch Vorhergebohrne oder deren Nachkommen vorhanden sind.

XVII. Man stelle sich den gegenwärtigen Fall nur mit der kleinen Veränderung vor, daß der jetzige Herr Burggraf der Erstgebohrne, und sein vorher verstorbener Bruder, als der Großvater der jetzigen jungen Burggräfinn, der Zweytgebohrne gewesen wäre. So würde doch wohl niemand behaupten wollen, daß nach dem Rechte der Erstgebuhrt die Succession vom unbeerbten Erstgebohrnen,

nen, mit Vorbeygehung einer Enkelinn des Zweytgebohrnen, gleich auf die drittgebohrne Schwester fallen könnte. Denn so würde ja ganz gegen die Natur der Lineal-Succession eine dritte Linie der zweyten vorgezogen werden. Eben diese Grundsätze behalten aber völlig gleiche Anwendung unter den Umständen, wie sie jetzt sind, da der jetzige Besitzer als der Zweytgebohrne zwischen seines ältern Bruders Enkelinn und einer drittgebohrnen Schwester in der Mitte stehet (b).

Endlich ist in dem hier zum Grunde zu legenden XVIII. Erbvertrage vom Jahre 1675. auch das noch enthalten, daß, wenn eine der paciscirenden Schwestern Söhne hinterließe, von den übrigen aber nur Töchter vorhanden wären, diese gegen jene zurückstehen sollten; wie auf solche Art würklich die dritte ins burggräfliche Haus Kirchberg vermählte Schwester, weil sie alleine einen Sohn gehabt, die ganze Grafschaft zusammen in das Haus Kirchberg gebracht hat. Es ist auch überdies, auf den Fall, wenn sämmtliche damalige Geschwister ohne männliche Leibeserben abgiengen, und nur Töchter hinterließen, unter diesen wieder derjenigen, die Söhne hinterlassen würde, der Vorzug vor anderen, die nur Töchter hätten, beygelegt worden. Es ist aber auch der ausdrückliche Vorbehalt dabey geschehen, daß, wo es an Söhnen fehlte, aber noch Hoffnung dazu sey, erst abgewartet werden solle, bis entweder noch männliche Leibeserben erfolgten, oder die Hoffnung dazu ganz erlöschen würde. — Wenn man also auch diese Verordnung hier in Anwendung brin-

(b) Ein ganz ähnlicher Fall findet sich auch in NEVMANN *iure priuato principum* tom. 5. p. 53. schon völlig auf eben diese Art entschieden.

bringen will; so kann die Frau Gräfinn von Neuwied aus dem Grunde, weil von ihr schon männliche Nachkommenschaft vorhanden ist, doch wenigstens noch zur Zeit vor ihres ältern Bruders Enkelinn keinen Vorzug begehren, da selbige noch zur Zeit unmündig, aber die Hoffnung, daß auch von selbiger noch männliche Nachkommenschaft erfolgen könne, noch nichts weniger als abgeschnitten oder erloschen ist.

XIX. Wenn demnach solchergestalt der Erbvertrag von 1675., als das eigentlich hier in Betrachtung kommende Grundgesetz, nichts enthält, was der Frau Gräfinn von Neuwied zu Behauptung eines Vorrechts vor der jungen Burggräfinn von Kirchberg zu statten kommen könnte; so ist zwar überdies auch noch eine von dem Herrn Burggrafen Georg Friedrich von Kirchberg im Jahre 1749. errichtete Disposition vorhanden, welche unter nurgedachten beiden Theilen, weil sie beide von demselben abstammen, zur Richtschnur dienen würde. Allein in dieser Disposition wird nur für bekannt angenommen, daß auch nach Erlöschung des burggräflich Kirchbergischen Mannsstamms die Primogenitur und Untheilbarkeit der Grafschaft Sayn-Hachenburg ihren Fortgang behalten, und also nur einer Tochter dieses Hauses nach dem Rechte der Erstgebuhrt die Succession zufallen würde, ohne daß übrigens eine genauere Bestimmung darin enthalten ist. Daher auch daraus die Frau Gräfinn von Neuwied um so weniger etwas zu ihrem Vortheile anführen kann, je weniger ihr die Ordnung der Erstgebuhrt vor eines ältern Bruders Enkelinn je zu statten kommen mag.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts

Bd.: [1],3

1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.77(1#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11825018-5
VD18 80262945-001